



Landkreis
Esslingen

Kommunale Teilhabeplanung Landkreis Esslingen



Kommunale Teilhabeplanung

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Esslingen
73726 Esslingen am Neckar

Telefon 0711 3902-0
amt33@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Bearbeitung

David Schmückle,
Kommunalverband für Jugend und
Soziales
Helen Schneider,
Baden-Württemberg
Monika Wegner,
Referat 21 Teilhabe und Soziales
Michael Köber,
Landratsamt Esslingen,
Sozialplanung

Gestaltung und

Grafikillustrationen

Ina Ludwig, Büro für Gestaltung
www.inaludwig.de

Haftung

Alle Angaben in dieser Veröffentlichung erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhebung. Angaben in dieser Veröffentlichung begründen keinen Rechtsanspruch irgendeiner Art.

© Mai 2023
Landratsamt Esslingen

Vorwort



Mit der Fortschreibung der Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung setzen wir unsere langjährige Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Belange von Menschen mit Behinderungen fort. Als Leistungsträger der Eingliederungshilfe sind wir im Zusammenwirken mit den Leistungserbringern der Behindertenhilfe gefordert, die Teilhabe von leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit sicherzustellen sowie die Angebote und die Leistungen bedarfsgerecht, teilhabe- und zielorientiert weiterzuentwickeln.

Der jetzt vorliegende Teilhabeplan knüpft an die letzte Planungsfortschreibung aus dem Jahr 2008 an. Durch verschiedene fachliche als auch regionale Workshops konnten trotz der längeren Corona bedingten Einschränkungen unterschiedliche Beteiligungsformate genutzt und somit die Partizipation auf eine breite Basis gestellt werden. Der Plan berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen und bezieht aktuelle sozialpolitische Leitlinien ein. Personen- anstatt Einrichtungszentrierung, Trennung von fach- und existenzsichernden Leistungen, Verbesserung der Mitbestimmung und Ausdifferenzierung des Leistungskataloges sind die zentralen Themen, die in der Planungsfortschreibung ausgeführt sind.

Die Fortschreibung der Teilhabeplanung beinhaltet eine Bedarfsvorausschätzung für künftig zu erwartende Leistungen in der Eingliederungshilfe mit einer Orientierung an einer planungsraumbezogenen Perspektive. Zusätzlich sind Handlungsempfehlungen zur inklusiven Ausrichtung bzw. zur Verbesserung der Teilhabe im Kontext der kommunalen Daseinsvorsorge erarbeitet. Die bedarfsgerechte Umsetzung und die Realisierung der Handlungsempfehlungen sind eine gemeinsame Aufgabe unterschiedlicher Beteiligter. Der Landkreis, die Kommunen, die Leistungserbringer und die Selbsthilfe sind dabei im Zusammenwirken der Gremien auf Basis unserer „Kommunal Integrierten Sozialplanung“ gefordert.

Die Aufgabenerfüllung steht derzeit in einem ungeklärten Kontext, bedingt durch eine aufwändige Umstellung der Leistungen durch die Regelungen des Landesrahmenvertrages, durch eine schwieriger gewordene Personalgewinnung und durch anhaltende Kostensteigerungen. Bei allen Widrigkeiten wird es darauf ankommen, dass die Leistungen zur sozialen Teilhabe, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Bildung umfassend erbracht werden können, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.

Mein Dank gilt allen, die an der Fortschreibung der Teilhabeplanung mitgewirkt haben. Wir haben damit eine hervorragende Planungsgrundlage zur Teilhabe für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung für die nächsten Jahre zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'H. Eininger'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Heinz Eininger
Landrat

Aufbau des Berichts

Der hier vorliegende Bericht ist in **zwei Teile (Teil A und Teil B)** untergliedert.

In **Teil A** wird eine grundsätzliche Einführung in die Kommunale Teilhabeplanung im Landkreis Esslingen gegeben. Dabei wird unter anderem auf die Ziele und Leitgedanken der Planung eingegangen sowie die Rahmenbedingungen des Planungsprozesses beschrieben. Des Weiteren wird in Teil A auf die letzte Teilhabeplanung im Landkreis Esslingen zurückgeblickt und eine kurze Bewertung zum Umsetzungsstand in Bezug auf die 2009 formulierten Handlungsempfehlungen vorgenommen. Ein wesentlicher Teil dieses ersten Berichtsteils beinhaltet die Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Kommunalen Teilhabeplanung. Hierbei wird auf die Themenschwerpunkte „Frühkindliche und schulische Bildung“, „inklusives Wohnen“, „Arbeit und Tagesstruktur“ sowie „Freizeit“ eingegangen. Neben der Darstellung der Ergebnisse werden zudem auch die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung und die Handlungsempfehlungen für die jeweiligen Themenbereiche dargestellt.

In **Teil B** des Berichts werden die im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung erhobenen Daten sowie dazu vorgenommene vertiefende Analysen dargestellt. Die hier aufgeführten Zahlen, Tabellen und Grafiken bilden dabei die Grundlagen, für die in Teil A verschriftlichten, Interpretationen und Handlungsempfehlungen. Zu Beginn des Berichtsteils B werden die Ergebnisse der Standorterhebung bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020 dargestellt. Des Weiteren werden die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 detailliert aufgeführt und erklärt. Anschließend an die quantitativen Ergebnisse werden die qualitativen Ergebnisse, die im Rahmen der vier Planungsraum-Workshops (Planungsraum Esslingen, Planungsraum Kirchheim, Planungsraum Nürtingen und Planungsraum Fildern) gewonnen werden konnten, beschrieben. Am Ende des Berichtsteils werden die Ergebnisse aus der Befragung der Menschen mit Behinderung dargestellt.

Teil A	Teil B
<ul style="list-style-type: none">› Einleitung› Rückblick auf die Handlungsempfehlungen aus der letzten Teilhabeplanung› Übersicht zu den neuen Handlungsempfehlungen› Darstellung und Interpretation der zentralen Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none">› Darstellung der erhobenen Daten und vertiefende Analysen› Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung› Ergebnisse aus den Planungsraum-Workshops› Ergebnisse aus der Befragung von Menschen mit Behinderung

Inhalt – Teil A

12 1. Ausgangssituation

13 — 1.1 Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz

14 — 1.2 Corona-Pandemie

15 2. Grundgedanken zur Kommunalen Teilhabeplanung

15 — 2.1 Definition des Begriffs „Behinderung“

16 — 2.2 Leitgedanken zur Kommunalen Teilhabeplanung

19 3. Datengrundlage

20 4. Bedarfsvorausschätzung

23 5. Rückblick auf die letzte Teilhabeplanung

24 — 5.1 Wohnen

24 — 5.2 Arbeit, Beschäftigung und Tagesstruktur

24 — 5.3 Frühförderung, Kinder und Jugendliche, Schule und
Übergang in den Beruf und Freizeit

25	6. Ergebnisse der Fortschreibung der Kommunalen Teilhabeplanung
25	6.1 Übergeordnete Prinzipien
25	6.1.1 Sozialraumorientierung
27	6.1.2 Partizipation
28	6.2 Frühkindliche und schulische Bildung
28	6.2.1 Neuerungen durch das BTHG
28	6.2.2 Übersicht zu zentralen Unterstützungsangeboten im Bereich frühkindliche und schulische Bildung
31	6.2.3 Zentrale Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung zum Themenbereich Frühkindliche und schulische Bildung
34	6.3 Inklusives Wohnen
34	6.3.1 Neuerungen infolge des BTHG
35	6.3.2 Übersicht zu zentralen Unterstützungsangeboten im Bereich Wohnen
35	6.3.3 Zentrale Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung für den Themenbereich Wohnen
40	6.3.4 Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen
41	6.3.5 Zentrale Erkenntnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung zum Thema Wohnen
51	6.4 Arbeit und Tagesstruktur
51	6.4.1 Neuerungen infolge des BTHG
51	6.4.2 Übersicht zu zentralen Unterstützungsangeboten im Bereich Arbeit und Tagesstruktur
56	6.4.3 Zentrale Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung zum Themenbereich Arbeit und Tagesstruktur
65	6.5 Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Landkreis Esslingen
65	6.5.1 Neuerungen infolge des BTHG
65	6.5.2 Übersicht zu zentralen Unterstützungsangeboten im Bereich Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
69	6.5.3 Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung für den Themenbereich Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

75 **7. Übersicht zu den Handlungsempfehlungen**

Inhalt – Teil B

82 Ergebnisse der Datenerhebung zum Thema Frühkindliche und schulische Bildung

82	Interdisziplinäre Frühförderstelle
82	Kindertagesstätten und Schulkindergärten
83	Schulkindergarten
84	Schulkindergärten nach Förderschwerpunkt
85	Inklusive Kindertagesstätten
86	Schulbildung
88	Kooperative Organisationsformen
89	Inklusive Beschulung
90	Schulbegleitung

91 Ergebnisse der Datenerhebung zum Thema Wohnen

91	Assistenz im eigenen Wohnraum
91	Ausbau des ambulanten Angebots in den letzten Jahren
96	Unterstützung in der besonderen Wohnform

102 Ergebnisse der Datenerhebung zum Thema Arbeit und Tagesstruktur

103	Übergang Schule – Beruf
104	Werkstatt für Menschen mit Behinderung
108	Förder- und Betreuungsbereich
112	Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren

116	Ergebnisse der Vorausschätzung für den Bereich Arbeit und Tagesstruktur
122	Ergebnisse der Vorausschätzung für den Bereich Wohnen
132	Ergebnisse aus den Planungsraum-Workshops
132	Dokumentation der Ergebnisse
133	Planungsraum Esslingen
136	Planungsraum Kirchheim
139	Planungsraum Nürtingen
142	Planungsraum Fildern
144	Befragung von Menschen mit Behinderung im Landkreis Esslingen
145	Die Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Bereich Wohnen
153	Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Bereich Arbeit
160	Literaturverzeichnis
161	Internetquellen, Abbildungsverzeichnis
162	Abkürzungsverzeichnis



Kommunale Teilhabeplanung Landkreis Esslingen

Teil A



1. Ausgangssituation

Der Landkreis Esslingen hat im Jahr 2009 einen Teilhabeplan für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2017 verabschiedet.¹ Der Landkreis verfolgte damit das Ziel, Unterstützungsangebote für diesen Personenkreis so weiterzuentwickeln, dass sie sich zeitgemäß an einem Leben in der Gemeinschaft orientieren und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Im Rahmen der Planung wurden die Angebote der Eingliederungshilfe sowie ihre Inanspruchnahme im Kreis dargestellt. Künftige Bedarfe in der Eingliederungshilfe wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren geschätzt und Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Angebotslandschaft formuliert. Im Jahr 2018 wurde der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) damit beauftragt, den Kreis bei der Fortschreibung der Planung zu unterstützen.

Auftrag und Ziele der Fortschreibung

Mit der vorliegenden Fortschreibung wird die damalige Planung unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklungen aktualisiert. Vor allem die Zielsetzung der Inklusion hat in der Zwischenzeit Veränderungen des gesetzlichen Rahmens, der Unterstützungslandschaft und der Gesellschaft herbeigeführt und wird auch noch weiteren Wandel bedingen. Deshalb sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasste Empfehlungen für die Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung im Landkreis Esslingen gegeben werden.

Ziele der Fortschreibung der Teilhabeplanung sind es, Verwaltung, Politik und Leistungserbringern im Landkreis Esslingen eine gesicherte und fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung informiert und für deren Belange sensibilisiert werden, um so dem Ziel der Inklusion – im Sinne einer uneingeschränkten Teilhabe an allen Lebensbereichen – ein Stück näher zu kommen. Die Fortschreibung des Teilhabeplans soll dabei keine statische Beschreibung sein, sondern Ausgangspunkt und Grundlage für fortlaufende Konkretisierungen und die Umsetzung weiterer Planungsprozesse mit allen Beteiligten vor Ort bilden. Allgemein gilt es zu betonen, dass Sozialplanung ein kontinuierlicher und auf Dauer angelegter Prozess ist. Die vorliegende Teilhabeplanung stellt eine umfassende und detaillierte Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar. Weil sich gesetzliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Prioritäten immer wieder verändern, ist eine regelmäßige Fortschreibung notwendig. Der **Planungshorizont** der hier vorliegenden Planung ist bis zum Jahr **2030** ausgelegt.

¹ Landratsamt Esslingen (2009): https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E368489170/68988/Teilhabeplan%202008-2017%20Landkreis%20Esslingen.pdf, 06.03.2023

1.1

Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Der Prozess zur Erstellung der kommunalen Teilhabeplanung war von besonderen Rahmenbedingungen geprägt, da er in den Zeitraum der Umstellung auf das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) fiel, das grundlegende rechtliche Veränderungen in Bezug auf die Eingliederungshilfe mit sich brachte. Beispielhaft für die vielfältigen Veränderungen sei an dieser Stelle auf folgende Aspekte hingewiesen:

- **Personenzentrierung statt Einrichtungszentrierung:** Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von überwiegend einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderung orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern am notwendigen individuellen Bedarf. In diesem Sinne wurde beispielsweise die bisherige Unterscheidung in ambulante und stationäre Wohnformen aufgehoben.
- **Mehr Selbstbestimmung durch die Trennung von Fach- und Existenzsichernden Leistungen:** Der Träger der Eingliederungshilfe soll künftig auch für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, lediglich die reinen Fachleistungen erbringen, während für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die notwendigen Kosten der Unterkunft, wie bei Menschen ohne Behinderungen, Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise nach dem SGB II gewährt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen ist vor allem hinsichtlich der Wohnform erheblich gestärkt worden.
- **Mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung:** Die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den Schwerbehindertenvertretungen der Betriebe wurde durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen verbessert. In den Werkstätten für behinderte Menschen haben die Werkstatträter mehr Rechte erhalten. Ergänzend dazu wurde die Position einer Frauenbeauftragten geschaffen, um geschlechtsspezifischer Diskriminierung besser verhindern zu können.
- **Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten:** Durch das Bundesteilhabegesetz werden die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der Sozialen Teilhabe verbessert.
- Im Bereich **Arbeitsleben** wurde die Zulassung anderer Leistungsanbieter sowie die Einführung des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung ermöglicht. Jeder Mensch mit Behinderungen soll entsprechend seines individuellen Leistungsvermögens durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Zudem wird in einem eigenen Kapitel klargestellt, dass die Teilhabe an Bildung eine eigene Leistungsgruppe ist. Als Leistungen zur Teilhabe an Bildung können auch schulische oder hochschulische Weiterbildungen für einen Beruf gefördert werden.

Um die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung weiter zu stärken, wurden darüber hinaus die Leistungen zur **Sozialen Teilhabe** neu strukturiert und ergänzt. Assistenzleistungen, die eine selbstbestimmte Alltagsbewältigung ermöglichen, werden in einem eigenen Leistungstatbestand konkret benannt.

Inwieweit durch die Ziele und Vorgaben des Bundesteilhabegesetz eine Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung tatsächlich erreicht werden kann, hängt natürlich von der Umsetzung und der konkreten Ausgestaltung der Hilfen vor Ort ab. Die hier vorliegende Teilhabepanung kann und soll eine Hilfe sein, die notwendigen Entwicklungsschritte im Landkreis Esslingen weiter voranzubringen.

1.2 Corona-Pandemie

Neben der Umstellung der Eingliederungshilfe auf das neue Bundesteilhabegesetz hatte auch die **Corona-Pandemie** und ihre Begleitumstände unmittelbare Auswirkungen auf den Prozess der Kommunalen Teilhabepanung. Eine gravierende Einschränkung war, dass durch die Corona-Verordnungen Präsenzveranstaltungen nicht mehr durchführbar waren. Dadurch konnten beispielsweise die vier Planungsraum-Workshops nicht im ursprünglich angelegten Zeitplan durchgeführt werden. Darüber hinaus waren die verantwortlichen Personen beim Landratsamt mit Sonderaufgaben, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, betraut, sodass weniger Ressourcen als geplant für die Kommunale Teilhabepanung zur Verfügung standen.

Diese beiden Aspekte bewegten den Landkreis Esslingen in Absprache mit dem KVJS dazu, den Prozess der Kommunalen Teilhabepanung von **Sommer 2020 bis Frühjahr 2022 zu pausieren**. Durch die längere Pause entsprachen allerdings die zum Stichtag 31.12.2018 erhobenen Daten nicht mehr dem aktuellen Stand, sodass eine zweite Datenerhebung und -auswertung aus der Standortperspektive mit Stichtag 31.12.2020 durchgeführt wurde. Insgesamt verzögerte sich der Prozess der Kommunalen Teilhabepanung aufgrund der Pandemie erheblich. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Erstellung der hier vorliegenden Berichterstattung. Trotz der erschwerten Rahmenbedingungen wurde versucht die Ergebnisse, deren Erhebung zum Teil bis zu 3 Jahre auseinanderliegen, sinnvoll und gewinnbringend zusammenzuführen.

2. Grundgedanken zur Kommunalen Teilhabeplanung

2.1 Definition des Begriffs „Behinderung“

Mit der gesellschaftlichen Entwicklung verändert sich auch die Definition von Behinderung. Aktuelle Konzepte setzen an der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und Umweltfaktoren an. Menschen mit Behinderung sind demnach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei können die Einschränkungen sowohl bei den Menschen mit Behinderung selbst liegen als auch in ihrem äußeren Umfeld begründet sein. Dieses Konzept von Behinderung lehnt sich an die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) an. Die ICF ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie beschreibt einheitlich und standardisiert den funktionalen Gesundheitszustand, die Beeinträchtigungen von Aktivität und Teilhabe sowie die relevanten Kontextfaktoren, zum Beispiel die Umweltfaktoren.

Die sozialrechtliche Definition des Begriffs „Behinderung“ findet sich im Sozialgesetzbuch IX („Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“). Danach sind Menschen mit Behinderungen

„Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung [...] liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung [...] zu erwarten ist.“²

Meist wird eine Behinderung erst dann von Amtswegen festgestellt, wenn zum Beispiel ein Schwerbehindertenausweis oder eine Leistung der Eingliederungshilfe beziehungsweise eine sonderpädagogische Unterstützung für den Schulbesuch beantragt wird.

2 Sozialgesetzbuch IX, § 2 Absatz 1.

2.2 Leitgedanken zur Kommunalen Teilhabeplanung

Der Planung und Durchführung der Teilhabeplanung liegen einige wesentliche Leitgedanken zu Grunde. Diese sind insbesondere die folgenden Aspekte:

Beteiligung

Lebenswelt-orientierung

Anknüpfen

Sozialraum-orientierung

Beteiligung

Die Kommunale Teilhabeplanung ist kein statischer Bericht, sondern kennzeichnet sich vor allem durch einen Prozess mit breiter Beteiligung aus. So wurden im Rahmen der Planung viele unterschiedliche Personen aus dem Landkreis Esslingen miteinbezogen und zu ihrer Meinung befragt. Besonders wichtig für die Planung war es auch Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu beteiligen.

Der Start der Kommunalen Teilhabeplanung erfolgte am 01.04.2019 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung im Landratsamt Esslingen. Im Verlauf des Planungsprozesses wurden vier sogenannte Themen-Workshops durchgeführt.

Themen-Workshops	Datum
Arbeit und Tagesstruktur	23.07.2019
Senioren mit Behinderung	10.09.2019
Kinder und Jugendliche	20.11.2019
Wohnen	05.02.2020

Ziel dieser Workshops war es die jeweiligen Ergebnisse der Datenerhebungen vorzustellen und diese dann mit vielen unterschiedlichen Expertinnen und Experten aus dem Landkreis zu diskutieren. In den Diskussionen wurde eruiert, was im Landkreis Esslingen im jeweiligen Themenbereich bereits gelingend umgesetzt wird und in welchen Bereichen es noch Verbesserungspotenziale gibt. Ergänzend dazu wurden die Handlungsempfehlungen aus der letzten Teilhabeplanung noch einmal aufgegriffen und gemeinsam betrachtet, welche Ziele seitdem erreicht wurden. Am 19.02.2020 fand zudem ein **Treffen** mit den **Schulleitungen** der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZen) im Landkreis Esslingen statt, bei dem über die schulische Bildung von Menschen mit Behinderung gesprochen wurde.

Eine zweite Säule neben den Themen-Workshops bildeten die sogenannten **Planungsraum-Workshops**, mit denen ein spezieller Fokus auf die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den verschiedenen Planungsregionen im Landkreis Esslingen gelegt wurde. Die vier Veranstaltungen fanden vor Ort in den Planungsregionen statt. Eingeladen waren

neben Menschen mit Behinderung und Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen, die in der Region Unterstützungsangebote vorhalten auch Personen aus der Kommunalpolitik und der Zivilgesellschaft.

Planungsraum	Veranstaltungsort	Datum
Esslingen	Stadt Esslingen	19.07.2022
Kirchheim	Stadt Kirchheim	22.06.2022
Nürtingen	Stadt Nürtingen	04.10.2022
Fildern	Stadt Ostfildern	29.09.2022

Sowohl an den Themen-Workshops als auch an den **Planungsraum-Workshops** waren Menschen mit Behinderung beteiligt. Da diese Workshops aufgrund ihrer heterogenen Besetzung nicht immer durchgängig in Leichter Sprache gestaltet werden konnten, wurden zusätzlich zwei schriftliche Erhebungen bei Menschen mit Behinderung im Landkreis durchgeführt. Die Fragebögen waren in einfacher Sprache formuliert und durch Symbolbilder ergänzt. Die Erhebungsbögen wurden an die Einrichtungen im Landkreis Esslingen gesendet. Diese leiteten die Fragebögen an den Personenkreis der Menschen mit Behinderung weiter und unterstützen bei Bedarf die Personen beim Ausfüllen. Ein Fragebogen befasste sich mit dem Thema Selbstbestimmung und Teilhabe im Bereich Wohnen, Der zweite Fragebogen mit dem Thema Selbstbestimmung und Teilhabe im Arbeitsleben.

Über den gesamten Prozess der kommunalen Teilhabeplanung erfolgte eine regelmäßige Berichterstattung in der **Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe**.

Lebensweltorientierung

Wichtigstes Ziel der kommunalen Teilhabeplanung ist es – wie der Titel es bereits sagt – die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern. Um dies zu erreichen, ist es zwingend notwendig, die Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen und die gewonnenen Erkenntnisse als Orientierungsgrundlage heranzuziehen. Nur dann kann es gelingen Unterstützungsangebote so weiterzuentwickeln, dass sie den Bedarfen der Zielgruppe auch wirklich entsprechen. Mit dieser Grundhaltung wird auch den Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Rechnung getragen, welches einen Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe von einer einrichtungszentrierten hin zu einer personenzentrierten Unterstützungsleistung forciert.

Anknüpfen

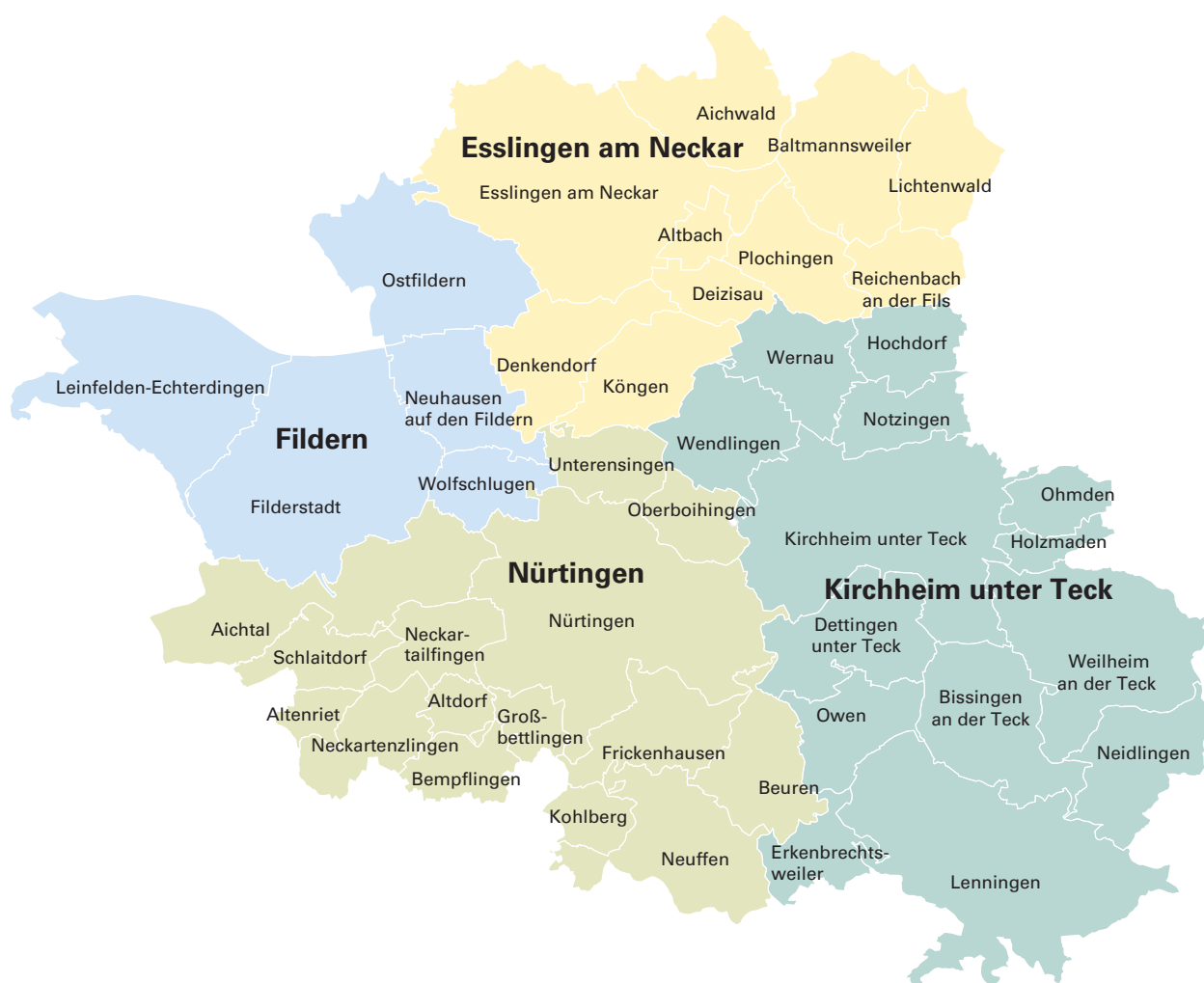
Die Kommunale Teilhabeplanung sollte nicht isoliert, sondern eingebettet in die bisherige Sozialplanung des Landkreises sein. Im Landkreis Esslingen gibt es bereits viele Angebote, die inklusive Prozesse voranbringen. An diese bisherigen Schritte in Richtung Inklusion soll mit der hier vorliegenden Planung angeknüpft werden. So wurde zum Beispiel im Rahmen des Prozesses der Kommunalen Teilhabeplanung die Handlungsempfehlungen aus der letzten Teilhabeplanung betrachtet und überprüft, inwieweit diese bereits umgesetzt werden konnten. Zum anderen wurden im Verlauf der Teilhabeplanung bereits gelingende Inklusions-

Ansätze identifiziert und gemeinsam diskutiert, ob diese im Sinne von Good-Practice-Beispielen ausgebaut und in andere Regionen im Landkreis Esslingen übertragbar sind.

Sozialraumorientierung

Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird vor Ort konkret – das heißt in dem jeweiligen Wohnquartier und in der Gemeinde. Hier begegnen sich Menschen mit und ohne Behinderung im Alltag, auf dem Weg zur Arbeit und in der Freizeit. Dementsprechend ist es wichtig nicht nur die Landkreisebene, sondern auch die Städte und Gemeinden in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der kommunalen Teilhabeplanung wird der Landkreis Esslingen deshalb, wie bereits bei der vorherigen Teilhabeplanung, in vier sogenannte Planungsräume unterteilt (Planungsraum Esslingen, Planungsraum Kirchheim, Planungsraum Nürtingen, Planungsraum, Fildern). So kann spezifischer auf regionale Unterschiede eingegangen und sozialräumliche Ressourcen und Netzwerke einfacher identifiziert werden.

Abbildung 1: Landkreis Esslingen mit Planungsräumen



3. Datengrundlage

Basis der Kommunalen Teilhabeplanung ist eine zuverlässige Datengrundlage. Ein zentraler Baustein im Sinne einer differenzierten Bestandsaufnahme war deshalb die Erhebung von Daten über die Belegung der Einrichtungen mit Standort im Landkreis Esslingen (Standortperspektive). Diese wurde durch die Sozialplanung im Landkreis Esslingen durchgeführt. Die Befragung erfolgte bei den jeweiligen Trägern direkt und auf freiwilliger Basis. Nur auf diesem Wege kann ein vollständiger Überblick über die Belegungsstruktur, der auch die Leistungen für Menschen aus anderen Herkunftskreisen umfasst, gelingen. Einbezogen wurden diejenigen Angebote, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung erbracht werden. Dazu gehören Wohn- und Tagesstrukturleistungen. Stichtag für die Leistungserhebung im Landkreis Esslingen war zunächst der **31.12.2018**. Da aufgrund der Corona-Pandemie der Prozess der Kommunalen Teilhabeplanung über einen längeren Zeitraum pausiert werden musste (siehe Gliederungspunkt 1.2), wurde die etwas veraltete Datenbasis durch Zahlen zum **Stichtag 31.12.2020** aktualisiert. Die Zahlen wurden erneut von der Sozialplanung im Landkreis Esslingen bei den Einrichtungen erhoben und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zur Erstellung von Grafiken und Analysen zur Verfügung gestellt. Bei der Leistungserhebung wurde für jede Leistung nach Geburtsjahr, Geschlecht, Leistungsart und Leistungsträger gefragt. Außerdem wurde die jeweils ergänzende Leistungsbeziehungswise Situation erhoben. Die Daten wurden anonym erhoben und der Datenschutz wurde gewährleistet.

Neben den hier benannten Wohn- und Tagesstrukturleistungen wurden weitere relevante Zahlen erhoben, wie z.B. die Zahl der Integrationshilfen.

4. Bedarfsvorausschätzung

Im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung wird auch eine Schätzung zu zukünftigen Bedarfszahlen vorgenommen. Hinreichend zuverlässige Vorausschätzungen lassen sich aus Sicht des KVJS für einen Zeitraum von 10 Jahren erstellen. Die quantitative Vorausschätzung umfasst den Bedarf an Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen (Standortperspektive). Grundlage für die Vorausschätzung sind zum einen die Daten aus der Leistungserhebung in Angeboten der Behindertenhilfe für Erwachsene im Landkreis Esslingen, die fortgeschrieben werden. Für die Fortschreibung werden eine durchgängige Alterung und der damit gegebenenfalls verbundene Wechsel in eine andere Angebotsform berechnet. Es werden Wahrscheinlichkeiten in Bezug auf die Lebenserwartung der jeweiligen Altersjahrgänge berücksichtigt. Die durchschnittliche Lebenserwartung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung nähert sich der Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung an. Sie liegt aber immer noch unter der der Gesamtbevölkerung.³ Zusätzlich zur Fortschreibung der am Stichtag erhobenen Leistungen, wird die Zahl der neu zu erwartenden Leistungen für Erwachsene eingeschätzt. Hinsichtlich der „Zugänge“ wurde in den Teilbereichen Leistungen im Bereich „Wohnen“ und „Leistungen im Bereich „Arbeit und Tagesstruktur“ ein unterschiedliches Vorgehen gewählt:

- Im Bereich „Arbeit und Tagesstruktur“ wurde auf die gleiche Weise vorgegangen, wie bei der letzten Teilhabeplanung. Das bedeutet, dass die Zugänge, die sich aus den Schulabgängerinnen und Schulabgängern der SBBZen ergeben, direkt mit den „Abgängen“ verrechnet wurden. So ergibt sich aus den voraussichtlichen Zu- und Abgängen ein Saldo, welches den zukünftigen Bedarf aufzeigt.
- Im Bereich „Wohnen“ wurde die Zugänge anders als bei der letzten Teilhabeplanung nicht mehr direkt einer bestimmte Unterstützungsleistung zu geordnet. Denn mit der Einführung des BTHG wurde ein grundlegender Perspektivwechsel in der Eingliederungshilfe vorgenommen. So entfällt etwa die bisherige Differenzierung in ambulante und stationäre Leistungen. Zudem wurde ein Perspektivwechsel von einer überwiegend einrichtungszentrierten hin zu einer personenzentrierten Leistung vollzogen. Die notwendige Unterstützung wird also nicht mehr primär an einer bestimmten Wohnform, sondern am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Dementsprechend sollte auch im Sinne des BTHG noch eine differenziertere und vor allem stärker personenzentrierte Schlussfolgerung bezüglich der zukünftig zu erwartenden Unterstützungsleistungen vorgenommen werden. In der hier vorliegenden Kommunalen Teilhabeplanung werden deshalb folgende drei Werte ausgewiesen: Die **Bestandszahlen** zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Stichtag 31.12.2020, die **Abgänge** aufgrund von Sterbefällen und die **Zugänge**, das heißt die möglichen neu hinzukommenden Leistungen.

3 KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart 2013.

Zugänge ins Leistungssystem ergeben sich durch folgende Personengruppen:

- Erwachsene Personen, ohne wohnbezogene Assistenzleistung (früher unter dem Begriff „privates Wohnen“), die aufgrund ihres eigenen Alters oder dem ihrer Angehörigen zukünftig voraussichtlich eine Unterstützung beim Wohnen benötigen werden. Die Zahl und das Alter dieser Personengruppe gehen aus der Stichtagserhebung hervor, soweit die entsprechenden Personen Leistungen der Tagesstruktur erhalten.
- Die Zugänge in die Angebote der Eingliederungshilfe erfolgen zudem in den nächsten Jahren immer noch wesentlich aus SBBZen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beziehungsweise körperliche und motorische Entwicklung⁴. Um die Zugänge genauer einschätzen zu können, hat der KVJS einen Fragebogen entwickelt, der die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger in den nächsten 10 Jahren erhebt. Neben der Zahl der Personen insgesamt, wurden damit auch Erfahrungen und Einschätzungen der Schulleitungen zum voraussichtlichen Assistenzbedarf im Bereich Tagesstruktur und Wohnen abgefragt. Die Einschätzungen der Schulen beruhen dabei auf Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren. Alle vier Schulen im Landkreis Esslingen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt haben an der Befragung teilgenommen⁵. Schulen außerhalb der Kreisgrenzen wurden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

Abgänge aus dem Leistungssystem ergeben sich durch folgende Personen:

- Personen, welche aufgrund von Alterung einen Wechsel in eine andere Angebotsform vornehmen
- Personen, die im Zeitraum der Vorausschätzung vermutlich versterben. Berechnungsgrundlage hierfür sind die spezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung, welche im Rahmen der KVJS-Forschung „Alter erleben“⁶ in Baden-Württemberg ermittelt wurden.

Annahmen für die Berechnung der Bedarfsvorausschätzung

Die Berechnung des zukünftigen Bedarfes im Landkreis Esslingen erfolgte unter bestimmten allgemeinen Grundannahmen. Diese werden im Folgenden dargestellt:

- **Ausgleichsannahme zur Beheimatung:** Zuzüge von einzelnen Erwachsenen, die am Stichtag in einem anderen Kreis lebten, sowie Umzüge von Einzelpersonen weg aus dem Landkreis werden rechnerisch nicht berücksichtigt. Der Landkreis Esslingen plant nicht mehr Kreisbürgerinnen und Kreisbürger mit einer geistigen Behinderung, die bislang in anderen Kreisen unterstützt werden, gezielt auf einen Umzug in den Landkreis Esslingen anzusprechen, beziehungsweise weitere Plätze im Kreis für diese spezifische Personengruppe aufzubauen. Andersherum besteht ein Bleiberecht für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aus anderen Kreisen, die aktuell im Landkreis Esslingen unterstützt werden.

Die Umsetzung des Beheimatungsprinzips hat für die Bedarfsvorausschätzung zwei zentrale methodische Konsequenzen:

4 Zusätzlich dazu wurden aufgrund der Erfahrungen der Schulleitungen im Landkreis Esslingen sogenannte Quereinsteiger aus SBBZ'n mit Förderschwerpunkt Lernen miteinberechnet (2 Personen pro Schuljahr)

5 Rohräckerschulzentrum, SBBZ Geistige Entwicklung, Rohräckerschulzentrum SBBZ körperliche und motorische Entwicklung, Bodelschwingschule Nürtingen, Verbundschule Dettingen

6 KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart 2013.

Erstens: Solange Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aus anderen Herkunftskreisen bleiben und Eingliederungshilfeleistungen in Anspruch nehmen, stehen ihre Plätze nicht zur Deckung des landkreiseigenen Bedarfs zur Verfügung.

Zweitens: Bisher in anderen Landkreisen betreute erwachsene Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger des Landkreises werden weiterhin außerhalb versorgt, so dass sich für sie kein zusätzlicher Platzbedarf in Einrichtungen im Landkreis ergibt.

- Verlagert ein Träger nach dem Stichtag der Leistungserhebung Plätze, die mit Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des Kreises belegt sind, von einem Standort außerhalb des Kreises in den Landkreis Esslingen, erhöht sich zwar die Zahl der vorhandenen Plätze, die Bedarfsberechnung bleibt davon aber unberührt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Bedarf des Kreises durch freiwerdende Plätze innerhalb des gesamten Prognosezeitraums wären vermutlich gering. Auf längere Sicht können sich zusätzliche Kapazitäten für den Bedarf aus dem Kreis ergeben, die zu gegebener Zeit zu berücksichtigen wären.
- Annahmen in Bezug auf die möglichen Zugänge aus den **SBBZen**: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus anderen Kreisen wurde bei der Bedarfsvorausschätzung nicht berücksichtigt. In allgemeinen Schulen inklusiv beschulte Kinder und Jugendliche wurden aufgrund ihrer bisher noch geringen Anzahl ebenfalls rechnerisch nicht berücksichtigt. Nicht eingerechnet wurden außerdem Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung, die in einem Internat oder Heim außerhalb des Landkreises leben. Sollten diese nach Schulabschluss in ihren Herkunftskreis zurückkehren, wären sie dem Bedarf hinzuzurechnen.
- **Ausgleichsannahme im Bereich Arbeit und Tagesstruktur**: Die Wechsel zwischen den Angebotsformen Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und Förder- und Betreuungsgruppen (FuB-Gruppen) gleichen sich rechnerisch aus.
- **Eintritt ins Rentenalter**: Der Wechsel von Werkstattbeschäftigten ins Seniorenalter erfolgt mit durchschnittlich 63 Jahren. Bei den Personen in Förder- und Betreuungsgruppen wird in der Bedarfsvorausschätzung kein rechnerischer Wechsel in eine Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren vorgenommen.
- **Berechnung der voraussichtlichen Bedarfe in den Planungsräumen**: Die zu erwartenden Bedarfe wurden nicht nur in Summen für den Landkreis insgesamt, sondern auch – entsprechend dem Prinzip einer wohnortnahen Versorgung – kleinräumig für vier Planungsräume berechnet. Die Zuordnung beim Wechsel aus einer WfbM in eine Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren mit Behinderung erfolgte nach Standort der bisherigen Tagesstruktur.⁷ Die Neuzugänge aus zukünftigen Schulabgängerinnen und Schulabgängern wurden proportional zum Bevölkerungsanteil der jeweiligen Planungsräume zugeordnet.

7 In einzelnen Fällen kann es im Landkreis Esslingen hier zu Verschiebungen bezüglich der räumlichen Zuordnung der zukünftigen Bedarfe kommen. Dies betrifft Personen, die bislang in unterschiedlichen Planungsräumen wohnen und arbeiten und die beim Wechsel in ein Angebot der Seniorenbetreuung ein Angebot nahe dem Wohnort und nicht in räumlicher Nähe zur Werkstatt oder zum Förder- und Betreuungsbereich suchen.

5. Rückblick auf die letzte Teilhabeplanung

Die letzte Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung erstreckte sich über einen Zeitraum von 2008 bis 2017. Der Sozialausschuss des Landkreises hat die damalige Planungsfortschreibung in seiner Sitzung am 26.11.2009 (Vorlage 200/2009) beraten und mit der Maßgabe beschlossen, die Handlungsempfehlungen zu konkretisieren und bedarfsgerecht umzusetzen. Der Teilhabeplan und die Beratung fielen in die Zeit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Die Leistungen der Eingliederungshilfe waren noch über das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) definiert. Bereits seit 01.01.2005 war der Landkreis mit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe Leistungsträger der Eingliederungshilfe. Eine zunehmend sich ausweitende und komplexere kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung ging damit einher. Ausgangslage war, dass die Mehrzahl der Leistungsberechtigten im Wohnen außerhalb des Landkreises überwiegend in sogenannten Komplexeinrichtungen betreut wurde und dies im Wesentlichen in stationären Einrichtungen erfolgte. Demzufolge sollten die Angebote im Kreis ausgebaut und auch Rückkehroptionen aus Komplexstandorten ermöglicht werden. Ein weiterer Schwerpunkt bildete der vorrangige Ausbau des ambulant betreuten Wohnens im Landkreis. Im Bereich Arbeit und Tagesstruktur bestanden bereits dezentrale Angebote, die bedarfsgerecht und teilhabeorientiert weiterentwickelt werden sollten. Weitere Schwerpunkte bildeten die Gemeinwesenorientierung, die Frühförderung, die Kindertageseinrichtungen, die Schulen und der Übergang in den Beruf.

Ausgangslage nach Leistungsbereichen (Platzzahlen) im Jahr 2007, Prognose der Teilhabeplanung und die eingetretene Entwicklung bis 2017:

Standortperspektive Landkreis	2007	Prognose	2017	Abweichung zur Prognose	2021
Ambulant betreutes Wohnen	46	113	170	+67	231
Stationäres Wohnen	349	429	431	+2	452
Werkstätten	641	696	751	+55	737
Fördergruppe	142	177	203	+26	224
Seniorinnen und Senioren	34	64	50	-14	59

Tabelle: Landkreis Esslingen, 2023

Der Rückblick auf die Bedarfsvorausschätzung zeigt, dass es gelungen ist, den ambulanten Anteil an den Wohnbetreuungsleistungen deutlich ausbauen, während mit dem stationären Wohnen (heute besondere Wohnform) nahezu eine Punktlandung erreicht wurde. Abweichungen gab es bei den Tagesstrukturangeboten, die aber in einem vertretbaren Rahmen liegen. Um die weitere Entwicklung aufzuzeigen, sind die Platzzahlen mit Stand 31.12.2021 mit in die Tabelle aufgenommen.

5.1 Wohnen

Inklusion konnte auf kommunaler Ebene verstärkt thematisiert werden, allerdings besteht nach wie vor ein Mangel an barrierefreiem Wohnraum und an einem niederschweligen Zugang für die Zielgruppen der Teilhabeplanung. Eine gewünschte Angebotsvielfalt unterschiedlicher Wohnformen in Wohngruppen, Wohnungen und Apartments konnte teilweise umgesetzt werden. Angebote für Menschen mit Mehrfachbehinderung unterliegen besonderen Herausforderungen und haben sich ebenso wie Entlastungsangebote für Familien sowie Kurzzeitbetreuung als Bedarfe herauskristallisiert.

5.2 Arbeit, Beschäftigung und Tagesstruktur

Die Zahl der Außenarbeitsplätze konnten deutlich ausgebaut werden. Sie stellen zwischenzeitlich ein differenziertes Arbeitsangebot für die Leistungsberechtigten dar. Bei den Übergängen auf den ersten Arbeitsmarkt und der Beschäftigung in Inklusionsbetrieben ist noch Luft nach oben. Fördergruppenangebote für nicht oder noch nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte wurden ausgebaut, trotzdem kam es phasenweise zu Engpässen, da Bedarfe und die Realisierung von Angeboten nicht immer zeitlich passen. Über gezielte Projekte (zum Beispiel Seniorenbetreuung) konnten Erfahrungen in Tagesstrukturangeboten gesammelt werden.

5.3 Frühförderung, Kinder und Jugendliche, Schule und Übergang in den Beruf und Freizeit

Die Frühförderung im Landkreis ist durch eine gute Vernetzung und umfassende Qualitätsstandards gekennzeichnet. An dieser Entwicklung wurde im Planungszeitraum weitergearbeitet. Inklusion in Kindertageseinrichtungen ist über die Jahre zu einem zentralen Thema geworden, das aus unterschiedlichen Gründen immer wieder an Grenzen stößt. Dies trifft auch auf die Schulgesetzänderung des Landes zu, die den Erziehungsberechtigten eine bedingte Wahlfreiheit zwischen den SBBZen und der Regelbeschulung ermöglicht und in einem Spannungsfeld zwischen sonderpädagogischen und eingliederungshilfebedingten Leistungen steht. Im Planungszeitraum konnten Programme zum Übergang von der Schule in den Beruf erprobt und etabliert werden. Freizeitangebote wurden häufig zwischen Menschen mit und ohne Behinderung getrennt erbracht, konnten aber im Verlauf der Jahre inklusiver ausgerichtet und konzeptionell weiterentwickelt werden.

6. Ergebnisse der Fortschreibung der Kommunalen Teilhabeplanung

In den nachfolgenden Themen-Kapiteln werden die Lebensbereiche frühkindliche und schulische Bildung, inklusives Wohnen, Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Arbeit und Tagesstruktur näher beschrieben. Nach einer Einführung zu den Neuerungen infolge des Bundesteilhabegesetzes für den jeweiligen Bereich folgt eine kurze Beschreibung der in diesem Bereich vorhandenen Angebote. Des Weiteren wird auf die Ergebnisse der im Rahmen der kommunalen Teilhabeplanung durchgeführten Datenerhebungen und Workshops eingegangen. Aus den Ergebnissen werden Handlungsempfehlungen, die sich auf den jeweiligen Teilbereich beziehen herausgearbeitet.

6.1 Übergeordnete Prinzipien

Die nachfolgenden Themen-Kapitel sind von den Inhalten und speziellen Unterstützungsangeboten des jeweiligen Bereichs geprägt. Es gibt aber Aspekte, die in allen Bereichen übergeordnet gelten. Hierunter fallen insbesondere die Aspekte Sozialraumorientierung und Partizipation von Menschen mit Behinderung. Aufgrund ihrer themenübergreifenden Relevanz werden diese Punkte gleich zu Beginn dargestellt.

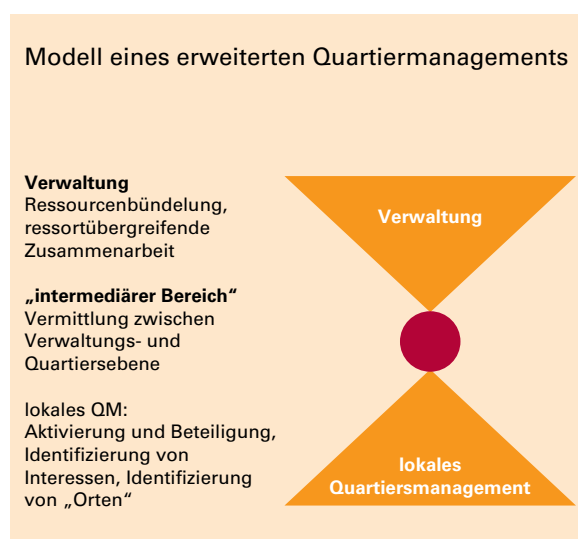
6.1.1 Sozialraumorientierung

Durch das BTHG wurde die Sozialraumorientierung als Paradigma für die soziale Teilhabe in §113 Abs. 1 SGB IX eingeführt. Durch Sozialraumorientierung soll die Teilhabe der Menschen mit Behinderung verbessert werden, indem Angebote und Strukturen im nahen Umfeld beispielsweise des Wohnorts genutzt werden. Sozialraumorientierung spielt aber nicht nur auf der Individualebene eine wichtige Rolle. Durch gezielte Steuerung des Landkreises Esslingen in Hinsicht auf Sozialraumorientierung, können Ressourcen, die vor Ort

bereits bestehen besser durch Menschen mit Behinderung genutzt werden. Fehlende Ressourcen können identifiziert und geschaffen werden. Wie in Abbildung 2 dargestellt, kann Sozialraumorientierung nicht als Top-Down Prozess gestaltet werden. Vielmehr bedarf es eines erweiterten Quartiersmanagements, wie Franke es postuliert. Im Zusammenspiel von Verwaltung und lokalem Quartiersmanagement entsteht ein Bereich, in welchem zwischen den beiden Ebenen vermittelt werden muss. Während die Verwaltung das Fachwissen für die Planung von Quartiersmanagement mitbringt, kann das Quartiersmanagement vor Ort

Abbildung 2:

**Franke (2013):
Sozialraumorientierung –
Handeln zwischen
„Verwaltungs-
räumen“ und
„Alltagsorten“**



die bestehenden Interessen und Bedarfe identifizieren. Durch eine Zusammenarbeit kann Sozialraumorientierung umgesetzt und gelebt werden.

**Handlungsempfehlung 1:
Stärkere Nutzung von Ressourcen im Sozialraum**

Die Nutzung von Ressourcen im Sozialraum kann im Landkreis Esslingen noch gestärkt werden. Diese Stärkung kann auf der Kreisebene begonnen werden und in der Zukunft in die Sozialräume eingebracht und dort verankert werden.

Als einer der ersten Schritte könnten Kreis-Gremien in bestimmten Bereichen weg von der Beschäftigung mit einzelnen Sachthemen hin zu sozialräumlichen Fragestellungen umstrukturiert werden. Diese Entwicklung kann an die bisherige Umstrukturierung der Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene anknüpfen.

Ebenfalls kann über eine Reorganisation der Zuordnung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern im Teilhabemanagement nachgedacht werden. Während aktuell die Zuordnung über den Anfangsbuchstaben des Nachnamens erfolgt, könnte durch eine räumliche Zuordnung die Sozialraumorientierung verbessert werden.

6.1.2 Partizipation

Im Rahmen des Planungsprozesses war die Frage, ob, wie und in welchem Umfang die Zielgruppe der Teilhabeplanung einbezogen werden kann an verschiedenen Stellen immer wieder diskutiert worden. Durch Themen- und Planungsraumworkshops konnte der Personenkreis der Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen punktuell einbezogen werden. Der Planungsprozess befindet sich auf den Stufen der Partizipation im Rahmen der Workshops auf der Stufe der Einbeziehung, in allen weiteren Prozessabschnitten liegt die Einbeziehung jedoch unterhalb dieser Stufe (siehe Abb. 3). Ziel sollt es sein die Umsetzung der Planung, z. B. bei der Planung konkreter Schritte zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen, möglichst partizipativ zu gestalten. Beispielsweise kann in Arbeitsgruppen gemeinsam mit dem im Teilhabeplan angesprochenen Personenkreis über die Priorisierung einzelner Handlungsempfehlungen und über die notwendigen Handlungsschritte entschieden werden.

Abbildung 3:
Stufen der
Partizipation

9	Selbstorganisation	Geht über Partizipation hinaus
8	Entscheidungsmacht	Partizipation
7	Teilweise Entscheidungskompetenz	
6	Mitbestimmung	
5	Einbeziehung	Vorstufen der Partizipation
4	Anhörung	
3	Information	
2	Anweisung	Nicht-Partizipation
1	Instrumentalisierung	

Handlungsempfehlung 2:

Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung

Die bereits im Landkreis bestehenden Möglichkeiten zur Partizipation können durch eine verbindliche Vereinbarung, wie sie in (künftige) Steuerungs- und Planungsprozesse eingebunden werden, gestärkt werden. Hierunter fällt auch der Teilhabebeirat mit seinen Mitgliedern, die bereits in verschiedenen Gremien vertreten sind.

Um den Zugang zu den Inhalten und Zielen der Kommunalen Teilhabeplanung für eine möglichst große Öffentlichkeit zu ermöglichen, sollten mindestens wesentliche Teile der Kommunalen Teilhabeplanung auch in Leichte Sprache übersetzt und veröffentlicht werden.

Durch eine regelmäßige Befragung von Menschen mit Behinderungen zu ihrer Zufriedenheit mit den bestehenden Unterstützungsangeboten kann die Beteiligung, auch von Personen, die nicht in Gremien und ähnliche Strukturen eingebunden sind, verbessert werden.

6.2 Frühkindliche und schulische Bildung

6.2.1 Neuerungen durch das BTHG

Im Rahmen der Neuerungen durch das BTHG wurde in das SGB IX ein eigenes Kapitel für die Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ eingefügt. Dadurch wurde dem Themenbereich eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beigemessen. Ziel der neuen Leistungsgruppe ist die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Leistungsgruppe enthält dabei unterstützende Leistungen für schulische und hochschulische Ausbildungen sowie den Bereich schulische Berufsbildung. Des Weiteren wurde mit dem BTHG unter anderem in Bezug auf die Schulbegleitungen die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen – das sogenannte Poolen – ermöglicht.⁸ Damit können mehrere Kinder von einer Schulbegleiterin oder einem Schulbegleiter unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder dadurch die notwendige Unterstützung bekommen und diese gemeinsame Leistung für die Kinder zumutbar ist.

6.2.2 Übersicht zu zentralen Unterstützungsangeboten im Bereich frühkindliche und schulische Bildung

Bevor im Weiteren detailliert auf die Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung für den Themenbereich frühkindliche und schulische Bildung eingegangen wird, werden auf den nächsten Seiten zunächst einmal zentrale Unterstützungsangebote aus diesem Bereich aufgeführt und beschrieben.

Frühberatung und Frühförderung

In der Zeit von der Geburt bis zu der Einschulung von Kindern mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung erfolgen wichtige Weichenstellungen. Zugleich ist diese Zeit auch mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Eine Diagnose, aus der verlässliche Perspektiven für die Zukunft abgeleitet werden könnten, kann in den ersten Lebensjahren noch nicht gestellt werden. So lässt sich in der frühen Kindheit häufig noch nicht sagen, ob eine Entwicklungsverzögerung vorliegt oder eine Behinderung, die dauerhaft besteht. Auch eine eindeutige medizinische Diagnose sagt noch nicht viel darüber aus, wie sich ein Kind tatsächlich entwickeln wird – die individuellen Verläufe und familiären Voraussetzungen im Kontext einer geistigen Behinderung sind zu verschieden. Für Eltern bedeutet die Feststellung, dass ihr Kind eine Behinderung hat oder davon bedroht ist, oftmals eine Umstellung in der Lebensplanung. Die sozialen Bezugssysteme verändern sich. Diese Eltern benötigen daher zeitnahe, umfassende und kontinuierliche Unterstützung. Eine frühzeitige Behandlung und die richtige Förderung sind ausschlaggebend dafür, eine drohende Behinderung zu vermeiden oder deren Folgen abzumildern. Der Frühförderung kommt folglich eine besondere Bedeutung zu. Sie ist für Eltern und Kinder in der Regel eine erste

8 vgl. hierzu § 116 SGB IX

Anlaufstelle und begleitet sie häufig bis zur Einschulung des Kindes. Nach der Diagnostik können unterschiedliche medizinische, therapeutische, sozial-, sonder- und heilpädagogische Maßnahmen und Angebote erfolgen. Hier gilt es, das richtige Maß und das Tempo für das einzelne Kind zu finden – weder zu überfordern noch zu unterfordern.

Die Dienste der Frühförderung informieren, beraten und begleiten Eltern sowie andere Erziehungspartner und helfen Kompetenzen zur Bewältigung der Lebenssituation aufzubauen. Zu den wichtigsten Akteuren im Bereich der der Frühförderung gehören unter anderem:

- die niedergelassenen Ärzte und Therapeuten,
- die Sozialpädiatrische Zentren,
- die Sonderpädagogischen Beratungsstellen an den SBBZen,
- die Interdisziplinären Frühförderstellen
- und die Frühförderverbände

Schulkindergärten und Inklusive Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2013 haben Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen verbindlichen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege. Dieses Recht gilt auch für Kinder mit Behinderungen. In der Praxis besuchen nahezu alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderungen – spätestens ab einem Alter von drei Jahren eine Kindertagesstätte. Immer häufiger werden Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten gemeinsam gefördert werden sollen.⁹ Auch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Baden-Württemberg, das zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist, und das SGB IX¹⁰ enthalten eine grundsätzliche Aufforderung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen. Die Belange von Kindern mit Behinderungen müssen bei der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden.¹¹ Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg greift das Thema Behinderung ebenfalls an verschiedenen Stellen auf.¹²

In Baden-Württemberg besteht für Kinder mit Behinderung bislang ein zweigliedriges System: Kinder mit Behinderung können entweder eine Kindertagesstätte beziehungsweise die Kindertagespflege besuchen oder – bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – einen sogenannten Schulkindergarten. Aufgrund der begrenzten Platzzahlen der Schulkindergärten ist die Wahlmöglichkeit für Eltern allerdings in der Praxis häufig deutlich eingeschränkt. In der Praxis des Alltags mischen sich diese beiden Formen jedoch zunehmend. Immer häufiger werden Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut. Und auch Schulkindergärten öffnen sich mehr und mehr für Kinder ohne Behinderung. So sind viele Schulkindergärten kaum noch als sogenannte Sondereinrichtungen erkennbar, weil Kinder mit und ohne Behinderung unter einem Dach in gemischten Gruppen betreut werden.

9 SGB VIII, §22, Absatz 4.

10 SGB IX §4 Absatz 3.

11 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009, § 2 Absatz 2, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2020.

12 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011.

Regelschulen und SBBZen

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben gleichermaßen das Recht wie die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung konnten in Baden-Württemberg zwar schon länger Schülerin oder Schüler einer allgemeinen Schule werden, allerdings nur, wenn sie dem jeweiligen Bildungsgang an diesen Schulen folgen konnten. Das war für Kinder mit geistiger Behinderung meistens ein Ausschlusskriterium. Möglich war die inklusive Beschulung nur im Rahmen einer Kooperation zwischen der allgemeinen Schule und dem SBBZ in Form von Außenklassen (mittlerweile als „kooperativen Organisationsformen“ bezeichnet). Das Kind blieb hier allerdings formal Schülerin oder Schüler des SBBZ. Mit Inkrafttreten des Schulgesetzes im Jahr 2015 haben sich diesbezüglich deutliche Veränderungen ergeben. So wurde die Sonderschulpflicht aufgehoben und ein bedingtes Elternwahlrecht eingeführt, selbst entscheiden zu können, ob ihr Kind inklusiv an einer allgemeinen Schule oder an einem SBBZ beschult wird. Bei einem Kind mit geistiger Behinderung, das eine allgemeine Schule besucht, ist es häufig erforderlich, zieldifferent zu unterrichten. Zieldifferenter Unterricht bedeutet, dass ein Kind mit einer geistigen Behinderung zwar die gleiche Klasse besucht wie seine Mitschülerinnen und Mitschüler, aber nach einem individuellen Bildungsplan unterrichtet wird. Dies rührt daher, weil es in der Regel das Bildungsziel der allgemeinen Schule nicht erreichen wird.¹³

Inklusive Leistungen in allgemeinen Schulen sowie Schulbegleitungen in SBBZ

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können unter gewissen Voraussetzungen eine Schulbegleitung beantragen, die sie beim Schulbesuch unterstützt. Die Gewährung von Schulbegleitungen als Leistung der Eingliederungshilfe setzt voraus, dass aufgrund der Besonderheit der Behinderung eine zusätzliche Hilfe notwendig ist, ohne die der Besuch der Schule nicht gewährleistet werden könnte. Voraussetzung ist zudem, dass diese Unterstützung nicht vom Schulsystem selbst geleistet werden kann. Eine Schulbegleitung kann als begleitende oder pädagogische Hilfe in Abgrenzung zum pädagogischen Kernbereich der Schulen geleistet werden. Schulbegleitungen werden meist als Unterstützung beim Besuch einer allgemeinen Schule eingesetzt, um schulische Inklusion zu erleichtern. Immer häufiger gibt es aber auch Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die aufgrund besonderer Bedarfe eine zusätzliche Begleitung in SBBZen benötigen. In Baden-Württemberg sind in den letzten Jahren die Zahl der Integrationshilfen und damit einhergehend auch die Kosten für diesen Bereich deutlich gestiegen. So hat sich etwa die Gesamtzahl der Leitungsberechtigten zwischen 2014 und 2020 von knapp 2.900 auf über 6.300 mehr als verdoppelt¹⁴. Über die Gründe für diesen Zuwachs an Leistungen und über die weitere Entwicklung von Schulbegleitungen wurde in den letzten Jahren auf Kreis- aber auch auf Landesebene viel diskutiert. Einige Erkenntnisse zu den Schulbegleitungen in Baden-Württemberg lieferte vor einigen Jahren eine KVJS-Forschung.¹⁵

13 Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 83, zuletzt geändert am 22.11.2022.

14 KVJS-Analyse: Leistungen der Eingliederungshilfe 2020,

15 KVJS-Forschung (Hrsg.): Petra Deger, Kirsten Puhr, Jo Jerg: Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen. Eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen Rahmenbedingungen von Inklusion. Stuttgart 2015.

6.2.3

Zentrale Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabepanung zum Themenbereich Frühkindliche und schulische Bildung

Entwicklungen seit der letzten Teilhabepanung:

Exemplarisch sei an dieser Stelle auf folgende zwei Entwicklungen hingewiesen:

- Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler: Im Schuljahr 2018/2019 waren es insgesamt 140 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die an allgemeinen Schulen im Landkreis Esslingen inklusiv beschult wurden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert deutlich höher ist als zur Zeit der letzten Teilhabepanung. Eine genaue Differenz kann hier allerdings nicht angegeben werden, da die Zahlen bei der letzten Kommunalen Teilhabepanung für den Landkreis Esslingen so marginal waren, dass sie im Bericht nicht gesondert ausgewiesen wurden.
- Interessant ist zudem die Entwicklung der Zahl der ambulanten Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten zu betrachten: Im Jahr 2007 leistete der Landkreis Esslingen für 76 Kinder und Jugendliche ambulante Integrationshilfen (68 Leistungen in (Sonderschul-)Kindergärten und 8 an Sonderschulen) 2021 lag diese Zahl bereits bei insgesamt 225 Leistungen (77 in (Sonderschul-)Kindergärten und 148 in Schulen (inklusive SBBZen).

Zentrale Erkenntnisse aus der kommunalen Teilhabepanung zum Thema frühkindliche und schulische Bildung

Die Themen frühkindliche und schulische Bildung wurden in verschiedenen Workshops intensiv thematisiert. Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse anhand folgender Aspekte dargestellt:

1. **Die besondere Rolle von Inklusion im Kindesalter**
2. **Unterstützung der Regelsysteme bei der Entwicklung inklusiver Strukturen**
3. **Schulbegleitungen**

1. Die besondere Rolle von Inklusion im Kindesalter

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass in den Diskussionen im Rahmen der Kommunalen Teilhabepanung die besondere Rolle von Inklusion im Kindesalter deutlich wurde. So wurde in vielen Gesprächen artikuliert, dass inklusive Angebote für Kinder eine präventive Wirkung in Bezug auf spätere Exklusionsprozesse haben können. Je früher Menschen ohne Behinderung Kontakt zu Menschen mit Behinderung haben und Heterogenität als Normalität in ihrem Alltag erleben, desto einfacher wird es vermutlich Inklusion in Zukunft zu realisieren. Von dieser Annahme ausgehend, ergibt sich eine besondere Relevanz das Thema Inklusion in Kindergärten und Schulen im Landkreis Esslingen weiter voranzubringen.

2. Unterstützung der Regelsysteme bei der Entwicklung inklusiver Strukturen

Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt die Zielsetzung vor, möglichst Sondersysteme zu vermeiden und stattdessen Regelangebote so weiterzuentwickeln, dass diese auch für Menschen mit Behinderung nutzbar sind. Um dies zu erreichen, braucht es häufig eine Unterstützung und Beratung der Angebote vor Ort. So ist es beispielsweise sinnvoll, wenn Kooperationen zwischen Regelschulen und SBBZen aufgebaut und ausgeweitet werden. Als positiv wurden in den Workshops zudem die bestehenden Tandem-Fortbildungen für Integrationskräfte und Bezugserzieherinnen und Bezugserzieher sowie die Möglichkeit der Weiterbildung für Erzieherinnen und Erzieher zur Fachkraft Inklusion bewertet. Dieser Ansatz könnten im Sinne von Good-Practice-Beispielen auch auf andere Bereiche übertragen werden. Im Rahmen der Diskussionen wurde etwa die Idee entwickelt, Tageseltern zukünftig Weiterbildungsmöglichkeiten zum Thema Inklusion anzubieten.

Handlungsempfehlung 11:

Unterstützung der Regelsysteme im Landkreis bei der Entwicklung inklusiver Konzepte

Ausbau von Weiterbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte zum Thema Inklusion (Vorbild „Tandem-Fortbildungen für Integrationskräfte und Bezugserzieherinnen und Bezugserzieher“).

Handlungsempfehlung 12:

Inklusive Beschulung befördern

Förderung von Netzwerken zwischen Regelschulen und SBBZen durch regelmäßige Fachtage oder Austauschplattformen und den Ausbau der kooperativen Organisationsformen (inverse Inklusion).

3. Schulbegleitungen

Das Thema Schulbegleitung war im Prozess der Erstellung der Teilhabeplanung ein wichtiges und zum Teil kontrovers diskutiertes Thema. Aspekte, die dabei intensiver beleuchtet wurden, waren vor allem die steigende Zahl der Schulbegleitungen (auch in SBBZen), das Poolen von Schulbegleitungen sowie die Gewinnung und Qualifikation von Integrationskräften.

Die deutliche Zunahme an Schulbegleitungen in SBBZen im Landkreis Esslingen wurde in einem Gespräch mit den zuständigen Schulleitungen diskutiert. Als Ursache für diese Entwicklung nannten die Schulleitungen insbesondere die sich veränderte Schülerschaft. So hat sich aus ihrer Sicht die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit aggressivem Verhalten oder anderen Verhaltensauffälligkeiten in den letzten Jahren deutlich erhöht. Des Weiteren kommen durch die Flüchtlingswellen in den vergangenen Jahren vermehrt Kinder mit einer geistigen Behinderung und Fluchterfahrung als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in die SBBZen, die etwa aufgrund von Traumatisierungen eine intensive Begleitung benötigen.

In den verschiedenen Austauschrunden im Rahmen des Prozesses der Kommunalen Teilhabeplanung wurde insbesondere von Eltern von Kindern mit Behinderung eine fehlende Verlässlichkeit in Bezug auf die Schulbegleitung und die Integrationshilfen in Angeboten der Kindertagesbetreuung bemängelt. In der Praxis war es häufig so, dass es bei krankheitsbedingten Ausfällen von Integrationskräften keine Vertretung und somit keine zusätzliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen möglich war.

Um diesem Problem zu begegnen, wurde im Landkreis Esslingen eine Fortschreibung der Konzeption Schulbegleitung mit integriertem Qualitätsrahmen vorgenommen. In der Konzeption wird unter anderem näher auf das Thema Poolösungen eingegangen. Mit diesem Modell der Leistungserbringung sollen Stigmatisierungen vermieden und mehr Flexibilität bei Krankheitsfällen der Schulbegleitungen erreicht werden.¹⁶ Aktuell wird das Poolmodell bereits an mehreren Schulen im Landkreis modellhaft erprobt.

In den kommenden Jahren wird es darum gehen, die im Konzept enthaltenen Ansätze im Landkreis umzusetzen und dabei auch die notwendigen Vorbereitungen auf die Prozesse, die durch die Reform des SGB VIII und die damit verbundene inklusive Ausrichtung der Jugendhilfe, anstehen werden, zu treffen. Eine zentrale Frage bei der Umsetzung der Konzeption wird dabei sein, ob und wie es gelingen kann, Fachkräfte und qualifizierte Nichtfachkräfte zu gewinnen. Denn, wie in vielen anderen Bereichen zeigt es sich auch hier, dass das Akquirieren von geeigneten Personen in den letzten Jahren immer schwerer möglich ist.

Handlungsempfehlung 9:

Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzeption Schulbegleitung mit integriertem Qualitätsrahmen auch unter dem Gesichtspunkt der SGB VIII Reform (Inklusive Lösung)

Handlungsempfehlung 10:

Weiterentwicklung der Poolösungen in der Schulbegleitung

16 vgl. https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E-988665801/19363831/Schulbegleitung.pdf, 06.03.2023

6.3 Inklusives Wohnen

6.3.1 Neuerungen infolge des BTHG

Schon vor dem In-Kraft-Treten des durch das BTHG reformierten Eingliederungshilferechts wurden die Unterstützungsleistungen im Wohnen in Baden-Württemberg diversifiziert. Als Beispiel können hier etwa Wohnprojekte genannt werden, in denen Studierende und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in einer Wohngemeinschaft leben. Auch das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) aus dem Jahr 2014 ermöglichte in Baden-Württemberg die Entstehung innovativer Wohnformen.¹⁷

Mit dem In-Kraft-Treten der dritten Reformstufe des BTHGs am 01. Januar 2020 ist ein grundlegender Systemwechsel vollzogen worden. Das nun im SGB IX neu geregelte Leistungsrecht der Eingliederungshilfe sieht für Erwachsene keine Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen mehr vor. Die Unterstützung richtet sich nicht mehr nach der Wohnform, sondern wird vielmehr personenzentriert über Assistenzleistungen sowie gegebenenfalls Leistungen für den Wohnraum erbracht, wenn für diesen als Folge der Behinderung Mehraufwendungen entstehen.

Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen

Damit verbunden ist auch eine Veränderung in der Finanzierung von Leistungen in ehemals als stationär bezeichneten Einrichtungen, die nun als besondere Wohnformen bezeichnet werden. Nach alter Rechtslage erhielten Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung lebten, eine Art „Gesamtpaket“ an Leistungen, das sich aus existenzsichernden Leistungen (für Verpflegung, Unterkunft, usw.) sowie aus den Fachleistungen der Eingliederungshilfe (therapeutische, pädagogische oder sonstige) zusammensetzte. Die Kosten für dieses Gesamtpaket zahlte der Träger der Sozialhilfe an den Leistungserbringer, das heißt die Einrichtung. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung erhielten lediglich einen Barbetrag und eine Kleiderpauschale zur persönlichen Verfügung direkt ausgezahlt, häufig an ein Barbetragskonto bei der Einrichtung. Die Neuregelung sieht nun seit dem Jahresanfang 2020 die Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt vor. Infolgedessen werden die existenzsichernden Leistungen den Bewohnerinnen und Bewohner besonderer Wohnformen nun direkt vom Träger der Sozialhilfe ausgezahlt.¹⁸ Mit diesem Geld decken die Bewohnerinnen und Bewohner die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ihre persönlichen Bedürfnisse. Außerdem schließen sie – anders als bisher – zwei Verträge ab: einen Mietvertrag und einen Vertrag über die Eingliederungsleistungen, die sie in Anspruch nehmen.

¹⁷ Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) vom 20. Mai 2014.

¹⁸ Sofern die Personen auch auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, was nicht notwendigerweise der Fall sein muss. Bewohnerinnen und Bewohner besonderer Wohnformen können auch z. B. über Renten und/oder Einkommen aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt verfügen, mit denen sie die Kosten für ihren Lebensunterhalt selbst decken können. Grundsätzlich wird das Einkommen der Leistungsberechtigten nicht mehr direkt vom Träger der Sozialhilfe vereinnahmt, sondern direkt an die Bewohnerin bzw. den Bewohner ausgezahlt.

6.3.2 Übersicht zu zentralen Unterstützungsangeboten im Bereich Wohnen

Auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen haben Menschen mit Behinderung folgende Wahlmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Wohnform:

- Wohnen im privaten, selbst beschafften Wohnraum mit ambulanter Unterstützung
- Wohnen im Wohnraum eines Leistungsanbieters mit ambulanter Unterstützung
- Wohnen in einer besonderen Wohnform

6.3.3 Zentrale Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung für den Themenbereich Wohnen

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung:

Eine wesentliche Entwicklung seit der letzten Teilhabeplanung in Bezug auf das Thema Wohnen ist das Voranschreiten der Ambulantisierung der Unterstützungsleistungen im Landkreis Esslingen. So ist die Zahl der Personen, die außerhalb stationärer Wohnangebote bzw. besonderer Wohnformen unterstützt wurden, von 46 im Jahr 2007 auf 210 im Jahr 2020 gestiegen. Der Zuwachs war aber nicht nur bei den absoluten Zahlen zu beobachten, sondern auch beim Anteil der ambulant erbrachten Leistungen an den Unterstützungsleistungen im Wohnen insgesamt. Lag der Anteil an Personen im ambulant betreuten Wohnen im Jahr 2007 noch bei 11,6 Prozent, waren es 2020 bereits 31,9 Prozent. Gemessen an der Bevölkerungszahl wurden dabei 2020 die meisten Personen im Planungsraum Nürtlingen im eigenen Wohnraum betreut.

Auch im Bereich des stationären Wohnens bzw. der besonderen Wohnform gab es, was die absoluten Zahlen betrifft einen Zuwachs von 349 Personen im Jahr 2007 auf 449 Personen im Jahr 2020. Trotz dieses Zuwachses ist der Anteil an den Leistungen zum Wohnen insgesamt seit der letzten Kommunalen Teilhabeplanung zurückgegangen, und zwar von 88,4 Prozent auf 68,1 Prozent. Es ist also in den letzten Jahren gelungen anteilig mehr Personen auch außerhalb der besonderen Wohnformen zu unterstützen.

Bei 70 Prozent der Personen in besonderen Wohnformen war zum Stichtag 31.12.2020 der Landkreis Esslingen – bei weiteren 23 Prozent angrenzende Kreise in der Region der jeweils zuständige Leistungsträger. Bei 4 Prozent waren weiter entferntere Kreise in Baden-Württemberg Leistungsträger. 2 Prozent der Personen waren Selbstzahlerinnen und Selbstzahler und bei 1 Prozent war ein sonstiger Leistungsträger zuständig. Zum Stichtag 31.12.2007 war der Landkreis Esslingen nur bei 61 Prozent der Personen der zuständige Leistungsträger. Dies zeigt, dass mittlerweile verstärkt darauf geachtet wird, Personen aus dem eigenen Landkreis beziehungsweise aus der Region bei den Einrichtungen im Landkreis vor Ort zu unterstützen.

Vorausschätzung zu den zukünftigen Unterstützungsbedarfen im Bereich Wohnen

Für die Bedarfsvorausschätzung der letzten Kommunalen Teilhabeplanung im Landkreis Esslingen wurden zur Bestimmung der zukünftigen Bedarfe die Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus den SBBZen sowie die Personen mit Behinderung, die bislang noch keine wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe erhielten (damals unter dem Titel „privates Wohnen“) in den Blick genommen. Der benannte Personenkreis wurde dabei nach zukünftigen Unterstützungsbedarfen unterteilt (stationäre und ambulante Wohnform). Dazu wurden die Erfahrungswerte der Schulleitungen und des KVJS herangezogen.

Eine solche Zuordnung in bestimmte Unterstützungsleistungen ist in der hier vorliegenden Kommunalen Teilhabeplanung für den Bereich Wohnen nicht mehr vorgesehen. Denn mit der Einführung des BTHGs wurde ein grundlegender Perspektivwechsel in der Eingliederungshilfe vorgenommen. So entfällt etwa mit dem Bundesteilhabegesetz die bisherige Differenzierung in ambulante und stationäre Leistungen. Zudem wurde ein Perspektivwechsel von einer überwiegend einrichtungs- hin zu einer personenzentrierten Leistung vollzogen. Die notwendige Unterstützung wird also nicht mehr primär an einer bestimmten Wohnform, sondern am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. In der hier vorliegenden Kommunalen Teilhabeplanung werden deshalb nur folgende drei Werte separat und ohne eine rechnerische Verknüpfung ausgewiesen:

- Die Bestandszahlen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Stichtag 31.12.2020
- mögliche Abnahmen bei den Leistungen aufgrund von Sterbefällen
- mögliche Zugänge an Leistungen (ohne eine Zuordnung nach Unterstützungsform)

Die Bestandszahlen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Stichtag 31.12.2020

Zum Stichtag 31.12.2020 wurden im Landkreis Esslingen 210 Personen ambulant bzw. außerhalb besonderer Wohnformen unterstützt. Im stationären Wohnen bzw. in besonderen Wohnformen waren es zum gleichen Stichtag 449 Personen.

Mögliche Abnahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen bis 2030

Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung zeigen, dass im Bereich der Assistenz im eigenen Wohnraum bis zum Jahr 2030 mit „Abnahmen“ in Höhe von 29 Leistungen zu rechnen ist. Im Bereich der besonderen Wohnform ist im gleichen Zeitraum mit 85 „Abnahmen“ zu rechnen. Grund für die „Abnahmen“ sind zu erwartende Sterbefälle bei Leistungsberechtigten. Diese wurden auf Grundlage der spezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung geschätzt.

Mögliche Zugänge an Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen bis 2030

Die Zugänge an Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Schulabgängerinnen und Schulabgängern aus den SBBZen und durch Menschen mit Behinderung, die bislang ohne eine wohnbezogene Assistenzleistung im Landkreis Esslingen lebten:

Zugänge durch Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus den SBBZen

Bis zum Jahr 2030 werden voraussichtlich 374 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Esslingen ein SBBZ verlassen. Davon benötigen voraussichtlich 30 Personen unmittelbar nach Schulabschluss eine Unterstützung der Eingliederungshilfe beim Wohnen. Die weiteren 344 Schülerinnen und Schüler benötigen zwar nicht unmittelbar nach Schulabschluss – vermutlich aber im weiteren Lebensverlauf eine Unterstützung beim Wohnen. Wann diese Unterstützungsbedarfe konkret werden und welche Unterstützungsleistung notwendig sein wird, lässt sich aus den vorliegenden Daten jedoch nicht ableiten. So kann es theoretisch sein, dass hier vorausgeschätzte Bedarfe tatsächlich nicht innerhalb des Schätzzeitraums bis 2030 relevant werden.

Um planen zu können, wann welche Leistungen im Landkreis Esslingen vorgehalten werden sollten, um den bestehenden Bedarfen angemessen begegnen zu können, müssen die aufgeführten Ergebnisse idealerweise durch weitere Analysen ergänzt werden. Dies könnten etwa regelmäßige Erhebungen und Analysen zu den „Neufällen“ im Bereich Wohnen sowie eine entsprechende Dokumentation der Bedarfe aus den individuellen Teilhabeplänen sein.

Zugänge durch Menschen mit Behinderung ohne eine bisherige wohnbezogene Assistenzleistung

Neben den Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus den SBBZen, müssen auch Menschen mit Behinderung, die bislang ohne eine wohnbezogene Assistenzleistung im Landkreis Esslingen leben, in Bezug auf mögliche zukünftige Unterstützungsbedarfe in den Blick genommen werden. Denn insbesondere mit fortschreitendem Alter von Menschen mit Behinderung ohne eine wohnbezogene Assistenzleistung sowie von ihren im Haushalt lebenden betreuenden Bezugspersonen nimmt die Wahrscheinlichkeit für eine Hilfe im unterstützten Wohnen zu. Zahl und Alter dieser Personengruppe wurden mit dem Leistungsbogen zur Tagesstruktur über das Merkmal „ergänzende Wohnform“ erfasst.

Bis zum Jahr 20230 werden 120 Personen aus der Zielgruppe der Menschen mit Behinderung ohne eine bisherige wohnbezogene Assistenzleistung 50 Jahre oder älter sein. Für diesen Personenkreis ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese nicht mehr von ihren Familien unterstützt und betreut werden können. Die meisten von diesen Personen leben bislang in den Planungsräumen Esslingen (N=40) und Nürtingen (N=36).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass natürlich auch jüngere Personen mit Behinderung mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf einen Wechselwunsch in ein durch die Eingliederungshilfe finanziertes Wohnangebot haben können. Deshalb sollte auch diese Zielgruppe im jüngeren Alter nicht aus dem Blick verloren werden. Zum Stichtag 31.12.2020 gab es insgesamt 299 Personen mit geistiger Behinderung unter 40 Jahre, die in einer WfbM (inklusive Berufsbildungsbereich) oder einer FuB-Gruppe im Landkreis

Esslingen unterstützt wurden und keine Eingliederungshilfe zum Wohnen erhalten haben. Insbesondere bei den 60 Personen, die zum Zeitpunkt der Erhebung in einer FuB-Gruppe waren, kann es als wahrscheinlich angenommen werden, dass diese kurz- bis mittelfristig eine Unterstützung zum Beispiel in einer besonderen Wohnform benötigen werden

Die hier genannten Zahlen bieten eine gute Grundlage, um die Größe der potenziellen Zielgruppe zu umreißen. Ähnlich wie bei den Schulabgängerinnen und Schulabgängern, lassen sich aber auch hier keine genauen zeitlichen Aussagen ableiten, wann die möglichen Unterstützungsleistungen konkret werden. Deshalb muss auch hier von Seiten der Sozialplanung des Landkreises kontinuierlich analysiert werden, wann welche Bedarfe konkret werden und wie diesen adäquat begegnet werden kann.

Ergebnisse aus der Individualerhebung

Aus der Individualerhebung bei den Leistungserbringern zum Stichtag 31.12.2020 gehen unter anderem folgende Erkenntnisse hervor:

Ergebnisse für den Bereich Assistenz im eigenen Wohnraum

Am Ende des Jahres 2020 wurden **210**¹⁹ Personen mit geistiger Behinderung im Landkreis Esslingen in der eigenen Häuslichkeit betreut. Dies entspricht insgesamt 3,9 Erwachsenen mit geistiger Behinderung je 10.000 Einwohner. Die Kennzahl für den Landkreis Esslingen lag damit im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in einem etwas höheren Bereich. Innerhalb des Landkreises war die höchste Dichte an Personen mit einer Assistenz im eigenen Wohnraum im Planungsraum Nürtingen.

Die 210 Erwachsenen mit geistiger Behinderung im Landkreis Esslingen, die im eigenen Wohnraum unterstützt wurden, waren zwischen 21 und 77 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 43,6 Jahren. Damit lag der Landkreis Esslingen etwa im Durchschnitt der anderen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg zu denen dem KVJS Daten vorliegen.

Die Personen, die im eigenen Wohnraum unterstützt werden, arbeiteten dabei überwiegend in der WfbM (80 Prozent). Dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen ein eher hoher Wert. Nur wenige besuchten eine FuB-Gruppe oder eine Tages- und Seniorenbetreuung. Der Anteil der Personen, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt war, lag insgesamt bei 16 Prozent. Dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, zu denen dem KVJS Vergleichszahlen vorliegen, ein eher geringer Wert. Dieser Eindruck verstärkt sich vor dem Hintergrund, dass 7 der 30 Personen von „das Wohnhaus“ kommen, welches eine teilweise abweichende Zielgruppe (Schwerpunkt auf Personen mit einer Körperbehinderung) unterstützt.

Der Landkreis Esslingen war für 81 Prozent der Personen, die von Trägern im Landkreis Esslingen im eigenen Wohnraum unterstützt wurden, der zuständige Leistungsträger. Im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen war dies ein hoher Anteil.

Erbracht wurden die Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum im Landkreis Esslingen von insgesamt 9 verschiedenen Leistungserbringern. Leben Inklusiv war dabei der Träger, der die meisten Personen ambulant im Bereich Wohnen unterstützt (21 Prozent). Einen größeren Anteil an der Gesamtzahl unterstützten zudem die Lebenshilfe Esslingen (20 Prozent), die Karl-Schubert-Gemeinschaft (19 Prozent) die Lebenshilfe Kirchheim (17 Prozent) und die Diakonie Stetten (11 Prozent).

Ergebnisse für den Bereich besondere Wohnformen

Im Landkreis Esslingen wurden zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 449 Personen in besonderen Wohnformen unterstützt. Dies entspricht insgesamt 8,4 Erwachsenen mit geistiger Behinderung je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Kennzahl für den Landkreis Esslingen lag damit etwas niedriger als bei anderen Stadt- und Landkreisen. Zwischen den Planungsräumen innerhalb des Landkreises gab es deutliche Unterschiede in Bezug auf die Dichtewerte. Die Spanne bewegte sich zwischen 3,9 Personen pro 10.000 Einwohner im Planungsraum Kirchheim und 17,2 Personen pro 10.000 Einwohner im Planungsraum Nürtingen. Die 449 Bewohnerinnen und Bewohner waren zwischen 19 und 85 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 48,9 Jahren und damit in etwa gleich hoch, wie in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Der Altersdurchschnitt variierte zwischen den Einrichtungen im Landkreis Esslingen beträchtlich. Während das Durchschnittsalter bei Habila (36,2), das Wohnhaus (44,0) oder der Lebenshilfe Kirchheim (43,9) eher niedriger lag, betrug es bei Leben Inklusiv 56,6 Jahre. 53 Prozent der Personen arbeiteten in einer WfbM. Somit waren im Landkreis Esslingen ähnlich viele Personen in besonderen Wohnformen in einer WfbM beschäftigt als in anderen Kreisen, für die dem KVJS Vergleichszahlen vorliegen. Des Weiteren besuchten 29 Prozent eine FuB-Gruppe und 17 Prozent nahmen eine Tages- oder Seniorenbetreuung in Anspruch. Auch diese beiden Werte lagen in etwa im Landesdurchschnitt. Der Anteil der Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt waren, lag bei 1 Prozent und damit unter dem Durchschnitt anderer Kreise.

Der Landkreis Esslingen war am Ende des Jahres 2020 für 70 Prozent der 449 Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen mit Standort im Landkreis Esslingen zuständiger Leistungsträger. Dieser Anteil ist höher als in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Insgesamt gab es im Landkreis Esslingen 8 Leistungserbringer, die Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen angeboten haben. Die Karl-Schubert-Gemeinschaft war dabei der Leistungserbringer, der die meisten Personen in besonderen Wohnformen unterstützte (24 Prozent). Dahinter folgten die Diakonie Stetten (19 Prozent) und die Lebenshilfe Esslingen (16 Prozent).

6.3.4 Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen

Die Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zeigen im Großen und Ganzen eine hohe Zufriedenheit in Bezug auf das Thema „Wohnen“. Dies zeigt sich insbesondere bei der Bewertung der Unterstützungsleistungen. Allerdings muss hier einschränkend bemerkt werden, dass die Menschen mit Behinderung teilweise durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung unterstützt wurden, sodass eine Verzerrung der Befragung („Effekte Sozialer Erwünschtheit“) nicht ausgeschlossen werden kann.

Unter dem Aspekt „Zusammenleben“ wurde abgefragt, wie Menschen mit Behinderung das Zusammenleben mit ihren jeweiligen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern einschätzen. Das Ergebnis zeigt, dass die meisten der Befragten (79 Prozent) das Zusammenleben als gut bewerten. Gleichzeitig bewertet jede fünfte Person (20 Prozent) die zwischenmenschlichen Beziehungen in der Wohngemeinschaft nur mit der mittleren Bewertungskategorie „es geht“. Dies ist ein interessanter Befund, der auch unter der Voraussetzung betrachtet werden muss, dass Menschen mit Behinderung häufig keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Wohngruppen haben.

Ein weiteres interessantes Ergebnis zeigt die Auswertung der Frage nach den Selbstbestimmungsmöglichkeiten im Alltag. Mit 95 Prozent haben fast alle an der Befragung beteiligten Personen angegeben, dass sie in ihrem Alltag selbstbestimmt entscheiden können, was sie tun möchten. Dieses Ergebnis ist zunächst einmal als sehr gut zu bewerten. Gleichzeitig muss aber hinterfragt werden, ob dieses positive Ergebnis darin begründet liegen könnte, dass vermutlich mehrheitlich Personen mit eher geringerem Assistenzbedarf an der Erhebung teilgenommen haben. Zwar liegen uns keine Informationen zum Umfang des Assistenzbedarfs bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Befragung vor, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Personenkreis der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, unterrepräsentiert sein könnten. Dies wird durch die eher hochschwellige Abfrage durch einen schriftlichen Fragebogen bedingt. Um zu verifizieren, ob sich die Selbstbestimmungsmöglichkeiten bei unterschiedlich hohem Assistenzbedarf unterscheiden, müsste eine detailliertere Abfrage durchgeführt werden, an der auch Personen mit hohem Unterstützungsbedarf leichter teilnehmen können.

Ein weiteres Thema, welches mit dem Fragebogen thematisiert wurde, ist die Einbindung der Personen in den Sozialraum. Hierunter wurde beispielsweise abgefragt, ob die befragten Personen in Zukunft an einem Freizeitangebot im Ort teilnehmen wollen. Zwei Drittel der Befragten (66 Prozent) bejahten dies. Dies ist ein sehr hoher Wert und verdeutlicht die Relevanz einer stärkeren Nutzung sozialräumlicher Angebote.

Am Ende des Fragebogens wurde erhoben, ob die Befragten einen Wechsel des Wohnsettings wünschen. Das Ergebnis zeigt, dass nur 9 Prozent einen solchen Wechselwunsch haben. Aus diesem Wert könnte interpretiert werden, dass bei den meisten Personen eine hohe Zufriedenheit bezüglich ihrer aktuellen Wohnsituation besteht. Andererseits muss auch kritisch hinterfragt werden, ob den befragten Personen ausreichend Informationen zur Beantwortung der Frage zu Verfügung stehen. Denn um beurteilen zu können, ob ein Wechsel in ein anderes Wohnsetting wünschenswert sein könnte, brauchet es zunächst einmal Kenntnis darüber, welche möglichen alternativen Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten es überhaupt gibt. Ob dieses Wissen bei der Zielgruppe vorhanden ist, ist nicht bekannt.

6.3.5

Zentrale Erkenntnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung zum Thema Wohnen

Das Thema inklusives Wohnen wurde in verschiedenen Workshops und im Rahmen der schriftlichen Befragung von Menschen mit Behinderung intensiv beleuchtet. Im Folgenden wird versucht die Ergebnisse gebündelt anhand folgender zentraler Aspekte darzustellen:

- 1. Wohnen im Quartier – Einbettung der Wohnangebote in den jeweiligen Sozialraum**
- 2. Möglichkeiten der Selbstbestimmung im Wohnen**
- 3. Zielgruppenperspektive – Unterstützungsarrangements für unterschiedliche Bedarfe**

1. Wohnen im Quartier – Einbettung der Wohnangebote in den jeweiligen Sozialraum

Große Einrichtungen an abgelegenen Standorten haben die Tendenz, eigene Welten zu bilden. Hier bleiben Menschen mit Behinderung weitgehend unter sich. Vor allem Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht mobil sind, sind in sämtlichen Lebensbereichen auf die Angebote der Einrichtung oder auf einen Fahrdienst und Begleitung angewiesen. Selbständige Wohn- und Lebensformen lassen sich hier nur schwer umsetzen, weil das „normale“ Wohnumfeld mit seiner Infrastruktur fehlt. Um Teilhabemöglichkeiten entsprechend zu verbessern, sind kleinere, dezentrale, in Wohnquartiere integrierte Angebote hilfreich. In den letzten Jahren wurden deshalb in Baden-Württemberg – unter anderem angestoßen durch die UN-BRK und das BTHG – die Unterstützungsangebote im Bereich Wohnen stärker gemeindeintegriert ausgerichtet. So wurde etwa bei der Planung neue Wohnangebote darauf geachtet, diese in Wohnquartieren in den Städten und Gemeinden zu verorten. Nimmt man die Forderungen der UN-BRK ernst, bedeutet Teilhabe aber noch deutlich mehr als in der Gemeinde wohnen zu können. Teilhabe zeichnet sich aus durch eine Zugehörigkeit in der Nachbarschaft, sich gegenseitig auszuhelfen, Beziehungen aufzubauen, Angebote in der Gemeinde nutzen zu können, etc.

An dieser Stelle gilt es also nicht ein verkürztes Bild von Teilhabe zu zeichnen. Ein Wechsel in ein gemeindeintegriertes Wohnen allein, muss nicht zwingend inklusiv sein und die Teilhabechancen vergrößern. Auch mitten in der Gemeinde kann man außen vor sein. Gerade im Rahmen der Dezentralisierung von Komplexeinrichtungen besteht die Gefahr aus großen Sonderwelten kleine Sonderwelten zu machen, die zwar nun räumlich gemeindeintegriert sind, von ihrer Struktur aber immer noch Sonderwelten entsprechen. Gemeindeintegriertes Wohnen ist dementsprechend nicht zwangsläufig der Schlüssel zu Teilhabe, aber notwendige Voraussetzung.

Verfügbarkeit und Gewinnung von geeignetem Wohnraum

Wie gerade dargelegt sind kleine, dezentrale Wohnangebote Voraussetzung für Teilhabe im Gemeinwesen. Bislang stehen Menschen mit Behinderung solche Wohnangebote noch in zu geringem Umfang zur Verfügung. Diesem Problem gilt es sich in den kommenden Jahren noch intensiver anzunehmen, insbesondere wenn die Entwicklung der letzten Jahre – Personen möglichst außerhalb von besonderen Wohnformen zu unterstützen – weiter vorangetrieben werden soll. Um neue Wohnangebote mit diesen Voraussetzungen zu schaffen, braucht es die entsprechenden Grundstücke und Immobilien. Diese sind aber sehr selten im Landkreis Esslingen. Deshalb ist es wichtig mit der Politik, Wohnungsbau-genossenschaften und anderen relevanten Akteuren im Kontakt zu sein. Nur so besteht

die Möglichkeit Informationen über neue Quartiersentwicklungsprojekte und Neubauprojekte, zu erhalten und die Entscheidungsträger für die Belange der Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren. Neben der Erschließung von Wohnungen bei Neubauten, müssen in Zukunft auch stärker bestehender Wohnraum aus dem privaten Wohnungsmarkt in den Blick genommen werden. So gilt es geeignete und unter die sozialhilferechtlich festgelegten Mietobergrenzen fallende Wohnungen bei privaten Vermieterinnen und Vermietern zu akquirieren. Es empfiehlt sich hierzu ein entsprechendes Konzept gegebenenfalls mit einem geeigneten Anreizsystem für potenzielle Vermieterinnen und Vermieter zu entwickeln.

Handlungsempfehlung 7: Gewinnung von gemeindeintegriertem und barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderung

Entwicklung eines Konzepts zum Thema Wohnraumgewinnung im Landkreis Esslingen. Dieses Konzept sollte zum einen eine Ausweitung der Vernetzung mit den Wohnbaugenossenschaften als auch eine Strategie zur Akquise von privaten Vermieterinnen und Vermietern beinhalten. Um private Vermieterinnen und Vermieter zu gewinnen könnte gegebenenfalls ein geeignetes Anreizsystem (z. B. Renovierungspauschale für die Wohnung oder ein vorgeschaltetes Mietverhältnis (1 Jahr) mit dem Leistungserbringer, bevor der Mietvertrag auf die Person mit Behinderung überschrieben wird) hilfreich sein.

Nutzen von Ressourcen im Sozialraum

Um Inklusion – verstanden im Sinne von tatsächlicher Teilhabe – umzusetzen, braucht es häufig „Türöffner“ in den Sozialraum, die Entwicklungsprozesse auf dem Weg hin zu einer inklusiven Kultur anstoßen. Denn die Begleitung von Menschen mit Behinderung zu Angeboten, der Abbau von Barrieren im Kopf und das Entwickeln von tragfähigen Beziehungen zu anderen Personen ohne Behinderung ist meistens ein langer und mitunter „steiniger“ Prozess. Doch wer kann so ein „Türöffner“ sein? Auf diese Frage gibt es keine pauschale Antwort. Je nach Sozialraum können diese Rolle unterschiedliche Personen oder Institutionen übernehmen. Folgende Beispiele könnten hier angeführt werden:

- **Bürgertreffpunkte/Quartiersinitiativen** – Diese können als zentraler Begegnungsort fungieren. Hier ist auch auf eine Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystemen zu achten. Denn aus dem sozialräumlichen Ansatz gedacht, macht es wenig Sinn, wenn jedes Hilfesystem sein eigenes Treffpunkt-Café in der Stadt hat.
- **Quartiersmanagerinnen und -manager** – Sie könnten dafür gewonnen werden Inklusion mitzudenken.
- **Ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger**, die gut im Sozialraum vernetzt sind und Kontakte herstellen können, bzw. für die Entwicklung inklusiver Strukturen werben können.
- **Institutionen** und deren **Mitglieder**, die im jeweiligen Sozialraum eine wichtige Rolle spielen z.B. Kommunalpolitik, Vereine und Kirchengemeinden.
- **Inklusionsbeauftragte** der Städte und Gemeinden, die qua Amt mit der Aufgabe betraut sind.
- **Assistenzkräfte (ehrenamtliche oder bezahlte)**, die zum Beispiel Menschen mit Behinderungen zu Freizeitangeboten begleiten können.

Insgesamt wird es wichtig sein, zukünftig noch stärker die vorhandenen Ressourcen im jeweiligen Sozialraum zu nutzen, um Menschen mit Behinderung bessere Teilhabemöglichkeiten zu ermöglichen. Ausgangspunkt dafür ist, sich als Leistungserbringer aber auch als Leistungsträger ein möglichst großes Sozialraumwissen zu erarbeiten. Eine Möglichkeit sich entsprechende Kenntnisse anzueignen wären beispielsweise ein verstärkter Austausch mit kommunalen Behindertenbeauftragten und Quartiersmanagerinnen und Quartiermanagern.

Außerdem bietet es sich an eine Umorganisation der Zuständigkeit der Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager im Landratsamt vorzunehmen. Anstelle der bisherigen alphabetischen Zuordnung der Klientinnen und Klienten könnte zukünftig eine Zuordnung nach Gemeinden bzw. Planungsräumen umgesetzt werden. So können sich die zuständigen Personen mittel- bis langfristig ein größeres Wissen über die Rahmenbedingungen auch außerhalb der Eingliederungshilfe aneignen und Netzwerk- bzw. Kooperationspartner im Sozialraum gewinnen (siehe hierzu: Handlungsempfehlung 1).

2. Möglichkeiten der Selbstbestimmung im Wohnen

Neben der Möglichkeit der sozialen Teilhabe nimmt das Thema Selbstbestimmung in Bezug auf die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung eine zentrale Rolle ein. Im Folgenden werden einige wichtige Aspekte diesbezüglich herausgearbeitet.

„Menschen mit Behinderungen [sollen] gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“

So wird es in der UN-BRK unter Artikel 19 gefordert. Der Artikel nennt gleich mehrere elementare Punkte, die in Hinblick auf Selbstbestimmungsmöglichkeiten relevant sind. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderung eine Wahlmöglichkeit bei der Wohnform haben, sollen²⁰. Dies betrifft insbesondere Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf, die in der Vergangenheit in den meisten Fällen in einem stationären Wohnangebot (heute besondere Wohnform) betreut wurden. Damit dieser vermeintliche Automatismus durchbrochen werden kann, benötigt es eine Diversifizierung und Weiterentwicklung der Angebote und Konzepte. So könnte beispielsweise der Ausbau inklusiver Wohngemeinschaften im Landkreis forciert werden²¹. Bei der Planung von neuen Unterstützungsleistungen können dabei die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung eine wichtige Rolle spielen. Diese zeigt beispielsweise, dass in den kommenden Jahren, insbesondere in den Planungsräumen Esslingen und Nürtingen, voraussichtlich eine größere Zahl an älteren Personen mit Behinderung, die bislang von ihren Familien unterstützt wurden, neu eine Unterstützungsleistung zum Wohnen benötigen werden.

Ziel sollte es sein im Sinne des sogenannten Wunsch- und Wahlrechts, (neue) Wohnangebote so zu gestalten, dass dort theoretisch alle Personen leben könnten – sowohl mit hohem als auch mit niedrigem Unterstützungsbedarf. Relevante Kriterien für Menschen

20 Vgl. hierzu die Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Bereich „Wohnen“ in Berichts-Teil B
21 Inklusive Wohngemeinschaften sind ein inklusives Wohnsetting, in denen Menschen mit und ohne geistige Behinderung zusammenleben. Im Landkreis Esslingen wird ein solches Modell bislang von der Lebenshilfe Esslingen angeboten. Sie organisiert seit dem Jahr 2020 insgesamt drei solcher Wohngemeinschaften. Zwei Wohngemeinschaften befinden sich in Ostfildern-Ruit und eine im Esslinger Ortsteil Hohenkreuz. <https://www.lebenshilfe-esslingen.de/wohnen/ambulant-begleitetes-wohnen>, 03.02.2023. Bislang sind solche innovativen und stärker inklusiv ausgerichteten Wohnangebote nur in Einzelfällen auf den Personenkreis der Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf ausgelegt. Deshalb sollte dieser Personenkreis zukünftig besonders in den Blick genommen werden.

mit höherem Unterstützungsbedarf könnten dabei unter anderem die Themen Barrierefreiheit und Nachtbereitschaft bzw. Nachtwache sein. An dieser Stelle ist auch auf das neue Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW hinzuweisen, welches in diesem Zusammenhang mit dazu beitragen wird, den Fokus der Bedarfsermittlung noch stärker als bisher auf den individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person zu legen und den Paradigmenwechsel von institutionellen hin zu personenzentrierten Leistungen zu unterstützen.

**Handlungsempfehlung 4:
Ausweitung der Unterstützungsleistungen im eigenen Wohnraum**

**Handlungsempfehlung 5:
Ausbau inklusiver Wohngemeinschaften**

Evaluation der bisherigen Angebote (Beispiel Lebenshilfe Esslingen) und Prüfung einer Übertragbarkeit in andere Planungsräume.

Zusätzlich zur Weiterentwicklung der Wohnangebote muss auch darauf geachtet werden, dass Menschen mit Behinderung Kenntnis über die verschiedenen Wohnmöglichkeiten und deren jeweiligen Vor- und Nachteile, haben. Eine entsprechende Vermittlung von Informationen kann zum einen durch das Teilhabemanagement übernommen werden. Es wäre aber auch sinnvoll weitere Anlässe zur Weitergabe von Informationen zu nutzen. So könnten beispielsweise durch die Peergroup durchgeführt Informationsveranstaltungen in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus ist es wichtig auch die Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung gut über die bestehenden Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Eltern haben häufig Sorgen hinsichtlich des Auszugs ihres Kindes aus dem Elternhaus. Um diesen angemessen zu begegnen, braucht es gut aufbereitetes Informationsmaterial und Beratungsmöglichkeiten. Außerdem kann eine Vorbereitung durch eine „Wohnschule“, die bereits den Übergang aus dem Elternhaus in ein eigenständiges (ggf. durch Eingliederungshilfe unterstütztes) Wohnen außerhalb der Familie begleitet, sinnvoll sein.

Ein weiterer Aspekt der in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention genannt wird und auf den hier eingegangen werden soll, ist die Frage nach der Mitbestimmungsmöglichkeit hinsichtlich der Auswahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in Wohnangeboten. Während eine Mitbestimmungsmöglichkeit bei Wohngemeinschaften von Menschen ohne Behinderung die Regel ist, ist dies bei Menschen mit Behinderung meistens nicht der Fall. Bei der Frage der Belegung von frei geworden Plätzen in besonderen Wohnformen bewegen sich der Landkreis Esslingen als Leistungsträger und die Leistungserbringer hierbei in einem Spagat. Auf der einen Seite steht eine zeit- sowie wohnortnahe und bedarfsgerechte Unterstützung des jeweiligen Leistungsberechtigten im Fokus. Gleichzeitig sollten aber auch im Sinne der Maxime von Selbstbestimmung und Partizipation, die anderen Personen, die bereits in der Wohngruppe leben, in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Für zukünftige Entscheidungen sollte gemeinsam mit den Leistungserbringern überlegt werden, wie es gelingen kann, möglichst die Belange aller betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Handlungsempfehlung 8:

Verbesserung der Einbeziehung von Bewohnerinnen und Bewohner bei der Belegung von Plätzen von Wohngruppen und Wohngemeinschaften

Selbstbestimmung in Bezug auf die Ausgestaltung des Tagesablaufs

Auch in Bezug auf die Tagesgestaltung gilt es weiterhin das Thema Selbstbestimmung konsequent im Blick zu behalten. Selbstbestimmung wird neben der Möglichkeit auf große Lebensentscheidungen wie etwa die Wahl des Wohnorts Einfluss zu haben, gerade auch in den kleinen, alltäglichen Entscheidungen konkret. Als Beispiele können hier folgende Aspekte genannt werden:

- Wer entscheidet was ich morgens anziehe?
- Wer entscheidet was es zu essen gibt?
- Kann ich Besuch empfangen, wann ich möchte?
- Kann ich spontan abends ins Kino oder in die Kneipe gehen?
- Habe ich Zugang zu digitalen Medien (insbesondere Internet)

In den letzten Jahren wurden bezüglich der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung große Fortschritte gemacht. Dennoch gibt es an vielen Stellen noch Verbesserungspotenziale. Um zu evaluieren, an welchen Stellen Menschen mit Behinderung selbst Verbesserungsmöglichkeiten sehen, empfiehlt es sich regelmäßige landkreisweite Befragungen bei Menschen mit Behinderung durchzuführen. Dadurch erhalten Menschen mit Behinderung konkret die Möglichkeit Feedback zu ihrer Situation und zur Leistungserbringung zu geben. Im Rahmen der Teilhabeplanung wurde eine solche Befragung bei Menschen mit Behinderung in Wohnangeboten und Werkstätten mit Hilfe eines schriftlichen Fragebogens durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse der Erhebung sind in Teil B des Berichts aufgeführt.

Die Ergebnisse der Befragung für den Bereich Wohnen zeigen eine überwiegend positive Bewertung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Dennoch gilt es weiterhin die Möglichkeit zur Mitbestimmung weiter zu verbessern und dabei insbesondere den Personenkreis der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht aus dem Blick zu verlieren.

3. Zielgruppenperspektive – Unterstützungsarrangements für unterschiedliche Bedarfe

Beschäftigt man sich mit dem Thema Wohnen von Menschen mit Behinderung wird schnell klar, dass es hier keine pauschalen Antworten auf die Frage der Ausgestaltung von Unterstützungskonzepten geben kann. Stattdessen drängen sich aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe der Menschen mit Behinderung viele Detailfragen auf. Unabhängig von der individuellen Ausgestaltung der personenzentrierten Hilfen gilt es für den Landkreis Esslingen folgende Zielperspektiven verstärkt in den Blick zu nehmen:

- 1. Weiterentwicklung der Konzepte und Unterstützungssettings für Menschen mit herausforderndem Verhalten**
- 2. Weiterentwicklung der Konzepte für ältere und pflegebedürftigen Menschen mit einer geistigen Behinderung**
- 3. Ausbau der Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung**
- 4. Ausbau der Angebote im Bereich Kurzzeitpflege**

1. Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen

Bei der Betrachtung der Lebens- und Wohnsituationen von vielen Menschen mit Behinderung müssen – trotz vieler positiver Entwicklungsschritte in den letzten Jahren – immer noch eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten konstatiert werden. Denn Insbesondere für den Personenkreis der Menschen mit hohem Assistenzbedarf und bzw. oder herausfordernden Verhaltensweisen, gilt weiterhin, dass ein Großteil außerhalb von Gemeinden in Sondereinrichtungen lebt oder von den eigenen Eltern betreut wird. Sie erleben eine grundlegendste Form des Behindert-Werdens an einer Teilhabe: das nicht wahrgenommen werden von der Gesellschaft, das Ausgeklammert sein aus der Lebensrealität – aus den Gemeinden und Städten. Teilhabe an der Gesellschaft kann auch für diesen Personenkreis nur ermöglicht werden, wenn auch diese Menschen mit hohem und komplexem Hilfebedarf in den Städten und Gemeinden leben und nicht weit entfernt von ihrer Herkunft²².

Diesbezüglich muss betont werden, dass gerade bei der Zielgruppe Menschen mit hohem Assistenzbedarf und bzw. oder herausfordernden Verhaltensweisen, die Frage was gesellschaftliche Teilhabe bedeutet und wie diese gelingen kann, nicht einfach zu beantworten ist. So gilt es etwa zu hinterfragen, wenn der „Grad an gesellschaftlicher Teilhabe“ in erster Linie an der reinen Teilnahme an inklusiven Sportangeboten, Kochkursen, etc. gemessen wird. Denn Teilhabe im Sinne der UN-BRK meint deutlich mehr als nur ein (räumliches) dabei sein. Teilhabe bedeutet nicht nur akzeptiert, sondern wahr- und ernstgenommen zu werden. Teilhabe heißt nicht nur Zuschauerin oder Zuschauer zu sein, sondern auch, im Sinne des Begriffs der Teilgabe, seine Stärken einbringen zu dürfen.

Um dies für Menschen mit sogenanntem herausforderndem Verhalten und hohem Unterstützungsbedarf in Zukunft besser zu ermöglichen, bedarf es unter Umständen eines speziellen Konzepts für den Landkreis Esslingen, welches verschiedenen Teilschritte der Umsetzung von Inklusion in den Blick nimmt. Denn Teilhabemöglichkeiten für diesen Personenkreis zu verbessern, wird aufgrund der vielen noch bestehenden strukturellen und gedanklichen Barrieren voraussichtlich kein einfaches Unterfangen.

Handlungsempfehlung 6:

Aufbau dezentraler Wohnangebote für Menschen mit herausforderndem Verhalten und Menschen mit Mehrfachbehinderung

Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für den Landkreis

Bei der Erstellung eines solchen Konzepts könnte insbesondere auf die Ergebnisse des KVJS-Forschungsvorhabens „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“²³, welches sich genau mit dieser Zielgruppe intensiv auseinandergesetzt hat, zurückgegriffen werden.

22 Im Landkreis Esslingen wurde dieser Situation unter anderem mit dem im Stadtzentrum von Wendlingen verorteten Angebot Wohnen plus begegnet.
23 Weitere Informationen zum Forschungsvorhaben sind hier zu finden: <https://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/24102>, 06.03.2023.

Ergebnisse der Forschung

Das Gesamtfazit der KVJS-Forschung besteht aus einem 10-Punkte-Programm. Dieses dient als fachlich-inhaltliche Empfehlung und bietet zugleich einen personenzentrierten Rahmen für eine Bewertung der aktuellen Wohn- und Versorgungssituation der betroffenen Personen und deren Familien. Die Prozess- und Strukturqualität von Angeboten für den Personenkreis kann mittels dieser Empfehlungen gegengeprüft werden.

10-Punkte Programm aus dem Forschungsvorhaben als Empfehlung

1. „Einführung eines flächendeckenden Konsulentendienstes – vor allem auch im Sinne einer präventiven Arbeit mit den Familien
2. Ausweitung und Stärkung des regulären Unterstützungssystems (Wohnen, Arbeit) anstatt Ausbau von TWG/ LIBW²⁴
3. Einführung einer regionalen Unterstützungsverpflichtung behinderter Menschen und Vermeidung einer überregionalen Versorgung
4. Schaffung und Förderung kleinerer (häuslicher) Wohnformen (möglichst bis 4 Personen, höchstens bis 6)
5. Ermöglichung, Förderung und Finanzierung des Zwei-Milieu-Prinzips (Wohnen – Arbeiten) unter Berücksichtigung spezieller Räumlichkeiten (z. B. Nebenräume für körperliche Aktivierung, Rückzug, Entspannung, Massage)
6. Personenzentrierte Finanzierung eines erhöhten Unterstützungsbedarfs ohne Bindung an eine bestimmte Wohnform
7. Priorisierung und Finanzierung empirisch gestützter (breit angelegter) Konzepte (v. a. Positive Verhaltensunterstützung mit Praxisberatung) anstatt reaktiver Interventionen oder einzelner Verfahren (z. B. nur Krisenintervention)
8. Vermeidung aversiver (restriktiver) Interventionen zugunsten non-aversiver (nicht-bestrafender) Strategien
9. Spezielle Schulung/ Qualifizierung von Mitarbeiter*innen nicht nur in Deeskalation und Selbstverteidigung, sondern auch (a) in Positiver Verhaltensunterstützung zum Umgang mit herausforderndem Verhalten bei autistischen, geistig oder mehrfachbehinderten Menschen und (b) in Beratung, psychoedukativen oder sozialpsychiatrischen Unterstützungsmaßnahmen zum Umgang mit Personen, bei denen seelische Behinderungen, Persönlichkeitsstörungen oder traumatische Erfahrungen dominieren
10. Konkrete Zielvereinbarungen zwischen allen am Unterstützungsprozess Beteiligten, konzeptbezogene, personenzentrierte Verlaufsdokumentation, Evaluation der Leistungserbringung vor Ort.“²⁵

Im Rahmen der Umsetzung der Kommunalen Teilhabeplanung im Landkreis Esslingen empfiehlt es sich, die aktuelle Unterstützungssituation der Zielgruppe detailliert zu beleuchten und Weiterentwicklungsmöglichkeiten mit Blick auf die Empfehlungen des Forschungsvorhabens zu prüfen. In Bezug auf eine quantitative Vorausschätzung der Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen für den Planungshorizont bis 2030, lassen sich anhand der errechneten Bedarfsvorausschätzung für den Landkreis Esslingen keine verlässlichen Aussagen treffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zahl der Personen mittel bis langfristig durch die Umsetzung von präventiven Maßnahmen wie beispielsweise die

24 Therapeutische Wohngemeinschaften (TWG) und Längerfristig intensiv betreutes Wohnen (LIBW)

25 Theunissen, Kulig: Ergebnisbericht: Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg Herausforderndes Verhalten in der Behindertenhilfe, S. 106.

Beratung von Familien mit Kindern mit Behinderung oder die Etablierung von Konzepten zur positiver Verhaltensunterstützung, verringern lässt. Für die Planung der nächsten Jahre empfiehlt sich eine detaillierte Dokumentation zur Zahl der Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen, die neu ins Hilfesystem kommen bzw. neu entsprechende Verhaltensweisen zeigen.

2. Wohnangebote für ältere und pflegebedürftige Menschen mit Behinderung

Der demographische Wandel wird voraussichtlich dazu führen, dass es künftig mehr Seniorinnen und Senioren mit Behinderung geben wird. Die Ergebnisse der Erhebung bei den Einrichtungen im Landkreis Esslingen zeigen bereits eine entsprechende Entwicklung. So waren zum Stichtag 31.12.2020 beispielsweise bereits knapp 40 Prozent der Personen in besonderen Wohnformen 55 Jahre und älter²⁶. Wie bei allen Menschen, kann auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung angenommen werden, dass mit zunehmender Alter häufig auch ein steigender Unterstützungs- und Pflegebedarf einhergeht. Um diesen Bedarfen angemessen begegnen zu können, muss dieser Personenkreis in den kommenden Jahren besonders in den Blick genommen werden.

Unterstützung in Angeboten der Behindertenhilfe

Bislang wohnen insbesondere ältere Menschen mit Behinderung meistens in einem Wohnheim der Behindertenhilfe. Damit sie hier trotz steigendem Pflegebedarf bis zu ihrem Tod weiter wohnen bleiben können und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe trotzdem die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, wurde in Baden-Württemberg teilweise ein Sonderweg beschritten: Wohnheime der Behindertenhilfe schlossen zusätzlich einen Vertrag nach Sozialgesetzbuch XI ab und mussten daher auch die Rahmenbedingungen für stationäre Pflegeheime erfüllen. Diese Einrichtungen wurden als binnendifferenzierte Wohnheime bezeichnet. Aufgrund des BTHGs müssen diese bislang „binnendifferenzierten Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf“ allerdings bis zum 31.12.2023 umgestellt werden. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder das sogenannte Kombimodell, das getrennte Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Pflege (Versorgungsvertrag nach SGB XI) und die Eingliederungshilfe vorsieht oder das sogenannte inklusive Modell (besondere Wohnform) im Rahmen der Fachleistungen nach dem SGB IX, welche dann auch die Pflegeleistungen umfassen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden (unabhängig vom gewählten Modell) neben den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege erbracht. Die Leistungen der Pflegeversicherung beschränken sich jedoch im inklusiven Modell auf den Betrag aus § 43a SGB XI.

Unterstützung in Regelangeboten

Grundsätzlich sollten dem Inklusionsgedanken folgend pflegebedürftige Menschen mit geistiger Behinderung im Alter auch in örtlichen Altenpflegeheimen versorgt werden können. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Voraussetzungen dafür häufig noch nicht geschaffen wurden. So sind Altenpflegeheime bislang nicht immer auf die Bedürfnisse von Menschen mit geistiger Behinderung eingerichtet. Dies gilt es weiter zu forcieren.

26 vgl. hierzu die Ergebnisse in Berichts-Teil B

Ein Ansatzpunkt ist es beispielsweise entsprechende Kooperationen mit Altenpflegeheimen aufzubauen.

3. Ausbau der Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung

In wenigen Fällen wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung eine stationäre Hilfe notwendig. Ein Teil der Kinder kann nicht oder nicht mehr im Elternhaus versorgt werden, weil dies aufgrund der Ausprägung der Behinderung nicht möglich ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kinder auf ein hohes Maß an Pflege angewiesen sind. Bei anderen Kindern wäre eine Versorgung in der Familie aufgrund ihrer Behinderung zwar grundsätzlich möglich, die Belastung für die übrigen Familienmitglieder wäre jedoch sehr hoch. Manchmal droht das Familiensystem unter dieser Belastung auseinanderzubrechen. Das gilt vor allem dann, wenn die Belastung für die Hauptpflegeperson zu groß wird und durch die Überlastung deren Gesundheit dauerhaft gefährdet wird. Besonders hohe Belastungen entstehen dann, wenn die Behinderung mit selbst- oder fremdaggressiven Verhaltensweisen einhergeht oder stark herausfordernde Verhaltensweisen auftreten. Dies gilt auch dann, wenn ein hoher Betreuungs- und Pflegebedarf rund um die Uhr, besonders nachts, erforderlich ist.

Die Diskussionsprozesse im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung zeigen, dass im Landkreis Esslingen ein Bedarf für ein Wohnangebot für Kinder und Jugendliche besteht. Bislang konnte noch kein entsprechendes Angebot im Landkreis aufgebaut werden. Seit vielen Jahren gibt es (teilweise bereits konkrete) Planungen, die jedoch aufgrund unterschiedlicher Ursachen nicht umgesetzt werden konnten. Auch die aktuellen Planungen mit der Diakonie Stetten in Baltmannsweiler, können voraussichtlich²⁷ nicht umgesetzt werden. Um dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen und deren Familien gerecht zu werden, muss dringend weiter an einer Lösung gearbeitet werden. Um diese zu finden, wird vermutlich noch einige Zeit benötigt. Deshalb bedarf es besonderer Anstrengung die weiterandauernde „Übergangszeit“ so zu gestalten, dass die Zielgruppe und ihre Angehörigen so gut wie möglich unterstützt werden. Eine wichtige Rolle wird hierbei insbesondere das Thema Kurzzeitpflege spielen.

4. Ausbau der Angebote im Bereich Kurzzeitpflege

Unter Kurzzeit-Unterbringung oder Kurzzeitpflege versteht man die zeitlich begrenzte Unterbringung mit Übernachtung im Rahmen der Pflegeversicherung nach SGB XI oder der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Die Dauer richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Kosten werden in der Regel von den Pflegeversicherungen, der Krankenversicherung (Behandlungspflege) und bei Bedarf durch den Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Sie sind wichtige Angebote, um pflegende und betreuende Angehörige zu entlasten. Die Angebote sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung gedacht, die noch zu Hause – ohne wohnbezogene Assistenzleistung wohnen. Sie kommen meistens dann zum Tragen, wenn Angehörige Urlaub machen möchten, die Betreuungsperson Entlastung benötigt oder wegen Krankheit vorübergehend ausfällt. Sie sind zudem eine wichtige Unterstützung, wenn familiäre Konflikte auftreten oder eine Betreuungsperson akut überfordert ist. Häufig ist es schwierig, Plätze für mehrfachbehinderte Kinder und

27 Stand: März 2023

Erwachsene zu finden, die einen hohen pflegerischen oder medizinischen Bedarf haben. Gerade hier wären die Unterstützung und Entlastung der Familien jedoch besonders wichtig.

Das Thema „Kurzzeitpflege“ nahm auch im Prozess der Erstellung der Kommunalen Teilhabeplanung eine wichtige Rolle ein. Insbesondere die Angehörigen sehen hier einen Weiterentwicklungsbedarf. Aus ihrer Sicht gibt es im Landkreis Esslingen zu wenige entsprechende Unterstützungsangebote. Insbesondere der Wunsch nach Angeboten für Kinder und Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf wurde dabei kommuniziert. Kurzzeitangebote mit erforderlicher Nachtwache stellen eine besondere Anforderung bei der Umsetzung dar.

Derzeit wird im Landkreis Esslingen das Modell Kurzzeit in Gastfamilien erprobt. Ob darüber hinaus ein Bedarf für weitere Kurzzeit-Angebote besteht, sollte zeitnah evaluiert werden. Besteht ein zusätzlicher Bedarf, sollten bei der Konzeption eines entsprechenden Angebots folgende Aspekte beachtet werden:

- Größe und Ausgestaltung des Angebots: Hier stellt sich beispielsweise die Frage, ob ein „solitäres“ Angebot oder „eingestreute“ Plätze besser geeignet sind. Für Menschen mit Behinderung ist eine Unterbringung in einem Kurzzeitangebot häufig mit Stress verbunden (ungewohnte Situation, andere Bezugspersonen, etc.) Aufgrund dieser Situation sind Rückzugsmöglichkeiten sehr wichtig. Es stellt sich die Frage, ob bzw. wie das in einem großen und zentralen Angebot gewährleistet werden kann.
- Eine gute Erreichbarkeit des Angebots im Landkreis
- Eine gute Vernetzung des Angebots mit anderen Entlastungsangeboten im Kreis (Ferien- und Freizeitangebote)

Handlungsempfehlung 3: Ausbau von Kurzzeitpflegeangeboten

Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für den Landkreis

6.4 Arbeit und Tagesstruktur

6.4.1 Neuerungen infolge des BTHG

Durch das Inkrafttreten des BTHGs haben sich auch im Bereich Arbeit und Tagesstruktur Neuerungen ergeben. Neue Leistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben sind das Budget für Arbeit, in dessen Rahmen Lohnkostenzuschüsse gewährt werden können und die sogenannten anderen Leistungsanbieter, die alternative Leistungen zu den WfbM darstellen.

In §111 SGB IX werden somit vier Arten der Leistungen zur Beschäftigung aufgeführt, neben dem Arbeitsbereich in einer anerkannten WfbM, den bereits erwähnten Leistungen anderer Leistungsanbieter, den privaten und öffentlichen Arbeitgebern (hierunter fällt auch das Budget für Arbeit) finden sich außerdem Leistungen für ein Budget zur Ausbildung.

Das neue Budget für Arbeit²⁸ ermöglicht es Arbeitgebern einen „Lohnkostenzuschuss [...] zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten“ in einem Umfang von bis zu 75 Prozent des Entgeltes zu beantragen. Durch das Budget für Arbeit soll ein Einstieg in bzw. ein Verbleib auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht und vereinfacht werden. In Baden-Württemberg wurden am 31.12.2021 für 1.362 Leistungsberechtigte Lohnkostenzuschüsse ausgezahlt.

Weitere Neuerungen umfassen die Regelungen zur Wahl von Frauenbeauftragten, der Zusammensetzung von Werkstatträten sowie deren überregionale Arbeit²⁹. In diesem ist festgelegt, dass Werkstatträte aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzt werden müssen. Eine Frauenbeauftragte ist ab fünf Wahlberechtigten vorgeschrieben.

6.4.2 Übersicht zu zentralen Unterstützungsangeboten im Bereich Arbeit und Tagesstruktur

Bevor im Weiteren detailliert auf die Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung für den Themenbereich Arbeit und Tagesstruktur eingegangen wird, werden auf den nächsten Seiten zunächst einmal zentrale Unterstützungsangebote aus dem Bereich Arbeit und Tagesstruktur aufgeführt und kurz beschrieben.

Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE)

Die BVE sind ein Angebot der schulischen Bildung, das in der Regel an den allgemeinen Berufsschulen angesiedelt und in Kooperation zwischen der allgemeinen Berufsschule und einem SBBZ organisiert ist. Ziel ist die intensive Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen sind in den meisten Fällen besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung, teilweise aber auch besonders

28 §61 SGB IX
29 §222 SGB IX

leistungsschwache Schüler des Förderschwerpunktes Lernen, die mit anderen Fördermaßnahmen allein den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht schaffen würden. Nachdem in der Berufswegekonferenz eine gemeinsame Entscheidung für den Besuch einer BVE getroffen wurde, wechseln die Schülerinnen und Schüler in der Regel nach der Hauptstufe in die BVE. Ein Wechsel ist auch später aus der Berufsschulstufe noch möglich. Die Dauer ist auf zwei Jahre angelegt, kann aber bei Bedarf um ein Jahr verlängert oder auch verkürzt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gemeinsam unterrichtet und auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Formal bleiben sie weiterhin Schülerin und Schüler der zuvor besuchten Schule. An bis zu drei Tagen pro Woche erhalten sie praktische Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder in verschiedenen Unternehmen. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sind neben der Vorbereitung auf die Arbeit auch die Bereiche Wohnen, Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, Freizeit und Partnerschaft wichtige Handlungsfelder im BVE.

Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die KoBV ist ein Angebot der beruflichen Bildung. Es handelt sich somit um eine nachschulische Qualifizierungsmaßnahme. Sie schließt unmittelbar an die Förderung in der BVE an und ist an die duale Ausbildung angelehnt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für drei Tage im Betrieb und erhalten an zwei Tagen Unterricht an einer Berufsschule. Bei der KoBV handelt es sich um eine Variante einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) der Bundesagentur für Arbeit. Sie bietet kontinuierliche Unterstützung durch den Integrationsfachdienst, Jobcoaching im Betrieb und sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht. Die unmittelbare Anleitung im Betrieb stellt ein Jobcoach sicher, der von der Agentur für Arbeit refinanziert wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Auszubildenden gleichgestellt. Sie sind sozialversichert und beziehen Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit. Die Dauer ist auf maximal 18 Monate begrenzt.

WfbM

WfbM sind Einrichtungen der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung. Ihr Angebot richtet sich an Personen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung ohne besondere Unterstützung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Aufgabe der WfbM ist es, Menschen mit Behinderung berufliche Bildung zu vermitteln und eine Beschäftigung anzubieten. Die Tätigkeit in der Werkstatt soll Menschen mit Behinderung dazu verhelfen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Sie soll sie dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.³⁰ Aufgabe der Werkstätten ist es auch, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

In der WfbM durchlaufen Menschen mit Behinderung zunächst ein dreimonatiges Eingangsverfahren. Daran schließt sich in der Regel eine zweijährige berufliche Qualifizierung im Berufsbildungsbereich an. Die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich sind darauf aus-

30 §§56 ff. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen sowie § 219 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

gerichtet, Menschen mit Behinderung mit unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen. Ziel des Berufsbildungsbereichs ist es, dem Menschen mit Behinderung in seiner Persönlichkeitsentwicklung und Leistungsfähigkeit zu fördern, sodass es ihm möglich wird, einer geeigneten Beschäftigung in der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Leistungsträger sind in der Regel die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung.

Arbeitsbereich

Die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sind in der Regel Leistungen der Eingliederungshilfe und werden nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs erbracht. WfbM-Beschäftigte unterliegen in Teilen der Sozialversicherungspflicht und erwerben Rentenansprüche. In der Regel bezahlen sie jedoch nicht in die Arbeitslosenversicherung ein³¹. Die WfbM-Beschäftigten erhalten darüber hinaus einen sogenannten „Werkstatt-Lohn“. Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt ist „ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“³². WfbM bieten nach Möglichkeit ein breites Spektrum an Tätigkeiten an, um den unterschiedlichen Wünschen und Fähigkeiten der Beschäftigten gerecht zu werden. Gleichzeitig müssen Werkstätten jedoch darauf achten, wirtschaftlich zu arbeiten. Sie stehen demnach in einem Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und sozialpädagogischem Auftrag.

Werkstatt-Transfer

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen neben den Leistungen im Arbeitsbereich auch die Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer als standardisiertes Leistungsangebot³³. Die Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer haben die „(Wieder) Herstellung bzw. Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit“³⁴ bei Personen zum Ziel, deren Behinderung dazu führt, dass sie noch nicht oder nicht mehr mit den „vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM [...] gefördert werden können“ (ebd.). Die Angebote richten sich hierbei zum einen an Personen, deren Verbleib in der WfbM gesichert werden soll, um einen Übergang in Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zu verhindern. Zum anderen an die Personen die andersherum aus Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM übergehen sollen. Grundsätzlich sollen nicht mehr als 10% der Plätze in WfbM durch den Werkstatt-Transfer belegt werden³⁵. Leistungen des Werkstatt-Transfers werden häufig in Gruppen mit einer geringeren Anzahl von Leistungsberechtigten erbracht.

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind juristisch und wirtschaftlich selbständige Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes. In Inklusionsbetrieben muss der Anteil der beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis) mindestens bei 30 Prozent liegen, darf aber 50 Prozent nicht überschreiten. Die Betriebe sind markt- und erwerbswirt-

31 Vgl. Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) | BIH, Stand 30.09.2022

32 § 219 SGB IX

33 §66 Abs.1 Landesrahmenvertrag

34 Ebd.

35 §64 Abs. 4 Landesrahmenvertrag

schaftlich orientierte Unternehmen, die den Gesetzen des Marktes unterliegen und sich nicht überwiegend aus staatlichen Transferleistungen finanzieren. Die Beschäftigten sind überwiegend Personen, die wegen ihrer Behinderung und trotz Unterstützung durch den Integrationsfachdienst kaum eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt finden. Inklusionsbetriebe bieten diesen Personen Tätigkeiten mit arbeitsbegleitender Unterstützung und ermöglichen daher die Teilhabe am Arbeitsleben. Die Beschäftigten arbeiten unter den üblichen vertragsrechtlichen Konditionen des allgemeinen Arbeitsmarktes, das heißt, sie erhalten einen Arbeitslohn und entrichten Sozialversicherungsbeiträge. Damit erwerben sie Anwartschaften zum Beispiel auf Renten und Arbeitslosengeld. Weil die Kosten für die besonderen Formen der Aufbau- und Ablauforganisation für besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung nicht ausschließlich über Marktpreise erwirtschaftet werden können, werden sie in der Form von Nachteilsausgleichen aus Mitteln der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe gefördert.³⁶

Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst übernimmt beim Übergang aus der Schule oder Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eine koordinierende Rolle. Er berät, begleitet und unterstützt arbeitsuchende und berufstätige Menschen mit Behinderung, die einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Teilhabe am Arbeitsleben haben. Dazu gehören:

- Menschen, die schwerbehindert oder von der Agentur für Arbeit gleichgestellt sind
- Menschen mit Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach SGB IX sowie
- Menschen, die Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten.

Der Integrationsfachdienst richtet sich mit seinen Angeboten an alle Menschen, auf die diese Kriterien zutreffen und wird auf Nachfrage der Menschen mit Behinderung oder auf „Zuweisung“ eines Leistungsträgers tätig. Die Kosten dafür trägt das Integrationsamt. Für die Menschen mit geistiger Behinderung entstehen keine Kosten. Der Integrationsfachdienst berät und unterstützt zudem die Arbeitgeber. Im Landkreis Esslingen ist der Sitz des Integrationsfachdienstes in der Stadt Plochingen im Planungsraum Esslingen. Gemeinsamer Träger sind der Kreisdiakonieverband des Landkreis Esslingen sowie der Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Erwachsene, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in der Werkstatt arbeiten können, erhalten häufig Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. In der Regel werden die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in FuB-Gruppen oder in Seniorenbetreuungsgruppen erbracht. Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich um Menschen mit geistiger Behinderung und zusätzlichen Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel mit starken Seh- und Hörschädigungen, körperlichen Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen oder stark herausforderndem Verhalten sowie Seniorinnen und Senioren.

FuB-Gruppen

Die FuB-Gruppen richten sich in der Regel an Menschen, die jünger als 65 Jahre sind. Erwachsene mit geistiger Behinderung finden in FuB-Gruppen einen zweiten Lebensbereich, der ihnen eine sinnstiftende Tätigkeit neben dem Wohnen in der Familie oder in der besonderen Wohnform erschließt. Ziel der Förderung ist es, die Selbständigkeit der Personen zu fördern, im Idealfall so weit, dass sie in einer Werkstatt arbeiten können. FuB-Gruppen arbeiten deshalb eng mit WfbM zusammen, um die Durchlässigkeit zwischen beiden Bereichen zu gewährleisten. Hierfür können zudem Leistungen des Werkstatt-Transfers genutzt werden (siehe Abschnitt zu Werkstatt-Transfer) Durch die organisatorische und räumliche Nähe können Besucherinnen und Besucher von FuB-Gruppen in die WfbM wechseln und umgekehrt.

Seniorenbetreuung

Die Seniorenbetreuung richtet sich in der Regel an Menschen mit geistiger Behinderung, die das Rentenalter erreicht haben. Es finden sich dort jedoch auch Personen, die noch nicht ein Alter von 65 Jahre erreicht haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gehen. Wie auch bei Seniorinnen und Senioren ohne Behinderung gibt es rüstige Menschen, die sehr aktiv sind und gesund in den Ruhestand gehen. Bei anderen ist ein solch aktives „Rentenleben“ aufgrund von Gesundheitszustand oder Lebenslagen nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass die Unterstützungsbedarfe mit zunehmendem Alter in der Regel steigen.

Die Seniorenbetreuung ist häufig an Einrichtungen der besonderen Wohnform angegliedert. Besucherinnen und Besucher, die nicht in der Einrichtung wohnen, können hier nicht immer aufgenommen werden. In manchen Fällen werden diese Angebote jedoch auch nach außen geöffnet. In größeren Einrichtungen werden teilweise Anlaufpunkte geschaffen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner aus mehreren Wohnhäusern zusammenkommen. Vielerorts wurden für ehemalige Werkstatt-Beschäftigte Seniorengruppen unter dem Dach der Werkstatt eingerichtet – dies ist im Landkreis Esslingen nur in einer WfbM der Fall. Das kann für eine Übergangszeit sinnvoll sein, weil die WfbM für Menschen mit geistiger Behinderung oft über Jahrzehnte den Lebensmittelpunkt gebildet hat. Solch ein fließender Übergang in den Ruhestand kann den Übergang ins Rentenalter erleichtern. Weil die Lebenserwartung steigt, werden heute für Menschen mit und ohne Behinderung Konzepte für eine sinnvolle berufliche Tätigkeit im Alter gesucht. Diese sollten aber nicht die Vollzeitberufstätigkeit fortsetzen. Auch Menschen mit geistiger Behinderung haben ein Recht auf Ruhestand, den Wunsch auszuschlafen oder auch einfach nur den Tag zu „vertrödeln“.

Im Sinne der Inklusion sind auch im Bereich der Seniorenbetreuung individuelle sozialraumbezogene Arrangements zu schaffen. Entscheidend ist, dass die Menschen die für sie richtige Unterstützung und eine gute Begleitung in den Ruhestand bekommen: Das setzt ein gutes fachliches Konzept voraus. Es gilt, die richtige Lösung vor Ort zu finden oder zu schaffen. Bestehende Angebote für Seniorinnen und Senioren vor Ort – wie zum Beispiel die Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren – können sich auch für Menschen mit geistiger Behinderung öffnen. Vor allem aber wird es darauf ankommen, Seniorinnen und Senioren mit geistiger Behinderung in nachbarschaftliche Aktivitäten und sonstige

soziale Netzwerke am Wohnort dauerhaft einzubeziehen. Die Grundlagen hierfür sollten idealerweise allerdings bereits vor dem Eintritt ins Rentenalter geschaffen werden.

6.4.3 **Zentrale Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung zum Themenbereich Arbeit und Tagesstruktur**

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Seit der letzten Teilhabeplanung gab es in allen Bereichen der tagesstrukturierenden Leistungen deutliche Zunahmen bei der Anzahl der Leistungsberechtigten. Erhielten im Jahr 2007 noch 817 Leistungsberechtigte Leistungen in diesem Bereich, waren es im Jahr 2020 bereits 197 mehr (1.014 Leistungsberechtigte). Der größte Anteil der Leistungsberechtigten erhielt im Jahr 2020 Leistungen im Bereich der WfbM (73 Prozent), dies ist ein Rückgang um fünf Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2007. Die Zahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen stieg um 100 Personen (+15 Prozent) von 641 auf 741 an. Am deutlichsten stieg die Anzahl der Leistungsberechtigten in Seniorenbetreuung an, während 2007 noch 34 Personen in Seniorenbetreuung waren, betrug die Anzahl im Jahr 2020 bereits 59, dies ist eine Steigerung um 73 Prozent. Im Jahr 2020 waren sechs Prozent der Leistungsberechtigten mit Leistungen im Bereich Tagesstruktur in Seniorenbetreuungen, dies ist eine Steigerung um zwei Prozent gegenüber der letzten Teilhabeplanung. Im Bereich der FuB-Gruppen gab es einen Anstieg um 50 Prozent oder 72 Leistungsberechtigte. Der Anteil der Leistungsberechtigten stieg von 17 Prozent im Jahr 2007 auf 21 Prozent im Jahr 2020 an.

Vorausschätzung zu den zukünftigen Unterstützungsbedarfen im Bereich Arbeit und Tagesstruktur

Die Vorausschätzung der weiteren Entwicklung für den Bereich Arbeit und Tagesstruktur bis zum Jahr 2030 zeigt, dass die Bedarfe im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen voraussichtlich leicht steigen werden (+36). In Bezug auf die Leistungen im Rahmen von Seniorenbetreuung (+95) und im Kontext von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (+101) sind voraussichtlich deutliche Zuwächse zu erwarten.

Wichtig für den Umgang mit den im Rahmen der Vorausschätzung errechneten Zahlen ist, dass diese zu großen Teilen auf den Einschätzungen der Schulleitungen der SBBZen beruhen. Diese können aufgrund ihrer ausgewiesenen Expertise die zukünftigen Bedarfe von Schulabgängerinnen und Schulabgänger der nächsten Jahre gut einschätzen. Trotzdem kann es aufgrund unterschiedlicher Ursachen, die unter anderem in den persönlichen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler begründet liegen, in der Praxis zu Verschiebungen hinsichtlich der tatsächlich benötigten Unterstützungsbedarfe kommen. Beispielsweise können Verschiebungen zwischen Unterstützungsbedarfen, die im Rahmen einer WfbM oder einer FuB-Gruppe gedeckt werden können, auftreten.

Einschränkend muss zudem ergänzt werden, dass für die Berechnung lediglich die Zugänge durch Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus den SBBZen mit dem Bildungsgang

geistige Entwicklung im Landkreis Esslingen herangezogen wurden³⁷. Esslinger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, die an Schulen außerhalb der Kreisgrenzen unterrichtet werden, wurden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Diese Personen können jedoch unter Umständen sozialplanerisch relevant werden, falls diese später in größerer Zahl in den Landkreis Esslingen zurückkehren. Insbesondere bei Rückkehrerinnen und Rückkehrer mit höherem Unterstützungsbedarf wären dann vermutlich Leistungen im FuB-Bereich notwendig. Zum Stichtag 31.12.2021 besuchten 66 Schülerinnen und Schüler eine private Sonderschule am Heim bzw. eine Heimsonderschule. Weitere 69 Schülerinnen und Schüler besuchen eine teilstationäre Sonderschule. Diese 135 Schülerinnen und Schüler erhalten die Leistungen zur Teilhabe an Bildung außerhalb des Landkreis Esslingen.³⁸ Wie viele Personen davon genau in den nächsten Jahren ein Angebot im Landkreis Esslingen benötigen werden, ist schwer zu prognostizieren. Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt jedoch, dass durchschnittlich mit jährlich 1-2 Personen zu rechnen ist, die in den Landkreis Esslingen zurückkehren und eine Maßnahme in einer FuB-Gruppe benötigen.

**Handlungsempfehlung 16:
Erarbeitung einer Konzeption zum Umgang mit der steigenden Zahl von Seniorinnen und Senioren (Demographischer Wandel)**

Auch die Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch den demographischen Wandel beeinflusst. Um den steigenden Zahlen von Seniorinnen und Senioren mit Assistenzbedarfen zu begegnen, ist eine Konzeption für die Nutzbarmachung der Angebote im Regelsystem der Seniorenbetreuung unverzichtbar.

Ein detaillierterer Blick auf die Planungsräume im Landkreis Esslingen zeigt, dass in den Planungsräumen Esslingen (+56) und Kirchheim (+43) ein höherer Anstieg bei der Zahl von Leistungsberechtigten, die im Verlauf ihres Lebens Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bspw. in einer WfbM oder einem Inklusionsbetrieb benötigen werden zu verzeichnen ist, als im Planungsraum Fildern (+18). Im Planungsraum Nürtingen (-16) ist in diesem Unterstützungsbereich sogar mit einem Rückgang der Leistungsberechtigten zu rechnen.

Im Unterschied hierzu gibt es in den Planungsräumen Nürtingen (+44) und Fildern (+35) einen deutlichen Anstieg von Leistungsberechtigten, die ein Angebot im Bereich der Seniorenbetreuung benötigen. In den Planungsräumen Esslingen (+6) und Kirchheim (+10) fällt dieser Zuwachs voraussichtlicher kleiner aus.

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit Bedarf an einem Platz in FuB-Gruppen entwickelt sich in den vier Planungsräumen relativ ähnlich. In den Planungsräumen Esslingen (+14) und Kirchheim (+11) ist ein etwas stärkerer Anstieg zu erwarten als in den Planungsräumen Nürtingen (+4) und Fildern (+7).

37 Rohräckerschulzentrum, SBBZ Geistige Entwicklung, Rohräckerschulzentrum SBBZ körperliche und motorische Entwicklung, Bodenschwinghschule Nürtingen, Verbundschule Dettingen
38 https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E2049303761/20257660/Sozialbericht%202021.pdf, 28.03.2023.

Bei der Interpretation der zukünftigen Unterstützungsbedarfe und den damit verbundenen Überlegungen zur Bedarfsdeckung, sollten – entsprechend den Forderungen der UN-BRK – Unterstützungsangebote außerhalb der Sondersysteme mitgedacht werden. So sollte etwa der hier dargestellte steigende „Werkstattbedarf“ weitergefasst, im Sinne von Bedarfen im Bereich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, verstanden werden. Dies bedeutet in der Folge, dass die steigenden Bedarfe nicht gleichbedeutend mit der Schaffung von neuen Plätzen in WfbM verstanden werden können. Vielmehr wäre es angezeigt, hier auch andere alternative Unterstützungsformen in den Blick zu nehmen.

Handlungsempfehlung 14:

Erarbeitung eines Konzepts zum Umgang mit den steigenden Zahlen von Personen mit Assistenzbedarfen im Bereich Arbeit in den Planungsräumen Esslingen und Kirchheim

Die Erörterung der Fragestellung ob und wo die Personen mit unterschiedlich hohen Unterstützungsbedarfen außerhalb der WfbM am Arbeitsleben teilhaben können, ist hierfür zentral. Inhalt des Konzepts kann neben dem Ausbau bestehender Inklusionsbetriebe und Außenarbeitsplätzen (einzeln oder in Gruppen) auch die Gewinnung neuer Betriebe auf dem ersten Arbeitsmarkt sein.

Ergebnisse aus der Individualerhebung

Aus der Individualerhebung bei den Leistungserbringern zum Stichtag 31.12.2020 geht hervor, dass die Altersstruktur je nach Einrichtung und Leistungserbringer deutlich variiert, der Altersdurchschnitt liegt bei 40,2 Jahren im Landkreis Esslingen. Dies hat einen starken Einfluss darauf, wie sich die Bedarfe in der Prognose im jeweiligen Planungsraum entwickeln. Während es eine große Streuung bei der Altersverteilung gibt, ist die Verteilung der männlichen und weiblichen Leistungsberechtigten in WfbM in etwa gleich.

Im Bereich der FuB-Gruppen zeigt sich eine weniger heterogene Verteilung der Altersgruppen, hier liegt der Altersdurchschnitt bei 42 Jahren im gesamten Landkreis. Während der Landkreis Esslingen in 73 Prozent der Fälle der Leistungsträger ist, sind es in 22 Prozent der Fälle andere Kreise aus der Region. Lediglich bei drei Prozent der Fälle sind andere Kreise aus Baden-Württemberg der Träger oder werden selbst bezahlt.

In der Seniorenbetreuung zeigt sich eine große Varianz in der Altersverteilung. Während der Großteil der Leistungsberechtigten ein Alter von mehr als 65 Jahren hat, sind in einigen Angeboten auch Leistungsberechtigte, die deutlich jünger sind. Zudem liegt ein Ungleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Leistungsberechtigten vor, dieses variiert je nach Leistungserbringer stark. In der Gesamtschau gibt es eine etwas größere Zahl von weiblichen als von männlichen Leistungsberechtigten. Leistungsberechtigte in der Seniorenbetreuung leben überwiegend in besonderen Wohnformen, lediglich acht Prozent leben in ambulanten Angeboten. Weitere zwei Prozent wohnen privat und ohne eine Assistenzleistung zum Wohnen zu erhalten.

Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen

Die Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen in einer WfbM zeigen im Großen und Ganzen eine hohe Zufriedenheit der befragten Personen. Teil dieser Zufriedenheit ist, dass die Befragten ausreichend Zeit haben, um ihre Arbeit gut zu erledigen. Für die zukünftige Planung interessant sind jedoch vor allem diejenigen Werte, bei denen ein heterogenes Bild entsteht. Hierzu gehört die Frage danach, ob sich die Befragten manchmal bei ihrer Arbeit langweilen. Rund 38 Prozent gaben an, dass dies entweder teilweise oder ganz zutrifft. Diese Aussage zeigt, dass die Arbeit in einer WfbM für einen recht großen Anteil der dort Beschäftigten in manchen Fällen keine Herausforderung darstellt. Um die Gründe, aus denen die Langeweile entsteht zu ermitteln, wäre eine weitere qualitative Befragung hilfreich.

In eine ähnliche Richtung gehen die Antworten auf die Frage, ob die Beschäftigten in der WfbM neues lernen. Hier gab ein Fünftel der Befragten an, dass dies nicht der Fall sei. Dies wirft die Frage auf, ob die WfbM nicht immer für alle der Befragten den optimalen Rahmen für den Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen bietet. Auch hier könnte eine weitere Befragung zu Ergebnissen führen, anhand derer eine bessere Passung zwischen bereits vorhandenen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten und möglichen Fortbildungsbedarfen erreicht werden könnte.

Ein Teil der Befragten ist mit der Unterstützung in der WfbM nicht zufrieden. Während 18 Prozent angaben, dass die Unterstützung „geht“, gaben weitere drei Prozent an, dass sie nicht zufrieden sind. In dem darauffolgenden Freitextfeld wurden als Gründe für die Unzufriedenheit angegeben, dass sie sich wünschen, stärker ernstgenommen zu werden und dass die Gruppenleitungen oftmals überlastet sind. Dennoch geben fast alle Befragten an, dass sie immer Unterstützung holen können, wenn sie diese brauchen.

Für die weitere Planung der Angebote für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind insbesondere die Fragen zu den Erfahrungen der Leistungsberechtigten außerhalb der WfbM interessant. Es gaben 37 Prozent der Befragten an, dass sie bereits außerhalb der WfbM gearbeitet hatten. Von diesen Befragten antworteten mehr als die Hälfte, dass sie sehr zufrieden waren, weitere 37 Prozent wählten die Antwortmöglichkeit „es geht“. Es gaben jedoch 57 Prozent der Befragten an, dass sie sich nicht vorstellen können, noch einmal in einem Betrieb mit Menschen ohne Behinderung zu arbeiten. Auch hier wäre eine weitere Befragung zu den Gründen für die gemachten Angaben sinnvoll. Anhand der Ergebnisse wäre es möglich Gelingensfaktoren für die Nutzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der WfbM zu identifizieren. Diese könnten im weiteren Verlauf als Grundlage für die Gestaltung von Konzepten genutzt werden.

8 Prozent der Befragten gaben zudem an, dass sie nicht wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie eine Beschwerde vorbringen möchten. Auch wenn dies einen geringen Anteil darstellt, sollte diese Frage in der Zukunft weiter im Fokus bleiben. Gerade unter den Gesichtspunkten Gewaltschutz und Partizipation ist es von großer Bedeutung, dass Problematiken von allen Leistungsberechtigten in Angeboten angesprochen werden können und Ansprechpersonen kommuniziert werden, die im Optimalfall nicht gleichzeitig Gruppenleitung in den Arbeitsbereichen sind.

Zentrale Erkenntnisse aus der kommunalen Teilhabepflicht zum Thema Arbeit und Tagesstruktur

Eine wichtige Erkenntnis im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung war es, die Personengruppe der Menschen in FuB-Gruppen nicht aus dem Blick zu verlieren. Denn gerade diese Zielgruppe erlebt oftmals eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden meist innerhalb der zum Angebot gehörigen Räumlichkeiten erbracht. Hierdurch findet nur eingeschränkter Kontakt zum direkten Umfeld und den Einrichtungen und Personen im Sozialraum statt. Kooperationen mit bspw. Firmen und Kultureinrichtungen in der Gemeinde können hier dazu beitragen, dass die Leistungsberechtigten ihre Mobilität innerhalb der Gemeinde verbessern. Werden durch eine solche Kooperation außerdem weitere Tätigkeiten für den Personenkreis gefunden, wie bspw. die Mithilfe bei der Reinigung eines Theatersaals, kann das Angebot in den Gruppen vielfältiger gestaltet werden. Möglich wäre auch im Sinne der „inversen Inklusion“ die Räumlichkeiten der FuB-Gruppen für andere Angebote außerhalb der Eingliederungshilfe zu öffnen. Denkbar wäre etwa die Einladung von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Sozialraum um gemeinsam Angebote, die ohnehin in den Förder- und Betreuungsgruppen stattfinden, wahrzunehmen. Hierfür wären beispielsweise auch kulturelle Angebote eine Möglichkeit den Kontakt herzustellen.

**Handlungsempfehlung 15:
Erarbeitung eines Konzepts zur stärkeren Integration von FuB-Gruppen in den jeweiligen Sozialraum**

Für ein Konzept für die stärkere Integration von FuB-Gruppen in den jeweiligen Sozialraum sind zwei Ansätze, die parallel verfolgt werden können besonders relevant.

Zum einen kann durch die Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken und Musikschulen die Sichtbarkeit der Personengruppe verbessert werden, gleichzeitig wird so eine Erkundung des Sozialraums möglich. Als zweiten Ansatz können durch die leistungsberechtigten Personen gezielt einzelne Aufgaben in verschiedenen Arbeitsbereichen außerhalb der Räumlichkeiten der Förder- und Betreuungsgruppe übernommen werden. Hier wäre bspw. die Beteiligung an einzelnen Schritten von Reinigungsarbeiten in öffentlichen Gebäuden denkbar.

Ein weiteres Thema, welches im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung intensiv besprochen wurde, ist das Thema „Übergänge“. Zentral für die Erleichterung von Übergängen ist dabei die Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Unterstützungssystemen für Menschen mit Behinderungen.

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist geprägt von Übergängen: Zum einen beginnt das Arbeitsleben mit einem Übergang aus der Schule in das Arbeitsleben, zum anderen gibt es auch im Laufe des Arbeitslebens verschiedene weitere Stellen, an denen Übergänge möglich oder notwendig sind. In den verschiedenen Workshops, die im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung durchgeführt wurden, wurden die Übergänge im Kontext der Teilhabe am Arbeitsleben als besonders wichtig eingeschätzt. Im Rahmen der Gespräche wurde versucht Faktoren zu identifizieren, welche zum Gelingen solcher Übergänge beitragen können.

Im Folgenden werden aus diesem Grund die folgenden drei Übergänge näher beleuchtet:

- 1. Übergänge aus der Schule in das Arbeitsleben**
- 2. Übergänge aus Werkstätten auf den ersten Arbeitsmarkt**
- 3. Übergänge zwischen Angeboten zur Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und WfbM**

1. Übergänge aus der Schule in das Arbeitsleben

Im Rahmen eines Themenworkshops mit dem Schwerpunkt „Kinder, Jugendliche, Schule und Frühförderung“ wurde unter anderem auf den Übergang von Schule in Ausbildung bzw. in das Arbeitsleben eingegangen. Im Landkreis Esslingen gibt es verschiedene Angebote, die beim Übergang von Schule ins Arbeitsleben unterstützen sollen und als hilfreich wahrgenommen werden. So wurden etwa die Angebote zur Berufsorientierung und Beratung an SBBZen, die Berufswegekonferenz, wie auch die Maßnahmen in den BVE und KoBV als hilfreich eingeschätzt. Eine Möglichkeit die Berufswegekonferenzen für die Schülerinnen und Schüler besser zugänglich zu gestalten, ist noch stärker als bisher darauf zu achten, dass die verwendete Sprache an die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers angepasst wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Schülerinnen und Schüler wirklich wahrgenommen werden und sie von den Informationen aus der Konferenz profitieren können.

Es gibt Angebote an beruflichen Schulen, die sich speziell an junge Menschen mit Behinderungen richten. Die Plätze in diesen Angeboten sind jedoch begrenzt und können in der Zukunft ausgebaut werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass (neue) Angebote den Ansprüchen von Teilhabe und Inklusion im Sinne der UN-BRK gerecht werden. Auf dem Weg hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt, ist eine inklusive Berufsausbildung unumgänglich.

Eine Problemstellung, die von betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Angehörigen geschildert wird, ist, dass mit dem Eintritt in das Berufsleben ein großer Umbruch in der Unterstützung einhergeht. So fällt zum Beispiel die enge Zusammenarbeit und Unterstützung durch eine Schulbegleitung nach dem Ende der Schulzeit weg. Dies bedeutet für junge Menschen mit einer Behinderung neben den für die Lebensphase üblichen Umbrüche eine weitere große Veränderung. Für die Umstrukturierung im Bereich der Assistenz und Unterstützung kann es sinnvoll sein, eine enge Begleitung anzubieten. Diese

muss dabei nicht zwingend der zuvor bestehenden 1:1 Begleitung entsprechen. Außerdem ist es notwendig, dass Informationen für die betroffenen Jugendlichen zugänglich gemacht werden, sodass diese selbstbestimmt an den Veränderungen mitwirken können.

Ein großes Ziel der UN-BRK ist die Abschaffung von Sonderwelten – dies gilt auch für den Bereich der Arbeit. Der Wandel hin zu einem Arbeitsmarkt, auf den alle Menschen mit und ohne Behinderung eine Beschäftigung finden, geschieht Stück für Stück. Ein wichtiger Bestandteil dieses Wandels ist die Gestaltung des Wechsels aus dem Schulsystem in das Berufsleben. Hier gibt es Gestaltungsspielräume, die zukünftig noch stärker genutzt werden sollten.

2. Übergänge aus WfbM auf den ersten Arbeitsmarkt

Der Übergang von Menschen mit Behinderung aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist schon seit vielen Jahren ein wichtiges Thema – neuen Aufwind bekam die Debatte in den letzten Monaten unter anderem durch die Forderung nach Mindestlohn für Beschäftigte in WfbM. Auch im Prozess der Kommunalen Teilhabeplanung wurde diesem Thema an unterschiedlichen Stellen, wie zum Beispiel im Rahmen der sogenannten Planungsraum-Workshops nachgegangen. Hier wurden jedoch nicht ausschließlich die Übergänge aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern auch die Möglichkeiten einer Beschäftigung außerhalb eines zentralen Werkstattgebäudes im Rahmen von einzelnen Außenarbeitsplätzen oder Außengruppen betrachtet.

Passung zu den Arbeitsplätzen und Aufgaben außerhalb der WfbM

Eine zentrale Feststellung im Rahmen der Teilhabeplanung war, dass ein Übergang aus der Werkstatt hinaus, egal in welcher der beschriebenen Konstellationen, vereinfacht wird, wenn die in den Werkstätten erlangten Fähigkeiten eine gute Passung zu den Arbeitsplätzen und Aufgaben außerhalb der WfbM aufweisen. Eine Herausforderung ist hierbei, dass in der WfbM erlernte Fähigkeiten und Arbeitsweisen bislang nicht durch die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblichen Zertifikate und Bescheinigungen dokumentiert werden. Des Weiteren ist für Arbeitgeber außerhalb der Werkstatt teilweise nicht offenkundig, welche Qualifikationen in WfbM beschäftigte Personen „mitbringen“. Die Passungen im Bereich der WfbM und dem ersten Arbeitsmarkt sind ebenfalls Gegenstand des Werkstatt-Monitorings³⁹. Unter anderem wird ein besonderer Fokus auf „die systematische und individuelle Förderung von Übergängen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“⁴⁰ gelegt.

39 Das Werkstatt-Monitoring ist in §69 des Landesrahmenvertrags geregelt siehe Microsoft Word – RV SGB IX Endfassung 28.07.2020 (liga-bw.de). 21.03.2023.

40 Präambel der Gemeinsamen Grundsätze siehe anlage-zu--69-gemeins_grdsaeetze_monitoring_wfb.pdf (kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de), 06.03.2023

Handlungsempfehlung 13: Verbesserung der Passung von Interessen der WfbM Beschäftigten und Angebote von 1. Arbeitsmarkt

Die Verbesserung der Passung von Angeboten in der WfbM, Angeboten des ersten Arbeitsmarktes sowie den Interessen der Beschäftigten ist neben anderen Inhalten Gegenstand des landesweiten Werkstatt-Monitorings. Dementsprechend ist dieses umzusetzen der erste Schritt, um die Passungen zu verbessern.

Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Passung ist das Erschließen weiterer Arbeitsfelder außerhalb der Werkstatt. Aktuell finden sich Außenarbeitsplätze oftmals in der industriellen Fertigung und anderen handwerklichen Arbeitsbereichen. Hier ist es bspw. möglich das Landratsamt mit Verwaltungsaufgaben als Kooperationspartner für Außenarbeitsplätze zu etablieren.

Austausch und Kooperation mit Unternehmen und Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts

Um die WfbM weiter hin zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu öffnen und weitere Unternehmen für Kooperationen zu gewinnen, ist es notwendig einen Austausch zwischen Unternehmen und WfbM aber auch zwischen Unternehmen, die bereits in einer Kooperation mit einer WfbM Erfahrungen sammeln konnten und solchen, die noch keine Kooperation eingegangen sind, zu fördern. Dabei ist der Integrationsfachdienst eng miteinzubeziehen. Durch den Austausch können die WfbM profitieren, indem sie ihre Beschäftigten noch besser auf die Gegebenheiten in den jeweiligen Unternehmen vorbereiten können. Die Unternehmen profitieren, indem sie bereits im Vorhinein einen Einblick in die Chancen und Herausforderungen, die eine solche Kooperation mit sich bringen, erhalten und sich entsprechend vorbereiten können. Hierfür kann die Entwicklung eines Kooperationsnetzwerks hilfreich sein.

Eine Problemstellung, die in den Planungsraum-Workshops formuliert wurde, ist dass Praktika, die im Rahmen der Tätigkeit in einer WfbM durchgeführt werden, in vielen Fällen nicht in Betrieben stattfinden, die sich eine Kooperation oder einen Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorstellen können. Hieraus entsteht bei den WfbM-Beschäftigten Frustration und Demotivation. Auch in diesem Kontext kann ein Austausch zwischen WfbM und Arbeitgebern helfen, die Möglichkeiten im Vorhinein zu erörtern.

Da die Bedarfsvorausschätzung einen deutlichen Anstieg der Anzahl von Leistungsberechtigten mit einem „Werkstattbedarf“ ergab, ist es notwendig, dass der Landkreis Esslingen sich noch intensiver mit alternativen Angeboten auseinandersetzt, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der WfbM auch für Personen mit höheren Unterstützungsbedarfen erbracht werden. Auch können Angebote wie Arbeit in Teilzeit den Bedarfen der Leistungsberechtigten entgegenkommen und so deren Teilhabe am Arbeitsleben verbessern.

Inverse Inklusion

Eine weitere Möglichkeit, um den Kontakt zwischen den in der WfbM Beschäftigten und den auf dem ersten Arbeitsmarkt angestellten Personen herzustellen und so weitere Kontakte zu Arbeitgebern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu knüpfen, ist die sogenannte inverse Inklusion. Hierbei öffnen sich die WfbM beispielsweise für Industriebetriebe, deren Angestellte dann in den Räumlichkeiten der WfbM arbeiten. Mit diesem Konzept ist es auch möglich, weitere Arbeitsbereiche in die WfbM zu integrieren und den Beschäftigten die Erprobung von Tätigkeiten zu ermöglichen.

Traditionell sind die Tätigkeiten in WfbM überwiegend im handwerklichen Bereich wie z. B. Holz- und Metallverarbeitung oder Garten- und Landschaftsbau angesiedelt. Seltener sind Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich, wobei in den vergangenen Jahren vermehrt Cafés und Supermärkte aus WfbM ausgegründet wurden und durch Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen betrieben werden. Nur in wenigen Fällen gibt es in WfbM die Möglichkeit Tätigkeiten im kreativen, sozialen und verwalterischen Bereich auszuüben und in diesen Bereichen Fähigkeiten zu erwerben. Hier wäre es möglich durch eine Befragung von Werkstattbeschäftigten deren Interessen herauszufinden und die bestehenden Angebote in den WfbM mit diesen abzugleichen. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse können die angebotenen Bereiche in der Werkstatt weiterentwickelt werden.

3. Übergänge zwischen Angeboten zur Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und WfbM

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten stellen keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. Die im §52 des Landesrahmenvertrags festgeschriebenen Leistungen richten sich an Personen, die nicht im Rahmen einer WfbM beschäftigt werden können. Durch Leistungen des sogenannten WfbM-Transfers⁴¹ soll zum einen ein Ausscheiden von Leistungsberechtigten aus der WfbM durch eine entsprechende Förderung verhindert werden. Zum anderen soll durch die Leistungen des WfbM-Transfers die Werkstattfähigkeit der Leistungsberechtigten mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gezielt gefördert werden. Ziel ist hierbei den Übergang in die Werkstatt zu ermöglichen. Wobei hier auf die Voraussetzung der Werkstattfähigkeit und damit verbunden auf die Problemstellung des Zuganges über das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich (BBB) hinzuweisen ist. Um den Übergang an dieser Stelle auch für den Personenkreis mit höherem Unterstützungsbedarf zu vereinfachen bzw. zu ermöglichen, wäre es zielführend den BBB-plus⁴² im Landkreis Esslingen umzusetzen.

Der Landkreis Esslingen will in Zukunft verstärkt die Möglichkeit des Werkstatttransfers nutzen, um mehr Übergänge aus FuB-Gruppen in WfbM zu ermöglichen. Damit auch im Bereich der FuB-Gruppen dem Prinzip der Trennung von Wohnen und Tagesstruktur entsprochen werden kann, ist es notwendig in der Zukunft mehr darauf zu achten, dass Angebote in FuB-Gruppen nicht in direkter räumlicher Nähe zu den Wohnräumen der Leistungsberechtigten verortet sind. Um Beschäftigten, bei denen ein Übergang aus der Werkstatt in eine andere Tagesstruktur im Rahmen des Erwerbs und Erhalts praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Erwägung gezogen wird, einen längeren Verbleib in der

41 Siehe §68 Landesrahmenvertrag

42 BBB-plus hebt sich vor allem durch ergänzende Assistenzleistungen von den Leistungen im regulären BBB ab. Umgesetzt wird dieses Konzept beispielsweise in der Stadt Ulm.

WfbM zu ermöglichen, können Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeit in der WfbM ein sinnvoller Schritt sein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass beispielsweise eine Beschäftigung mit flexiblen Arbeitszeiten und/oder in Teilzeit sowohl für die WfbM als auch das Umfeld der Beschäftigten einen großen organisatorischen Aufwand bedeuten. Hier sind gut durchdachte Konzepte notwendig, um Flexibilisierung sinnvoll zu gestalten.

6.5 Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Landkreis Esslingen

6.5.1 Neuerungen infolge des BTHG

Das Bundesteilhabegesetz hat eine Vielzahl von Auswirkungen auf den Bereich Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Da es sich jedoch um ein Querschnittsthema handelt, können die Auswirkungen auf die Teilhabe der einzelnen leistungsberechtigten Personen an dieser Stelle nicht allumfassend geschildert werden.

Eine wichtige Rolle spielen jedoch die neuen Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe nach §78 SGB IX. Durch diese wird ein stärkerer Fokus auf die Personenzentrierung und Individualität gelegt. Auch soll so eine Unterstützung beim Knüpfen und Erhalt von sozialen Beziehungen ermöglicht werden. Hinzu kommen die Neuerungen im Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die jüngste Neuerung stellt die Einführung der Absätze 6 und 7 in §113 SGB IX dar. Diese ermöglichen die Nutzung von Assistenz im Krankenhaus. Auch wurde durch §113 Absatz 1 ein Schwerpunkt auf die Sozialraumorientierung in der Gewährung von Hilfen gelegt.

6.5.2 Übersicht zu zentralen Unterstützungsangeboten im Bereich Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Offene Hilfen

Für Menschen mit geistiger Behinderung gibt es vielfältige Möglichkeiten der Unterstützung zur Teilhabe an der Gesellschaft. Ein wichtiges niedrigschwelliges Angebot sind die sogenannten Offenen Hilfen. Unter Offene Hilfen versteht man die Gesamtheit aller ambulanten, personenbezogenen Dienstleistungen, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen, die zur Unterstützung eines Lebens außerhalb einer Einrichtung in Selbstbestimmung beitragen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das bürgerschaftliche Engagement, ohne das viele Betreuungs- und Freizeitangebote in dieser Form nicht realisierbar wären.

Die Offenen Hilfen und – darunter insbesondere die Familienentlastenden Dienste (FED) – sind ein wichtiges Angebot, um Menschen mit geistiger Behinderung ein Leben in Selbstbestimmung außerhalb von besonderen Wohnformen zu ermöglichen. Sie unterstützen und beraten Menschen mit geistiger Behinderung von der frühen Kindheit bis ins Senio-

renalter. Im Zentrum stehen unterschiedliche Entlastungs- und Unterstützungsangebote wie zum Beispiel häusliche und außerhäusliche Einzelbetreuung sowie Freizeit- und Ferienangebote für Menschen mit geistiger Behinderung. Die Offenen Hilfen tragen dazu bei, die vorhandenen Selbsthilfekräfte zu erhalten und zu verbessern sowie Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern. Gleichzeitig sind sie auch Ansprechpartner für Eltern, Geschwister und andere Angehörige. Sie helfen, die Betreuungs- und Pflegebereitschaft von Angehörigen zu erhalten und zu stärken. Aufgrund der vielfältigen Ausrichtung ist es wichtig, dass die Angebote der Offenen Hilfen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen. Für die Angehörigen sind dabei die Betreuungs- und Gruppenangebote ein wichtiger Baustein. Das verschafft ihnen Zeit und Raum für sich zu gewinnen und Kraft zu schöpfen.

Eine wichtige Aufgabe der Offenen Hilfen besteht darin, im Freizeitbereich Kontakte zu knüpfen und zu vernetzen. Ziel ist es, dass sich Menschen mit geistiger Behinderung auch in den „Regelangeboten“ willkommen und wohlfühlen.

Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)

Die UstA-VO regelt die Anerkennung, Qualitätssicherung und Transparenz der Angebote zur Unterstützung im Alltag, außerdem Förderung des Auf- und Ausbaus ehrenamtlich und bürgerschaftlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie die Förderung von Modellvorhaben und Selbsthilfegruppen⁴³. Die durch die UstA-VO geregelten Angebote richten sich sowohl an Leistungsempfänger in häuslicher Pflege sowie an pflegende Angehörige⁴⁴. Unter die Verordnung fallen Angebote, wie bspw. Betreuungs- und Entlastungsangebote, Tagesbetreuung, familienentlastende Dienste und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienste⁴⁵. Die Angebote nach der UstA-VO sind somit vor allem für Familien und pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung von Bedeutung. Auf die Angebote der FED wird nachfolgend eingegangen.

Familienentlastende Dienste

Die FED bieten Freizeit- und Bildungsangebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die einzeln oder in Gruppen begleitet werden an. Die Angebote der FED sind an Menschen mit Behinderungen gerichtet, die von ihrem sozialen Umfeld oder durch Assistenz im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft betreut und versorgt werden. FED tragen durch ihre Arbeit maßgeblich dazu bei, dass Menschen mit Behinderung ein inklusives Leben in den Herkunftsfamilien führen können. Unterbringungen in besonderen Wohnformen sollen dadurch vermieden oder zumindest aufgeschoben werden. Es ist daher ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung und des Landkreises, die Angebote der Familienentlastenden Dienste zu unterstützen und so zur Stärkung einer stabilen Familiensituation beizutragen. Diese Unterstützung erfolgt durch die Bereitstellung von Finanzmitteln auf Grundlage der Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg (VwV FED).⁴⁶ Diese soll inklusive Angebote fördern und langfristig zum

43 §1 UstA-VO siehe Landesrecht BW UstA-VO | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 3 SGB XI, zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte nach § 45c Absatz 7 SGB XI sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO) vom 17. Januar 2017 | gültig ab: 09.02.2017 (landesrecht-bw.de), 21.03.2023

44 §2 UstA-VO

45 §6 UstA-VO

46 Die VwV FED, die zum 14.11.2019 in Kraft getreten ist. Einzusehen VwV-FED_Familienentlastende-Dienste_2020.pdf (baden-wuerttemberg.de), Stand vom 27.02.2023.

Abbau von Barrieren und zum Auf- und Ausbau eines inklusiven Sozialraums beitragen. Gefördert werden gemeinnützige Träger, die stundenweise Einzel- oder Gruppenbetreuungen, Gruppenmaßnahmen zur Tagesbetreuung, Maßnahmen zur Wochenendbetreuung und zur kurzzeitigen Betreuung bis drei Tage anbieten. Ebenso wird die Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Behinderung in geeignete, inklusive Betreuungsmaßnahmen von Trägern außerhalb der Behindertenhilfe gefördert. Die weitere Finanzierung der FED erfolgt über Teilnehmerentgelte der Nutzerinnen und Nutzer, Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfeträger sowie über Spenden oder Zuschüsse von Stiftungen oder Kirchen.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes wurde zum 01. Januar 2018 bundesweit die EUTB eingeführt. Sie sind ein ergänzendes, allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetem Angebot, das zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe berät. Insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen soll eine notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben werden.⁴⁷

Die EUTB ist zudem als niedrigschwelliges Angebot mit einem Schwerpunkt auf die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ zu erbringen. Das heißt, dass so weit wie möglich Menschen mit Behinderung als Beraterinnen und Berater tätig werden sollen. Sie soll ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und anderen Angeboten zur Verfügung stehen. Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen beziehungsweise auszubauen und qualitativ zu verbessern.

Beratungsangebote von Leistungs- und Rehabilitationsträgern

Mit dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BBG) von 2015 hat das Land Baden-Württemberg als erstes Bundesland die Stadt- und Landkreise verpflichtet, kommunale Behindertenbeauftragte zu bestellen.⁴⁸ Diese beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen, um Maßnahmen und Ideen für die Verbesserung der Gleichheit der Menschen zu entwickeln. Ob die Behindertenbeauftragten ihr Amt hauptamtlich oder ehrenamtlich ausüben, wird durch den jeweiligen Kreis festgelegt. Sie fungieren darüber hinaus als Ombudsfrau oder -mann und dienen als Anlaufstelle für Inklusion und gegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung – dabei sind sie qua Gesetz unabhängig und weisungsungebunden. Themenspezifische Beratung leisten außerdem unter anderem die Agentur für Arbeit, die Betreuungsbehörde sowie die Pflegestützpunkte.

Beratungsangebote von Trägern der Wohlfahrtspflege

Neben diesen Informations- und Beratungsangeboten, die der Landkreis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen seiner Aufgabe der Daseinsvorsorge für seine Bürger

47 vgl. Abschnitt 1 „Förderziel und Zwecksetzung“ der Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen. Vom 17. Mai 2017. Online einsehbar unter: <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de>, Stand: 27.02.2023.

48 Siehe § 15 „Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ im Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG. Vom 17. Dezember 2014 einzusehen unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Landes_Behindertengleichstellungsgesetz_L-BGG.pdf, Stand vom 16.09.2019.

vorhält, gibt es für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auch zahlreiche Möglichkeiten, sich an Beratungsangebote von Leistungserbringern der Behindertenhilfe oder anderer Träger der freien Wohlfahrtspflege zu wenden. Neben Informationsveranstaltungen gibt es Beratungsstellen, an die sich auch Eltern und andere Angehörige oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit Behinderung wenden können. Zudem besteht die Möglichkeit, eine aufsuchende Beratung in Anspruch zu nehmen. Dabei wird nicht nur zu Angeboten im Bereich der Eingliederungshilfe beraten, wie zum Beispiel zum Wohnen und Arbeiten oder zu Schulbegleitungen, sondern auch zum Umfeld der Eingliederungshilfe, wie etwa zu Pflegeleistungen nach dem SGB XI.

Medizinische Versorgung

Nach Artikel 25 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen uneingeschränkte Rechte auf ihre gesundheitliche Versorgung. Allerdings sind nicht alle Angebote der gesundheitlichen Versorgung für behinderte Kinder und Erwachsene zugänglich. Oft müssen weite Anfahrtswege in Kauf genommen werden, um eine Praxis zu finden, die Menschen mit Behinderungen annimmt. Hausärzte und Fachärzte sind zudem im Umgang mit Menschen mit Behinderungen meist nicht vertraut. Insbesondere gynäkologische Untersuchungen sind mit einer Vielzahl von Barrieren verbunden und immer wieder ein Thema in Gesprächen mit der EUTB im Landkreis Esslingen.

Assistenz im Krankenhaus

Seit dem 1. November 2022 sind in §113 SGB IX in den Absätzen 6 und 7 Assistenzleistungen im Krankenhaus geregelt. Dieser Anspruch soll sicherstellen, dass leistungsbe-rechtigte Personen optimal versorgt werden können. Durch die Assistenzkraft können Kommunikation und Willensäußerung der Patientinnen und Patienten stärker einbezogen werden. Außerdem wird die Mitwirkung an Untersuchungen erleichtert. Da die Regelung zum Zeitpunkt der Konzept-Erstellung noch sehr neu ist, kann an dieser Stelle noch nicht auf Erfahrungswerte verwiesen werden.⁴⁹

49 Die BAGÜS hat eine Orientierungshilfe zu den Assistenzleistungen im Krankenhaus veröffentlicht. Abruf-bar ist diese unter: [Orientierungshilfe_Assistenz_im_Krankenhaus.pdf](#) (lwl.org), Stand 27.02.2023.

6.5.3

Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung für den Themenbereich Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Die Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung sind im Bereich Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nur schwer nachzeichenbar. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass die Angebote und Assistenzleistungen stark individualisiert sind und keine vergleichbare Datengrundlage vorliegt. Der Kreis Esslingen hat im Jahr 2022 begonnen eine Rahmenkonzeption für (inklusive) Ferienangebote zu erarbeiten. Auf diese wird nachfolgend genauer eingegangen.

Rahmenkonzeption (inklusive) Ferienangebote des Landkreis Esslingen

Im Februar 2022 hat der Sozialausschuss des Kreistags die Verwaltung des Landkreises beauftragt eine Rahmenkonzeption zu (inklusive) Ferienangeboten zu entwickeln. Ziel war es die Anbieter und Kommunen dabei zu unterstützen Ferienangebote „inklusive respektive bedarfsgerecht“ zu gestalten und Regelstrukturen als vorrangige Angebote auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu stärken. Neben der Dokumentation und Veröffentlichung der bestehenden Angebote war auch die Entwicklung von Qualitätsstandards Kernziel der Konzeptentwicklung. Als Zielgruppe wurden alle Kinder und Jugendliche unabhängig von (nicht) Behinderung definiert.

Um die Konzeption auf die aktuellen Gegebenheiten im Kreis abstimmen zu können wurde jeweils eine Befragung bei Eltern von Kindern und Jugendlichen sowie den Anbietern von Ferienangeboten durchgeführt. Ergebnis der Rahmenkonzeption sind Handlungsempfehlungen, die sich an den Landkreis, die Kommunen und Träger sowie die Leistungserbringer richten. Für die Umsetzung soll eine Fachberatung der Kommunen und Leistungserbringer eingeführt werden.

Ergebnisse aus der Befragung von Menschen mit Behinderungen

Mit dem Fragebogen an Menschen mit Behinderungen zum Thema Wohnen wurde auch die Einbindung der Personen in den Sozialraum thematisiert. Hierunter wurde beispielsweise abgefragt, ob die Befragten bereits Freizeitangebote vor Ort nutzen und ob diejenigen, die aktuell noch keines nutzen, in Zukunft an einem Freizeitangebot im Ort teilnehmen wollen. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten nimmt bereits an einem Angebot teil. Zwei Drittel (66 Prozent), derer, die noch kein Angebot nutzen, würden dies gerne in Zukunft tun. Dies ist ein sehr hoher Wert und verdeutlicht die Relevanz einer stärkeren Nutzung sozialräumlicher Angebote. Die Befragten konnten an dieser Stelle angeben, welche Angebote für sie interessant sind. Der Großteil der Antworten entfiel auf Sport- und Bewegungsangebote wie Sportvereine, Tanzsport aber auch der Besuch von musikalischen und kulturellen Angeboten ist gewünscht. Dies zeigt, dass vielfältige Interessen bei den befragten Personen mit Behinderung bestehen. Knapp ein Viertel aller Befragten wünschen sich Unterstützung, um an Freizeitangeboten im Sozialraum teilnehmen zu können. Insbesondere bei der Organisation rund um Freizeitangebote, wie die Suche nach Angeboten, die Anmeldung bei Angeboten oder die Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten ist Unterstützung gewünscht. In einem Fall wird sich außerdem Unterstützung bei

der Anreise zu Freizeitangeboten gewünscht, in keiner der Aussagen wird auf bauliche Barrieren, die eine Teilnahme verhindern, eingegangen.

Zentrale Erkenntnisse aus der kommunalen Teilhabeplanung im Bereich Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Auch in den im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung durchgeführten Workshops war das Thema Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zentral. Vor allem aufgrund der Entwicklungen in der Angebotsstruktur von Freizeit- und Ferienbetreuungen für Kinder mit Behinderungen, die im Zeitraum der Planungsraum-Workshops abliefen, lag ein großer durch die Teilnehmenden gesetzter Schwerpunkt auf den Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche. Viele der beschriebenen Problemstellungen und entwickelten Lösungsansätze lassen sich jedoch auch auf andere Altersgruppen im Bereich Freizeit übertragen. Zentrale Themen waren:

- 1. Inklusive Angebote – Wirklich für alle nutzbar?**
- 2. Informationsfluss – Austausch zwischen verschiedenen Anbietern und Übersicht über bestehende Angebote**
- 3. Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Assistenzkräften**
- 4. Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche – außerhalb der Schulzeiten**

1. Inklusive Angebote – Wirklich für alle nutzbar?

Im Landkreis Esslingen bestehen bereits inklusive Freizeitangebote. Dies stellt eine positive Entwicklung im Sinne der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dar. Allerdings ist es bei den bestehenden inklusiven Angeboten im Landkreis so, dass häufig nicht alle Menschen mit Behinderung teilnehmen können. So bestehen oftmals Zugangsbarrieren für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf oder Personen, die aufgrund ihres Alters nicht mehr teilnehmen können. Insbesondere Angebote im Rahmen von Ferienbetreuung haben oftmals eine Altersbeschränkung, welche ältere Kinder und Jugendliche mit Behinderung von der Teilnahme ausschließt. Dies stellt eine Herausforderung für Familien mit Kindern mit Behinderung dar, die als Jugendliche nicht selbstständig ihre Ferien gestalten können.

Dem Problem der Altersbegrenzung wird in der Stadt Esslingen mit dem Projekt „Vielfalt im Ehrenamt“ begegnet. Hier können sich Jugendliche mit Behinderung zu Ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ausbilden lassen. Die Schulungen werden über den Inklusionsfond der Stadt Esslingen finanziert. Nach der Weiterbildung können die Jugendlichen als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Freizeitangeboten mitarbeiten. So kann trotz einer Überschreitung der Altersgrenze eine Zugehörigkeit zum Angebot sichergestellt werden und die Personen im Sinne des Aspekts der Teilgabe aktiv mitwirken. Dieser Ansatz, könnte gegebenenfalls auf andere Freizeit- und Ferienprogramme im Landkreis Esslingen übertragen werden. Es muss an dieser Stelle aber betont werden, dass diese Form der Einbindung vermutlich nicht für alle Jugendlichen mit Behinderung geeignet ist bzw. nicht zwingend ihren Interessen entspricht. Es braucht hier also weitere Ansätze, damit auch diese Personen Möglichkeiten der Teilnahme haben.

Ein weiteres Thema ist die räumliche Verteilung der inklusiven Angebote im Landkreis Esslingen. Meistens sind inklusive Angebote in den großen Kreisstädten zu finden. In kleineren Gemeinden gibt es weniger entsprechende Angebote. Um trotz der schwereren

Erreichbarkeit an Angeboten teilnehmen zu können, bedarf es eines größeren Einsatzes der Angehörigen. Diese Problematik aufgreifend, stellt sich die Frage, wie insbesondere in den kleineren Gemeinden inklusive Angebote gestärkt bzw. neu initiiert werden können.

Des Weiteren könnten sich die Offenen Hilfen und die FED noch stärker als bisher auch für den Personenkreis der Menschen ohne Behinderung öffnen. In diesen Angeboten besteht schon ein umfangreiches Wissen zu den Unterstützungsbedarfen der Menschen mit Behinderung. Dies stellt eine wesentliche Grundlage dar. Durch eine Öffnung von diesen Angeboten für Menschen ohne Behinderungen könnte die Angebotsvielfalt inklusiver Projekte im Bereich Freizeit vergrößert werden (Ansatz der inversen Inklusion).

2. Informationsfluss – Übersicht über bestehende Angebote und Austausch zwischen verschiedenen Anbietern

Der Informationsfluss im Bereich Freizeit und gesellschaftliche Teilhabe kann in zwei Bereichen besonders gut genutzt werden. Zum einen gilt es die bereits bestehenden Angebote nach Außen übersichtlich darzustellen und so die Möglichkeit zu schaffen, dass Interessierte sich informieren können. Zum anderen kann durch eine Verbesserung des Austauschs zwischen verschiedenen Anbietern erreicht werden, dass Erfahrungswerte geteilt und Problemstellungen gemeinsam bearbeitet werden können.

Informationen über bestehende Angebote

Ein Anliegen vieler der an den Planungsraum-Workshops teilnehmenden Eltern ist es, dass Informationen zu Freizeit und Beratungsangeboten einfacher zugänglich sind. Im Vordergrund stehen dabei die Fragen nach den passenden Angeboten, der Erreichbarkeit und der Begleitung bzw. Assistenz vor Ort. Eine gute Informationsquelle gibt es im Landkreis Esslingen mit der Internetplattform zu „InklusivES“⁵⁰ bereits. Hier können sich Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Esslingen mit und ohne Behinderung zu inklusiven und barrierefreien Freizeitangeboten austauschen. Ergänzend dazu stellt sich die Fragen welche Möglichkeiten es auf Seiten der Kreisverwaltung gibt, relevante Informationen für die Zielgruppe und deren Angehörigen zukünftig noch besser aufbereiten und zur Verfügung zu stellen (online und offline).

Inklusive Angebote als „Alleinkämpfer“

Im Rahmen der Planungsraum-Workshops wird berichtet, dass viele Vereine sich unter anderem aufgrund fehlenden Wissens und geringen Personalressourcen schwer damit tun ihre Angebote so umzustellen, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen daran teilnehmen können. Ansatzpunkt für eine Verbesserung könnten hierbei eine bessere Kooperation und ein Wissenstransfer bilden. So sollte überlegt werden, wie die vorhandene Expertise aus bestehenden und erfolgreichen inklusiven Angeboten weitergegeben werden kann, sodass auch kleinere Vereine und Initiativen Schritte Richtung Inklusion gehen können. Ziel einer solchen Bündelung von Informationen und Wissen ist, dass auch nach Beendigung von Projekten und Angeboten die dort gesammelten Erfahrungen nicht verloren gehen. So müssen nicht mit jedem neuen Angebot erneut Ressourcen eingesetzt werden, um grundsätzliche Fragen bspw. zu Fördermöglichkeiten und Ansprechpersonen zu erörtern.

50 <https://www.inklusives.de>

Handlungsempfehlung 18:

Unterstützung der Vereine und Initiativen bei der Öffnung ihrer jeweiligen Angebote

Wie im vorherigen Abschnitt geschildert, ist es notwendig die bereits vorhandenen Informationen zu sammeln und zu bündeln. Hierbei sind insbesondere Fragen zu notwendigen Rahmenbedingungen und Fördermitteln von großer Bedeutung.

Als zweiter Schritt kann ein landkreisweites Konzept zur Schulung von Ehrenamtlichen im Freizeitbereich zum Thema Inklusion erarbeitet werden. So können die gesammelten Informationen gezielt weitervermittelt werden.

3. Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Assistenzkräften

Damit inklusive Angebote langfristig gesichert werden können, braucht es eine ausreichende Zahl an ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Diese sind – wie auch in anderen Landkreisen – im Landkreis Esslingen aktuell zu wenig vorhanden. Dementsprechend braucht es geeignete Konzepte ehrenamtlich Helfende zu gewinnen. Mögliche Zielgruppen könnten zum einen Schülerinnen und Schüler, aber auch die aufgrund des demographischen Wandels größer werdende Gruppe der Rentnerinnen und Rentner, sein. Neben den fehlenden Ehrenamtlichen mangelt es auch an verfügbaren Assistenzkräften, die bei Bedarf die Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Behinderung übernehmen. Für eine vereinfachte Suche nach Assistenzkräften ist die Einführung mehrerer lokaler Assistenzpools eine mögliche Lösung.

Handlungsempfehlung 19:

Gewinnung von Ehrenamtlichen und Assistenzkräften

Entwicklung einer Akquise-Strategie zur Gewinnung von Assistenzkräften (ggf. verbunden mit dem Aufbau von Assistenzpools)

Ausbau der bestehenden Internetseite „InklusivES“ zu einer Ehrenamtsbörse zur gemeinsamen inklusiven Freizeitgestaltung

UstA-VO als Herausforderung für die offenen Hilfen

Für die offenen Hilfen und insbesondere die Familienentlastenden Dienste stellt die UstA-VO eine große Herausforderung bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Helfenden dar. Im Rahmen des Workshops zur Situation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im Landkreis Esslingen beschrieben die Vertreterinnen und Vertreter der FEDs, dass die vom Land Baden-Württemberg in der UstA-VO festgelegten Qualitätskriterien für die Qualifikation von Mitarbeitenden eine Hürde darstellen. Die Mithelfenden, die zuvor ohne große Voraussetzungen in die Arbeit der FED eingebunden werden konnten, müssen nun eine 30stündige Qualifizierung nachweisen, um ihre fachliche Eignung zu bestätigen.

4. Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche – außerhalb der Schulzeiten

Kinder mit Behinderungen wollen, wie alle Kinder an Freizeitangeboten teilnehmen. Die Realität zeigt jedoch immer noch, dass dies nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Wie bereits geschildert ist es für den Personenkreis der Menschen mit einer schwereren geistigen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung besonders schwierig Freizeitangebote wahrzunehmen. Teilweise haben sich Regelangebote der kommunalen oder kirchlichen Jugendarbeit bereits für Kinder und Jugendliche mit Behinderung geöffnet. Dadurch haben Kinder mit Behinderung die Möglichkeit teilzuhaben und anderen Kindern mit und ohne Behinderung zu begegnen. Ziel ist jedoch tatsächliche Teilhabe zu erreichen. Diese beinhaltet mehr als das reine Dabeisein, sondern eine aktive Einbindung und den Aufbau sozialer Beziehungen zu den anderen Kindern.

Ein wichtiges Thema der Familien sind die Nachmittags- und Ferienbetreuung für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit schwerer Mehrfachbehinderung und bzw. oder herausforderndem Verhalten. Für diese Personengruppe gibt es allerdings noch zu wenige Angebote im Landkreis. Hier bedarf es einer Verbesserung der Situation auch um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie Zeitfenster zur Entlastung, für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung zu gewährleisten.

Ähnlich wie bei Familien mit Schulkindern stellt sich auch bei Familien mit Kindern im Kindergartenalter das Problem dar, wie die Schließtage der Schulkindergärten (30 Tage analog zu den Ferien in den SBBZen) überbrückt werden können. Als positive Beispiele lassen sich etwa die Nachmittags- und Ferienprogramme der Lebenshilfe Esslingen sowie das Ferienprogramm am Rohräckerschulzentrum anführen. An den im Rahmen der kommunalen Teilhabepflicht durchgeführten Workshops wurde von Seiten der Eltern gewünscht, diese Angebote weiter auszubauen. So wurde etwa eine Förderung und Unterstützung kreisweiter, inklusiver Ferienangebote und eine Vernetzung der Ferienbetreuungsangebote vorgeschlagen. Zudem wurde die Idee geäußert, die Kernzeitbetreuung in den Ferien an den Regelschulen für Kinder mit Behinderung zu „öffnen“. Ein weiterer Vorschlag bestand darin, die für die Bedarfe von Kindern mit schweren Mehrfachbehinderungen ausgestatteten Räumlichkeiten in SBBZen auch Vereinen und Anbietern von Ferienbetreuungen zugänglich zu machen.

Mit der Erstellung und der anschließenden Umsetzung der Rahmenkonzeption (inklusive) Ferienangebote widmet sich der Landkreis Esslingen dieser Thematik bereits.

Handlungsempfehlung 17:

Verbesserung des Angebots zur Ferienbetreuung für junge Menschen mit Behinderung

Um das Angebot zur Ferienbetreuung für junge Menschen mit Behinderung zu verbessern, ist es notwendig zunächst die neue Rahmenkonzeption für inklusive Freizeitangebote und die in ihr enthaltenen Handlungsempfehlungen umzusetzen.

Ein weiterer Schritt ist es, die Qualifizierung von Jugendlichen mit Behinderung zu Mitarbeitenden in Ferienangebote weiter auszubauen. Ziel sollte sein, dass Jugendliche aus allen vier Planungsräumen die Möglichkeit haben sich in Freizeitangebote einzubringen. Das Angebot Vielfalt im Ehrenamt in der Stadt Esslingen kann hier als ein mögliches Vorbild dienen.

Mobilität und medizinische Versorgung

Der Freizeitbereich ist für die Verbesserung von Inklusion besonders geeignet. Denn in der Freizeit können sich Menschen je nach Hobby oder Interesse einbringen und diese frei von äußeren Vorgaben gemeinsam gestalten. Für Inklusion im Freizeitbereich ist Mobilität eine grundlegende Voraussetzung. Diese gilt es zum einen über (bauliche) Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu ermöglichen, sowie durch den Auf- und Ausbau eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs. Dieser beinhaltet neben technischen und baulichen Aspekten auch Benutzerfreundlichkeit, Service und Umgangsformen. Zum anderen bedarf es aber auch weiterhin spezielle Mobilitätsangebote für Menschen mit Behinderung – insbesondere für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen – die für die Nutzerinnen und Nutzer möglichst niederschwellig zugänglich sein sollten. Ergänzend könnten auch Kooperationsmöglichkeiten mit Fahrdienstmodellen wie dem Bürgerbus durchdacht werden.

Ein oft sehr schwieriges Thema ist die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung. Im Prinzip stehen die medizinischen Angebote wie Arztpraxen, Krankenhäuser, Physiotherapie-, Logopädie- oder Ergotherapiepraxen, etc. allen Bürgern offen, unabhängig davon, ob er eine Behinderung hat oder nicht. In der Praxis ergeben sich aber immer wieder einige Hürden bei der Nutzung der medizinischen Angebote durch Menschen mit Behinderung. Viele Praxen sind nicht barrierefrei und können von Menschen mit Behinderung, die Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren nutzen, schwer oder gar nicht genutzt werden. Oft sind Praxen aber auch nicht auf den Umgang mit Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung eingestellt, die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung passen nicht in den Praxisablauf. Auch ein notwendiger Krankenhausaufenthalt kann für einen Menschen mit einer geistigen Behinderung schwierig werden, da das eng getaktete Zeitfenster bei der Pflege nicht zu den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung passt und das Pflegepersonal häufig keine Erfahrung im Umgang mit diesem Personenkreis hat. Insbesondere bei stationären Aufenthalten in Krankenhäusern ist es daher wichtig, dass die Mitarbeitenden für die Bedarfe von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sensibilisiert sind. Diese Sensibilisierung gilt es aktiv zu fördern – zumal Menschen mit Behinderung im Durchschnitt immer älter werden und mit dem Alter die Erkrankungen und damit die stationären Aufenthalte in Krankenhäusern zunehmen.

7. Übersicht zu den Handlungsempfehlungen

Themenbereich	Nummerierung	Forderung UN-BRK	Ziel	Umsetzungsschritte
Allgemeine Empfehlungen	1	Artikel 19 b	Stärkere Nutzung von Ressourcen im Sozialraum	Teilweise Umstrukturierung der Gremien von Sachthemen auf Sozialräume oder Ergänzung um zusätzlich sozialraumbezogene Kreisgremien (integrierte Planungsperspektive)
				Reorganisation der Zuordnung der Zuständigkeit des Teilhabemanagements zu einer sozial- bzw. planungsraumbezogenen Zuordnung.
	2	Artikel 29b	Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung	Verbindliche Vereinbarungen, wie Menschen mit Behinderungen in die Steuerungs- und Planungsprozesse (z. B. Planung von neuen Angeboten) eingebunden werden z. B. weitere Stärkung des Teilhabe-Beirats
				Einführung einer regelmäßigen Befragung von Menschen mit Behinderung zur Zufriedenheit mit den Unterstützungsangeboten im Landkreis
			Übersetzung wesentlicher Inhalte der Kommunalen Teilhabeplanung in Leichte Sprache	

Themenbereich	Nummerierung	Forderung UN-BRK	Ziel	Umsetzungsschritte
Wohnen	3	Artikel 19 und 23	Ausbau von Kurzzeitpflegeangeboten	Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für den Landkreis
	4	Artikel 19	Ausweitung der Unterstützungsleistungen im eigenen Wohnraum	
	5	Artikel 19	Ausbau inklusiver Wohngemeinschaften	Evaluation der bisherigen Angebote (Beispiel Lebenshilfe Esslingen) und Prüfung einer Übertragbarkeit in andere Planungsräume
	6	Artikel 19	Aufbau dezentraler Wohnangebote für Menschen mit herausforderndem Verhalten und Menschen mit Mehrfachbehinderung	Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für den Landkreis
	7	Artikel 19 und 28	Gewinnung von gemeindeintegriertem und barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderung	Erstellung eines Konzepts zur Wohnraumakquise z. B. durch Gewinnung von privaten Vermieterinnen und Vermietern für den Personenkreis von Menschen mit Behinderung (Anreizsysteme etablieren)
	8	Artikel 22	Verbesserung der Einbeziehung von Bewohnerinnen und Bewohner bei der Belegung von Plätzen von Wohngruppen und Wohngemeinschaften	Entwicklung eines Konzepts in Abstimmung mit den Leistungserbringern im Landkreis

Themenbereich	Nummerierung	Forderung UN-BRK	Ziel	Umsetzungsschritte
Frühförderung und Schule	9	Artikel 24 (2)	Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzeption Schulbegleitung mit integriertem Qualitätsrahmen auch unter dem Gesichtspunkt der SGB VIII Reform (Inklusive Lösung)	
	10	Artikel 24 (2)	Weiterentwicklung der Poollösungen in der Schulbegleitung	
	11	Artikel 30	Unterstützung der Regelsysteme im Landkreis bei der Entwicklung inklusiver Konzepte	Ausbau von Weiterbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte zum Thema Inklusion (Vorbild „Tandem-Fortbildungen für Integrationskräfte und Bezugserzieherinnen und Bezugserzieher“)
	12	Artikel 24 (2)	Inklusive Beschulung befördern	Förderung von Netzwerken zwischen Regelschulen und SBBZ durch regelmäßige Fachtage/Austauschplattformen Ausbau der kooperativen Organisationsformen (Inverse Inklusion)

Themenbereich	Nummerierung	Forderung UN-BRK	Ziel	Umsetzungsschritte
Arbeit und Tagesstruktur	13	Artikel 27 Abs. 1	Verbesserung der Passung von Interessen der WfbM Beschäftigten und Angebote des 1. Arbeitsmarkt	Umsetzung des Werkstatt-Monitorings Erschließung weiterer Arbeitsfelder für Außenarbeitsplätze (z. B. im Landratsamt) auf Basis der Interessen der WfbM Beschäftigten
	14	Artikel 27	Erarbeitung eines Konzepts zum Umgang mit den steigenden Zahlen von Personen mit Assistenzbedarfen im Bereich Arbeit in den Planungsräumen Esslingen und Kirchheim	Erörterung der Fragestellung, ob und wo diese Personen außerhalb einer WfbM Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten können.
	15	Bewusstseins-schaffung (Präambel)	Erarbeitung eines Konzepts zur stärkeren Integration von Förder- und Betreuungsgruppen in den jeweiligen Sozialraum	1. Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Musikschulen) 2. Übernahme einzelner Aufgaben in verschiedenen Arbeitsbereichen (z. B. Beteiligung an Reinigungsarbeiten)
	16	Artikel 28(e)	Erarbeitung einer Konzeption zum Umgang mit der steigenden Zahl von Seniorinnen und Senioren (demographischer Wandel)	Ausbau der Kooperationen mit dem Regelsystem

Themenbereich	Nummerierung	Forderung UN-BRK	Ziel	Umsetzungsschritte
Freizeit und gesellschaftliche Teilhabe	17	Artikel 30	Verbesserung des Angebots zur Ferienbetreuung für junge Menschen mit Behinderung	Umsetzung des Konzepts zur Ferienbetreuung im Landkreis Esslingen
				Ausweitung des Konzepts zur Qualifizierung von Jugendlichen mit Behinderung zu Mitarbeitern bei Ferienangeboten (Teilgabe) – Good-Practice: Vielfalt im Ehrenamt
	18	Artikel 8, Artikel 30	Unterstützung der Vereine und Initiativen bei der Öffnung ihrer jeweiligen Angebote für Menschen mit Behinderung	Sammlung und Bündelung von Informationen – wo wird bisher Inklusion in Freizeit- und Ferienangeboten bereits gelingend umgesetzt, welche Rahmenbedingungen sind notwendig? Welche Fördermittel können genutzt werden?
				Entwicklung eines landkreisweiten Konzepts zur Schulung von Ehrenamtlichen im Freizeitbereich im Bereich Inklusion (Wie kann Inklusion in Vereinen etc. umgesetzt werden)
	19	Artikel 8	Gewinnung von Ehrenamtlichen und Assistenzkräften	Entwicklung einer Akquise-Strategie zur Gewinnung von Assistenzkräften (ggf. verbunden mit dem Aufbau von Assistenzpools)
				Ausbau der bestehenden Internetseite „InklusivES“ zu einer Ehrenamtsbörse zur gemeinsamen inklusiven Freizeitgestaltung



Kommunale Teilhabeplanung Landkreis Esslingen

Teil B



Ergebnisse der Datenerhebung zum Thema Frühkindliche und schulische Bildung

Interdisziplinäre Frühförderstelle

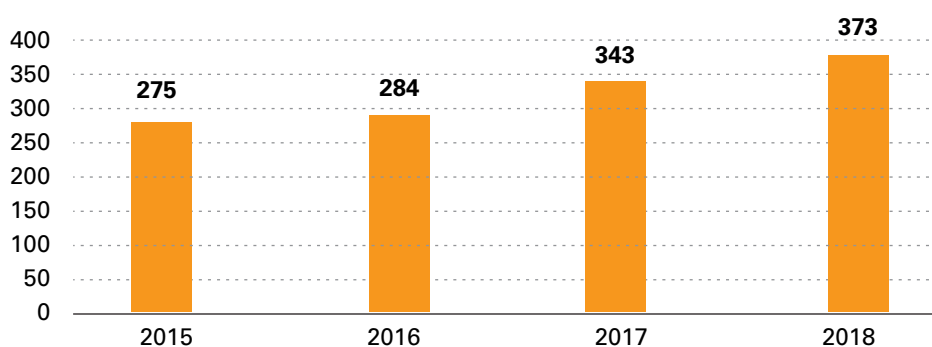
Interdisziplinäre Frühförderstellen bieten umfassende, ganzheitliche und familienorientierte Förderung „unter einem Dach“. Durch die interdisziplinäre Besetzung der Teams können Eltern und Kinder hier ein fachlich abgestimmtes Gesamtangebot erhalten. Im Unterschied zu den Sonderpädagogischen Beratungsstellen werden hier auch psychologische und psychosoziale Hilfen angeboten und therapeutische Behandlungen durchgeführt – zum Beispiel Heilpädagogik, Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Der Vorteil besteht also für Eltern und Kinder darin, eine zentrale Anlaufstelle zu haben. Die Interdisziplinäre Frühförderstelle im Landkreis Esslingen hat Standorte in Esslingen, Nürtingen und Kirchheim. Der Träger ist das Landratsamt Esslingen. Die Interdisziplinäre Frühförderstelle ist Mitglied der vier Frühförderverbände im Landkreis Esslingen:

- Frühförderverbund Esslingen
- Frühförderverbund Filder
- Frühförderverbund Kirchheim
- Frühförderverbund Nürtingen.

In den letzten Jahren ist eine Zunahme bei der Fallzahlenentwicklung zu beobachten. Exemplarisch hierfür sind die hier abgebildeten Zahlen für die Jahre 2015 bis 2018:

Abbildung 1

Fallzahlenentwicklung bei der Interdisziplinären Frühförderstelle



Grafik: Leistungsbericht der Interdisziplinären Frühförderstelle Landkreis Esslingen, 2019

Kindertagesstätten und Schulkindergärten

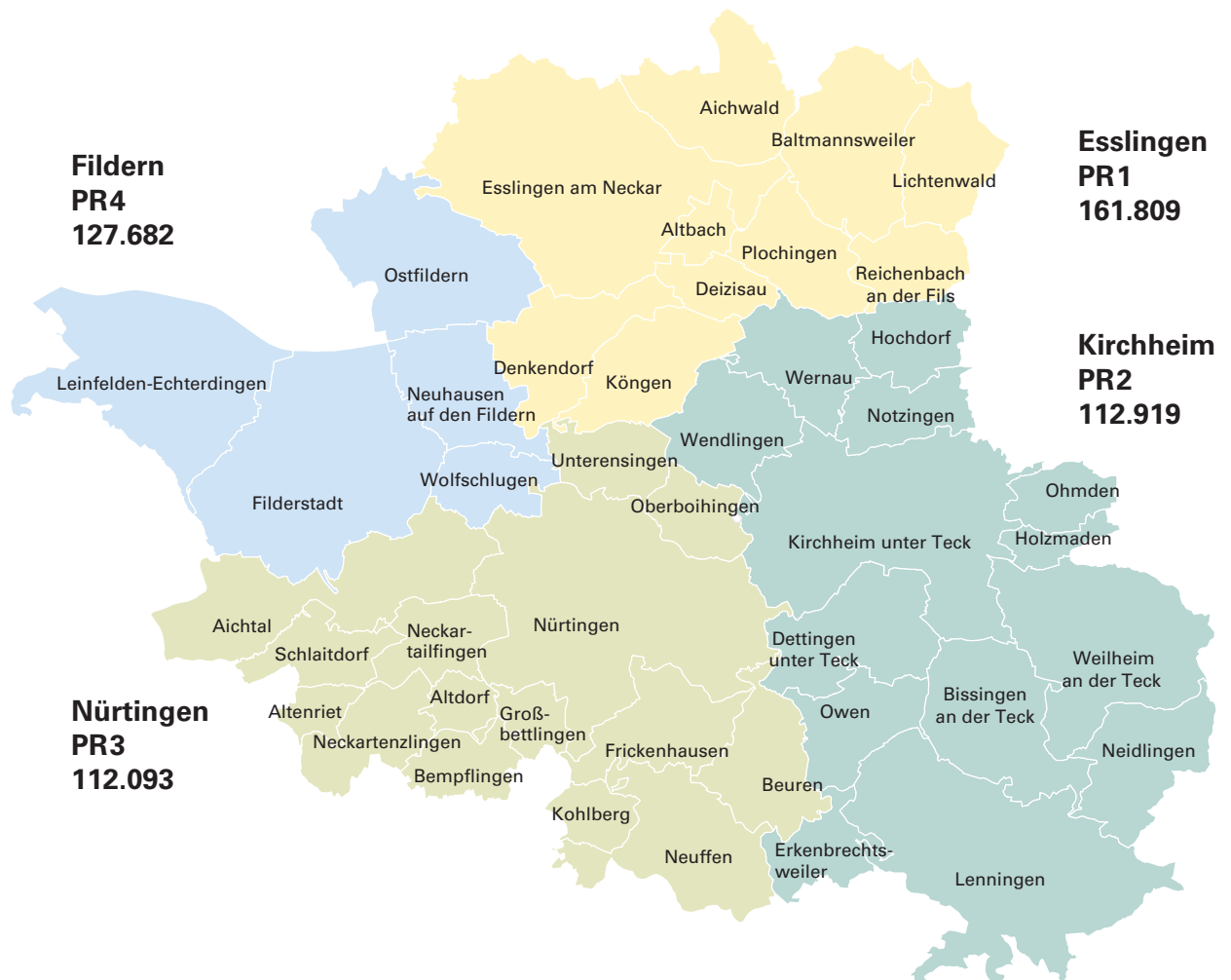
Aktuell haben Eltern die Wahl, ob ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung oder einen sogenannten Schulkindergarten besuchen. Im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) wurde die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung verankert. Zudem wurde im Jahr 2021 das Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet, welches diese Anforderung unterstreicht. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung sind somit in den Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

Schulkindergarten

Schulkindergärten sind spezialisierte Einrichtungen speziell für Kinder mit Behinderung. Im Landkreis Esslingen gibt es insgesamt 6 Schulkindergärten. Diese sind in drei der vier Planungsräume im Landkreis verortet. Lediglich im Planungsraum Fildern gibt es kein entsprechendes Angebot. Die 6 Schulkindergärten im Planungsraum Esslingen sind:

- der Schulkindergarten des Rohräckerschulzentrum in Esslingen
- der Schulkindergarten des Rohräckerschulzentrum in Nürtingen
- der Regenbogen-Schulkindergarten der Bodelschwingschule
- der Schulkindergarten der Verbundschule Dettingen
- der Schulkindergarten der Johannes-Wagner-Schule
- der Carl-Weber-Kindergarten der Lebenshilfe Kirchheim

Abbildung 2 Standorte der Schulkindergärten und Zahl der betreuten Kinder im Schuljahr 2018/19



*Zahlen aus dem Schuljahr 2017/2018
 Karte: KVJS 2023, Datenbasis: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg,
 Schuljahr 2018/2019, (Zahl der betreuten Kinder: N=144)

Schulkindergärten nach Förderschwerpunkt

Insgesamt wurden im Landkreis Esslingen im Schuljahr 2018/2019 28 Kinder im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ in Schulkindergärten betreut. Im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ waren es 31 und im Förderschwerpunkt „Sprache“ 85 Kinder. In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Kinder nach Förderschwerpunkt und Standort detailliert dargestellt.

Abbildung 3 Kinder in Schulkindergärten nach Förderschwerpunkt und Standortgemeinde

Gemeinde	Schule	Kinder	In ... Gruppen
	Rohräckerschulzentrum	72	12
Esslingen	Körperliche und motorische Entwicklung	16	3
Nürtingen	Körperliche und motorische Entwicklung	12	3
Esslingen	Geistige Entwicklung	10	2
Esslingen	Sprache	34	4
	Bodelschwingschule	6	1
Köngen	Geistige Entwicklung	6	1
	Verbundschule Dettingen	10	1
Dettingen	Sprache	10	1
	Carl-Weber-Schulkindergarten (privat)	15	3
Kirchheim	geistige Entwicklung	15	3
	Johannes-Wagner-Schule (staatl. SBBZ)	41	5
Nürtingen	Hören und Sprache	41	5
	Landkreis Esslingen insgesamt	144	22

Tabelle KVJS 2023, Datenbasis: Amtliche Schulstatistik Schuljahr 2018/19.

Inklusive Kindertagesstätten

Viele Eltern möchten, dass ihr Kind mit Behinderung mit den anderen Kindern aus der Nachbarschaft gemeinsam die Kindertagesstätte vor Ort besucht. Dies ist auch immer häufiger möglich, da die Kommunen und Kitas ihre Konzepte in Hinblick auf Inklusion überarbeitet und die Rahmenbedingungen (Barrierefreiheit etc.) entsprechend angepasst haben. Trotz dieser vorgenommenen Anpassungen in den Regelangeboten benötigen manche Kinder eine Unterstützung zur Teilhabe in der Kita. In diesen Fällen können unter bestimmten Voraussetzungen ambulante Integrationshilfen gewährt werden.

Abbildung 4 Entwicklung der Integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung

Ambulante Integrationshilfen	2008	2018	2019	2020	2021	Differenz 2008 bis 2021
Kinder in Kindertagesstätten	71	98	112	77	77	+6

Tabelle KVJS 2023, Datengrundlage: Sozialbericht Landratsamt Esslingen, 2021.

Die Zahl der ambulanten Integrationshilfen, die vom Landkreis Esslingen gewährt wurden, war in den letzten Jahren größeren Schwankungen unterlegen. 2008 lag die Zahl bei 71, im Jahr 2019 mit 112 Leistungen hingegen deutlich höher. 2020 und 2021 lag die Zahl der Hilfen mit jeweils 77 Leistungen wieder ähnlich hoch wie im Jahr 2008.

Schulbildung

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben gleichermaßen die Pflicht wie das Recht, eine Schule zu besuchen. Seit den im Jahr 2015 beschlossenen Änderungen im Schulgesetz, haben Eltern dabei die Möglichkeit zu entscheiden, ob ihr Kind inklusiv an einer allgemeinen Schule oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) beschult wird. In Bezug auf die Beschulung von Kindern mit Behinderung gibt es:

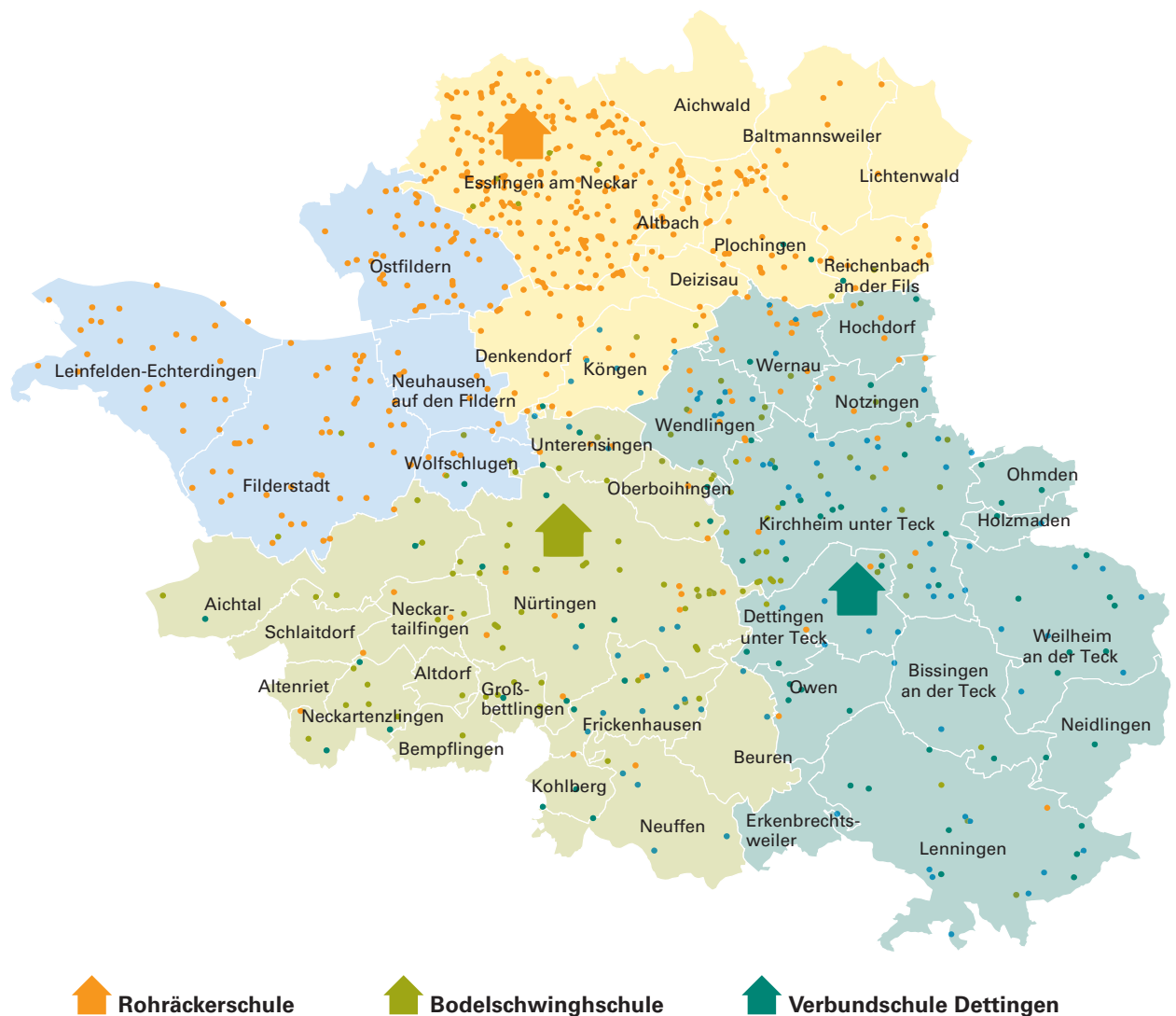
- Beschulung an den SBBZen
- Beschulung in Kooperativen Organisationsformen
- Inklusive Beschulung

Abbildung 5 Anzahl der Schülerinnen und Schüler in SBBZen

	Schülerinnen und Schüler (davon in kooperativen Organisationsformen)	in ... Klassen
Rohräckerschulzentrum (Esslingen)	732 (84)	75
Körperliche und motorische Entwicklung	173	25
Geistige Entwicklung	174 (34)	24
Sprache	134 (23)	12
Lernen	165 (27)	13
in längerer Krankenhausbehandlung ¹	86	1
Bodenschwinghschule (Nürtingen)	163 (39)	26
Geistige Entwicklung	163 (39)	26
Verbundschule Dettingen	108	12
Körperliche und motorische Entwicklung	44	7
Sprache	64	5
Landkreis Esslingen insgesamt	1.003 (123)	113

Tabelle KVJS 2023, Datenbasis: Amtliche Schulstatistik Schuljahr 2018/19

¹ Bei Kindern in längerer Krankenhausbehandlung handelt es sich überwiegend um Kinder mit seelischen Behinderungen.



Karte KVJS 2023, Datenbasis: Amtliche Schulstatistik Schuljahr 2018/19, Gesamtzahl Schülerinnen und Schüler: N= 1.003, Angaben zu Wohnorten: N= 921.

Im Schuljahr 2018/2019 waren an den die drei SBBZen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ (Rohräckerschule, Bodelschwingschule und Verbundschule Dettingen) insgesamt 1.003 Schülerinnen und Schüler. Die Karte der Wohnorte der Schülerinnen und Schüler zeigt die Einzugsgebiete der Schulen. Dabei wird ersichtlich, dass von den Kindern teilweise erhebliche Wegstrecken zur Schule zurückgelegt werden müssen.

Die Bodelschwingschule (in der Karte blau dargestellt) befindet sich in Nürtingen. Zum Schuljahr 2018/2019 gingen insgesamt 163 Schülerinnen und Schüler auf diese Schule. Die Schule hat einen großen Einzugsbereich, welcher insbesondere die Planungsräume Nürtingen und Kirchheim umfasst.

Die Verbundschule Dettingen (in der Karte grün dargestellt), befindet sich, wie am Namen bereits zu erkennen, in Dettingen (im Planungsraum Kirchheim). Zum Schuljahr 2018/2019 hatte die Schule insgesamt 108 Schülerinnen und Schüler. Die Verbundschule hatte einen ähnlichen Einzugsbereich wie die Bodelschwingschule – nämlich die Planungsräume Kirchheim und Nürtingen.

Die dritte Schule ist die Rohräckerschule (in der Karte violett dargestellt). Die Schule befindet sich in Esslingen. Zum Schuljahr 2018/2019 besuchten 732 Schülerinnen und Schüler die Schule. Das Einzugsgebiet der Schule sind die beiden nördliche Planungsräume Esslingen und Fildern. Der Größte Anteil der Schülerinnen und Schüler kommt jedoch direkt aus der Stadt Esslingen.

Kooperative Organisationsformen

Die SBBZen konnten bislang sogenannte Außenklassen an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen sowie an den Gymnasien einrichten. Analog dazu wurde der Begriff Kooperationsklasse verwendet, weil auch SBBZen Klassen allgemeiner Schulen in ihre Gebäude integriert hatten. Der Begriff der Außenklasse kommt in der Neufassung des Schulgesetzes nicht mehr vor. Dennoch leben sie als kooperative Organisationsformen auch unter dem neuen Schulgesetz weiter. So können Kinder mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot weiterhin gemeinsam in einer Klasse unterrichtet werden. Die Kinder mit Behinderung sind dabei weiterhin formal Schülerinnen und Schüler des SBBZ. Das neue Schulgesetz setzt diesbezüglich einen neuen Akzent. Diese kooperativen Organisationsformen sollen sowohl an SBBZen als auch an den allgemeinen Schulen eingerichtet werden. Die Kinder mit Behinderung bleiben dabei zwar formal Schülerin und Schüler des SBBZ. Je nach Konzept und tatsächlicher Praxis können sich die Kinder jedoch als ein Klassenverband erleben. Die Dezentralisierung von SBBZen über kooperative Organisationsformen ist eine Möglichkeit, um für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung mehr Wohnortnähe und Normalität zu schaffen.

Im Schuljahr 2018/2019 wurden insgesamt 123 Schülerinnen und Schüler aus dem Rohräckerschulzentrum Esslingen und der Bodelschwingschule Nürtingen in kooperativen Organisationsformen unterrichtet (siehe Abbildung 5).

Inklusive Beschulung

Im Schuljahr 2018/2019 wurden im Landkreis Esslingen insgesamt 140 Kinder mit Behinderung inklusiv an Regelschulen beschult. Die Zahlen aus der unten aufgeführten Tabelle zeigen, dass schwerpunktmäßig Kinder mit Förderschwerpunkt „Lernen“ inklusiv beschult wurden. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die an Regelschulen inklusiv beschult wurden, gab es im Landkreis Esslingen nur sehr wenige.

Abbildung 7 Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler (mit festgestelltem Sonderpädagogischem Bildungsbedarf) an allgemeinen Schulen im Landkreis Esslingen

	Klassenstufen										Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Insgesamt	2	13	3	26	11	6	31	34	13	1	140
davon mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	0	0	0	3	0	1	0	5	2	0	11
davon mit Förderschwerpunkt Lernen	1	11	2	15	6	4	30	28	11	0	108
davon mit Sonstigen Förderschwerpunkten	1	2	1	8	5	1	1	1	0	1	21

Tabelle KVJS, 2023, Stichtag: September 2019 (N=140), Datengrundlage; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Schulbegleitung

Die Gewährung einer Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe setzt voraus, dass aufgrund der Besonderheit der Behinderung eine zusätzliche Hilfe notwendig ist, die nicht vom Schulsystem geleistet werden kann. Die Schulbegleitung kann als begleitende oder pädagogische Hilfe in Abgrenzung zum pädagogischen Kernbereich der Schulen geleistet werden. Am Ende des Jahres 2020 erhielten 142 Kinder mit Behinderung vom Landkreis Esslingen eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe zum Besuch einer Schule. Damit lag die Kennziffer des Landkreis Esslingen bei 73 Leistungsberechtigten je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 7 und 18 Jahren und damit über dem Durchschnitt von Baden-Württemberg von 56.²

Abbildung 8 Anzahl der ambulanten Integrationshilfen in Schulen durch den Landkreis Esslingen

Ambulante Integrationshilfen	2008	2018	2019	2020	2021	Differenz 2008–2021
Schulen insgesamt	10	134	151	142	148	+138
davon im SBBZ	0	58	k.A.	57	67	+67

Tabelle KVJS, 2023, Datengrundlage: Sozialbericht Landkreis Esslingen 2021

2 KVJS-Analyse (2020): Leistungen der Eingliederungshilfe. 2020, Stuttgart.

Ergebnisse der Datenerhebung zum Thema Wohnen

Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse der Standorterhebung zum 31.12.2020 zum Bereich Wohnen dargestellt. Hierbei werden zunächst die Angebote im Landkreis Esslingen zur Assistenz im eigenen Wohnraum aufgeführt. Daran anschließend folgen die Ergebnisse zu den besonderen Wohnformen.

Assistenz im eigenen Wohnraum

Viele Menschen mit Behinderung benötigen Unterstützung, um ihren Alltag zu gestalten. Neben dem Unterstützungsangebot in einer besonderen Wohnform, können Menschen mit Behinderung auch eine Unterstützung in ihrer eigenen Wohnung (Eigentum oder Miete) erhalten. Vermieterinnen und Vermieter der Wohnungen können Privatpersonen, Wohnungsunternehmen oder Leistungserbringer der Behindertenhilfe sein. Im Landkreis Esslingen wurden zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 210 Personen im eigenen Wohnraum unterstützt. Unter diesen Personen waren auch 4 Personen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien (BWF)³. Hier leben Erwachsene mit geistiger Behinderung als Untermieterinnen und Untermieter mit Familienanschluss im Haushalt einer Pflegefamilie. Pflegefamilien können Verwandte (aber nicht die Eltern) des Menschen mit Behinderung oder Fremde sein. Der Mensch mit geistiger Behinderung nimmt in den Pflegefamilien in mehr oder minder großem Umfang am Familienleben teil und ist dort in den Alltag eingebunden. Pflegefamilien finden sich häufig eher in ländlich als in städtisch geprägten Räumen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält die Pflegefamilie eine Vergütung. Ein Träger der Behindertenhilfe erbringt die sozialpädagogische Unterstützung, begleitet die Familien und leistet bei auftretenden Problemen Krisenintervention.

Ausbau des ambulanten Angebots in den letzten Jahren

Immer mehr Menschen möchten nicht in einer besonderen Wohnform leben, sondern in einer „normalen“ Wohnung. Dementsprechend wurde das ambulante Angebot im Landkreis Esslingen seit der letzten Kommunalen Teilhabeplanung erheblich ausgebaut.

Abbildung 9 **Entwicklungen im Wohnen seit der letzten Kommunalen Teilhabeplanung**

Wohnform	Personen am 31.12.2007	Anteil in Prozent	Personen am 31.12.2020	Anteil in Prozent
Besondere Wohnform	349	88,4	449	68,1
Assistenz in eigenen Wohnraum	46	11,6	210	31,9
Gesamt	395	100,0	659	100,0

Tabelle: KVJS 2022. Datengrundlage: Standorterhebungen im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007 und zum Stichtag 31.12.2020.

3 mittlerweile unter dem Begriff: „Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie“

Kennziffern

Am Ende des Jahres 2020 wurden wie bereits genannt 210 Personen mit geistiger Behinderung im Landkreis Esslingen in der eigenen Häuslichkeit betreut. Dies entspricht insgesamt 3,9 Erwachsenen mit geistiger Behinderung je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Kennzahl für den Landkreis Esslingen lag damit im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen im etwas höheren Bereich. Innerhalb des Landkreises war die höchste Dichte an Personen im Planungsraum Nürtingen.

Abbildung 10 Assistenz im eigenen Wohnraum – Kennziffern pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner

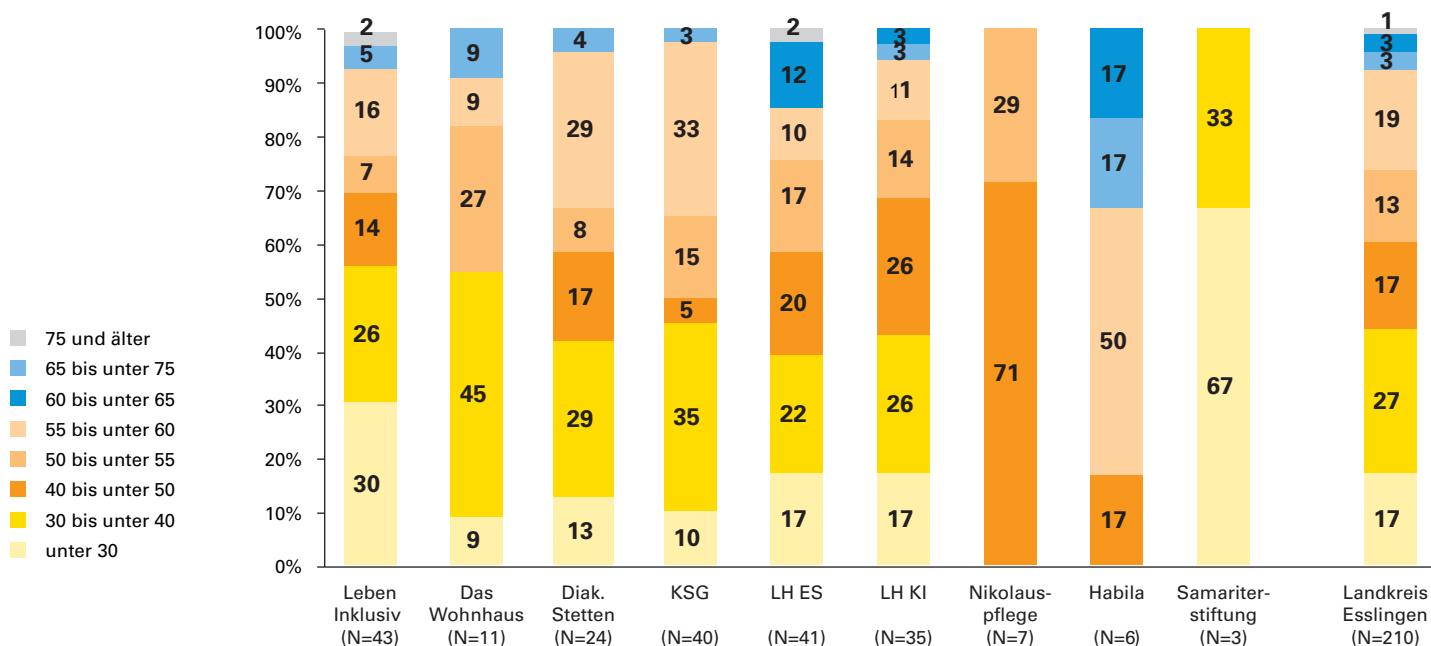
Planungsraum	Einwohner 31.12.2021	Assistenz im eigenen Wohnraum	BWF	Gesamt	Kennziffer (pro 10.000 EW)
Esslingen	165.756	53	0	53	3,2
Kirchheim	115.007	38	1	39	3,4
Nürtingen	115.185	64	0	64	5,6
Fildern	137.440	51	3	54	3,9
Landkreis Esslingen	533.388	206	4	210	3,9

Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=210 (inklusive 4 Personen im BWF)

Alter und Geschlecht

Die 210 Erwachsenen mit geistiger Behinderung im Landkreis Esslingen, die im eigenen Wohnraum unterstützt wurden, waren zwischen 21 und 77 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 43,6 Jahren. Damit lag der Landkreis Esslingen etwa im Durchschnitt der anderen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg zu denen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Daten vorliegen.

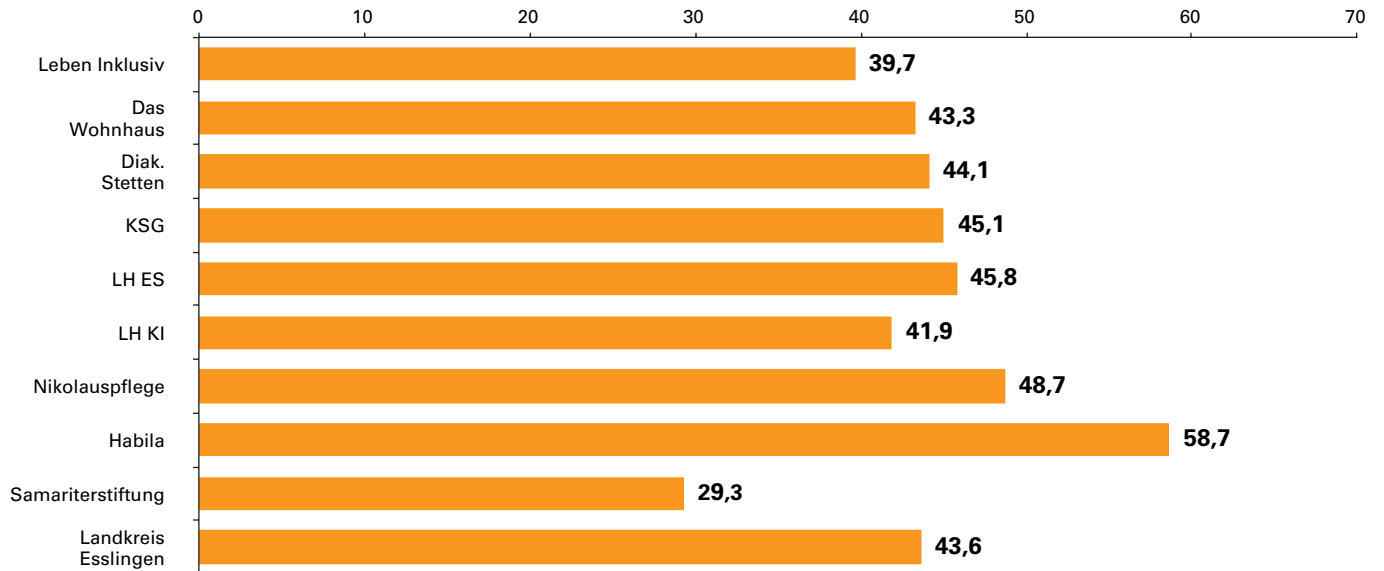
Abbildung 11 Personen mit Assistenz im eigenen Wohnraum nach AltersstufenGrafik:



KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=210 (inklusive 4 Personen im BWF)

Innerhalb des Landkreises war das Durchschnittsalter bei den Personen, die durch die Einrichtung Habila betreut wurden, am höchsten. Allerdings muss hier einschränkend hinzugefügt werden, dass Habila zum Stichtag nur 6 Personen im eigenen Wohnraum betreute.

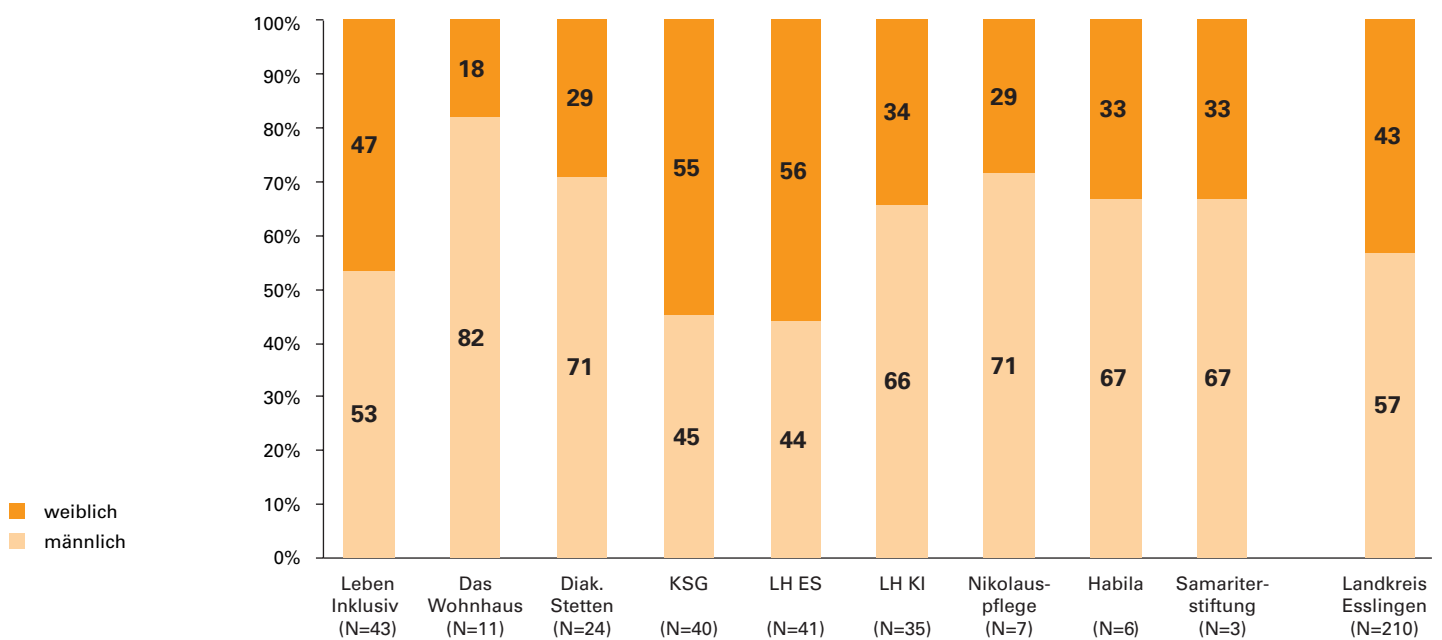
Abbildung 12 Personen mit Assistenz im eigenen Wohnraum



DurchschnittsalterGrafik: KVJS 2023 Stichtag: 31.12.2020, N=210 (inklusive 4 Personen im BWF)

Von den betreuten Personen waren etwas mehr Personen männlich (57 Prozent). Insbesondere bei Das Wohnhaus (82 Prozent) und bei der Diakonie Stetten (71 Prozent) ist ein besonders hoher Anteil an Männer zu verzeichnen.

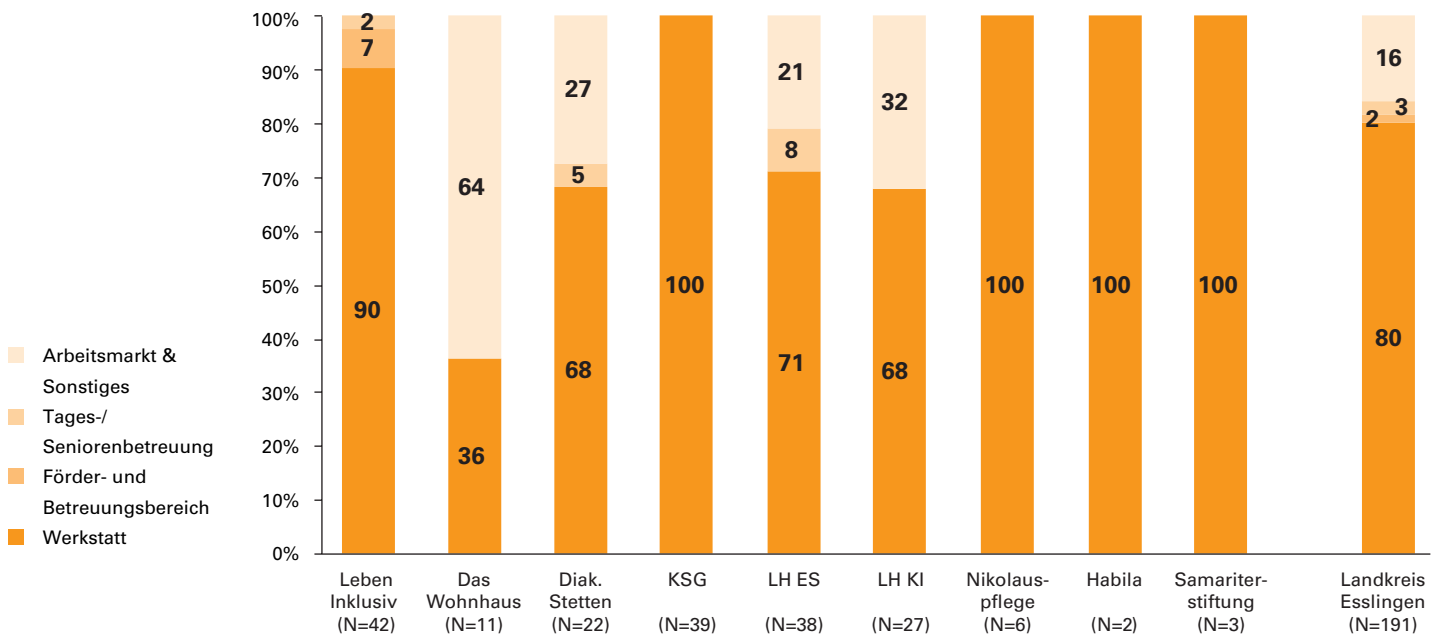
Abbildung 13 Personen mit Assistenz im eigenen Wohnraum



Ergänzende Tagesstruktur

Die Personen, die im eigenen Wohnraum unterstützt werden, arbeiteten überwiegend in einer WfbM (80 Prozent). Dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen ein eher hoher Wert. Nur wenige besuchten eine Förder- und Betreuungsgruppe (FuB-Gruppe) oder eine Tages- und Seniorenbetreuung. Der Anteil der Personen, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt war, lag insgesamt bei 16 Prozent. Dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, zu denen dem KVJS Vergleichszahlen vorliegen, ein eher geringer Wert. Dieser Eindruck verstärkt sich vor dem Hintergrund, dass 7 der 30 Personen von Das Wohnhaus unterstützt werden, welches eine etwas abweichende Zielgruppe (Schwerpunkt auf Personen mit einer Körperbehinderung) im Blick hat.

Abbildung 14 Personen mit Assistenz im eigenen Wohnraum

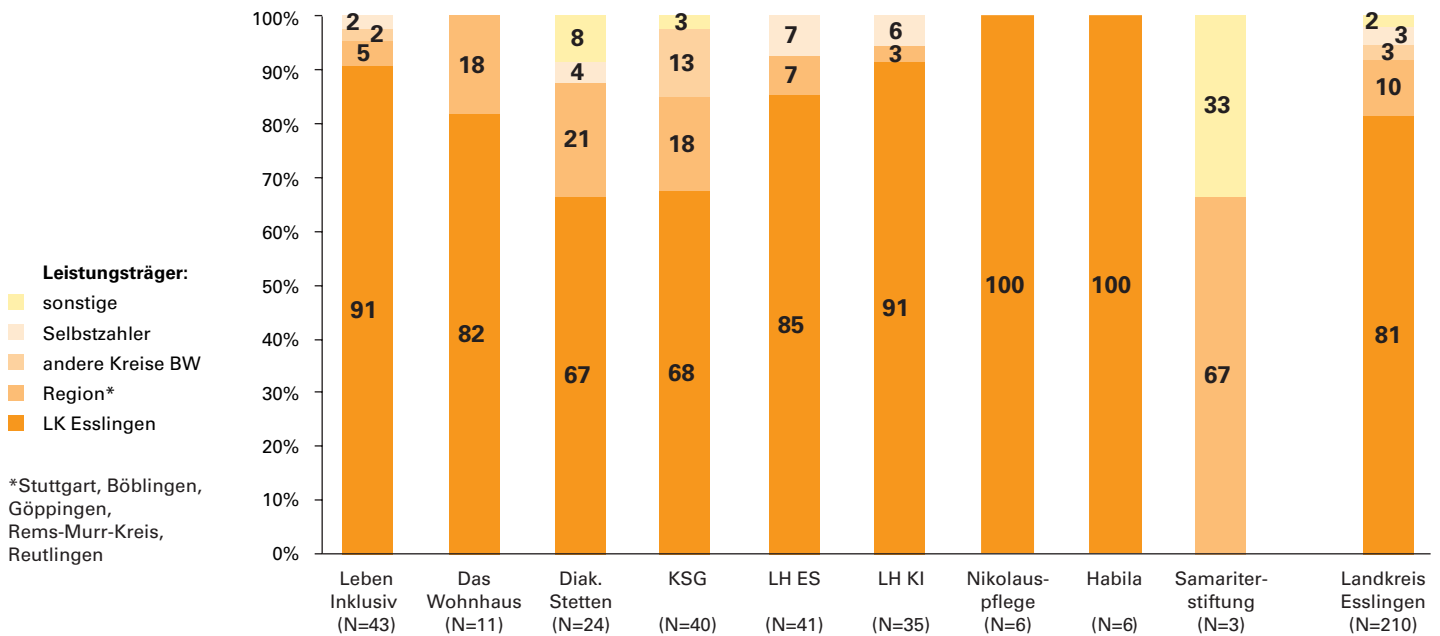


ergänzende TagesstrukturGrafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=191, fehlende Angaben: N=19.

Leistungsträger

Der Landkreis Esslingen war für 81 Prozent der Personen, die von Einrichtungen der Behindertenhilfe im Landkreis Esslingen unterstützt wurden, der zuständige Leistungsträger. Im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen war dies ein hoher Anteil.

Abbildung 15 Personen mit Assistenz im eigenen Wohnraum

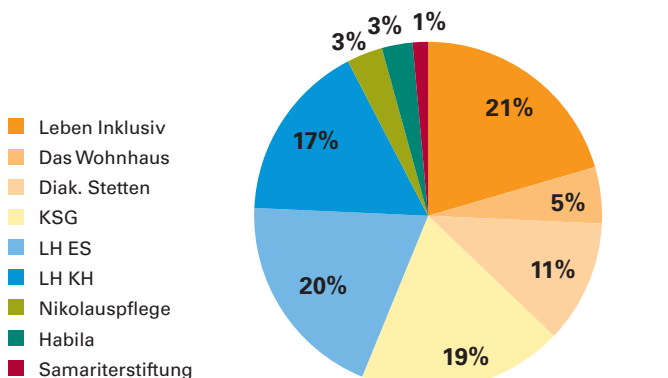


LeistungsträgerGrafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=210 (inklusive 4 Personen im BWF)

Anteile Leistungserbringer

Leben Inklusiv ist der Träger, der die meisten Personen im eigenen Wohnraum unterstützt (21 Prozent). Einen ähnlich hohen Anteil an der Gesamtzahl unterstützten die Lebenshilfe Esslingen (20 Prozent), die Karl-Schubert-Gemeinschaft (19 Prozent) und die Lebenshilfe Kirchheim (17 Prozent).

Abbildung 16 Personen mit Assistenz im eigenen Wohnraum – Leistungserbringer



Grafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=210 (inklusive 4 Personen im BWF).

Unterstützung in der besonderen Wohnform

Im Unterschied zur Assistenz im eigenen Wohnraum bietet die besondere Wohnform meist eine engmaschigere Unterstützung, bis hin zu einer Betreuung rund um die Uhr. In diesen Angeboten werden häufig Menschen mit stärkeren Einschränkungen und Mehrfachbehinderungen unterstützt. Besondere Wohnformen können sich erheblich nach Größe, Standort und Konzeption unterscheiden. Bei besonderen Wohnformen handelt es sich oft um größere Gebäude oder Gebäudekomplexe. Idealerweise sind diese aber in kleineren Einheiten strukturiert und in Wohngebieten von Städten und Gemeinden integriert, sodass eine Teilhabe in der Gesellschaft möglich ist. Wenn die Architektur zudem an das Wohnumfeld angepasst ist, sind die Gebäude von außen oft nicht als Sondereinrichtungen zu erkennen.

Kennziffern

Im Landkreis Esslingen wurden zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 449 Personen in besonderen Wohnformen unterstützt. Dies entspricht insgesamt 8,4 Erwachsenen mit geistiger Behinderung je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Kennzahl für den Landkreis Esslingen lag damit etwas niedriger als bei anderen Stadt- und Landkreisen. Zwischen den Planungsräumen innerhalb des Landkreises gab es deutliche Unterschiede in Bezug auf die Dichtewerte. Die Spanne bewegte sich zwischen 3,9 Personen pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsraum Kirchheim und 17,2 Personen pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsraum Nürtingen.

Abbildung 17 Personen in besonderen Wohnformen – Kennziffern pro 10.000 Einwohner

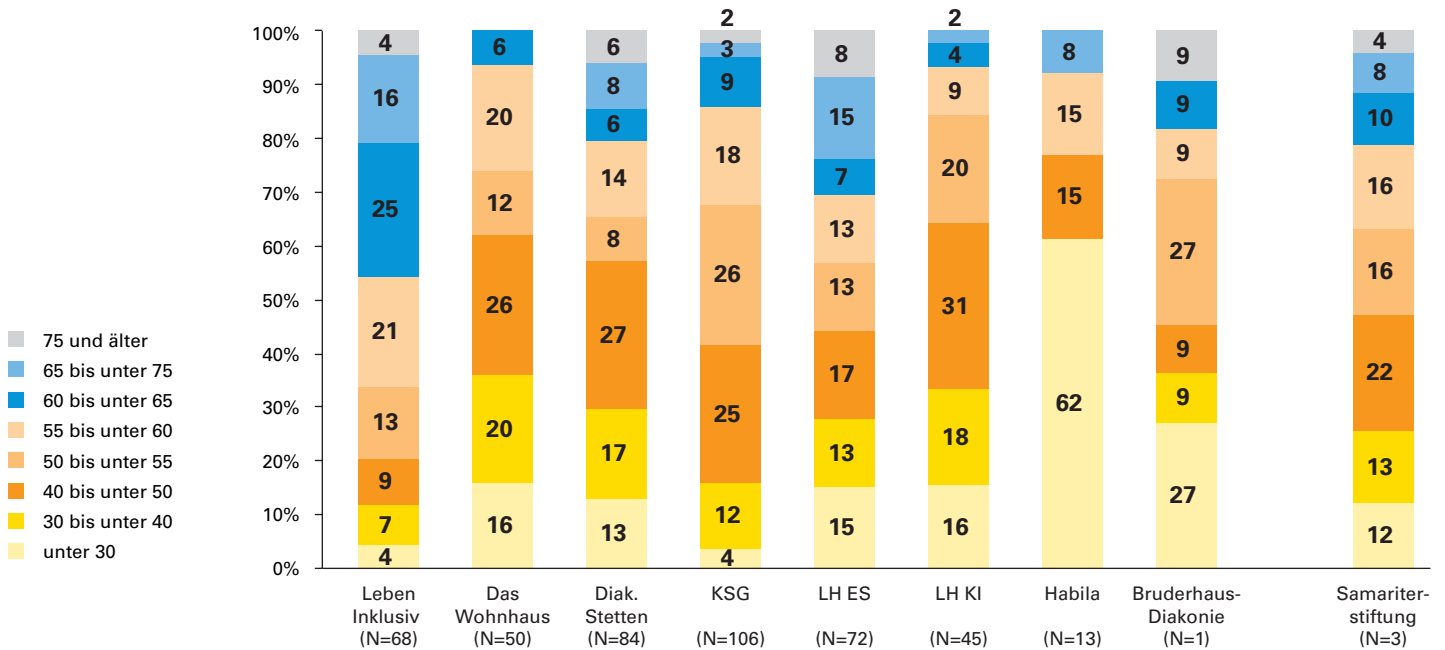
Planungsraum	Einwohner 31.12.2021	Personen in besonderer Wohnform	Kennziffer (pro 10.000 EW)
Esslingen	165.756	120	7,2
Kirchheim	115.007	45	3,9
Nürtingen	115.185	198	17,2
Fildern	137.440	86	6,3
Landkreis Esslingen	533.388	449	8,4

Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=449.

Alter und Geschlecht

Die 449 Personen in besonderen Wohnformen waren zwischen 19 und 85 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 48,9 Jahren und damit in etwa gleich hoch, wie in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

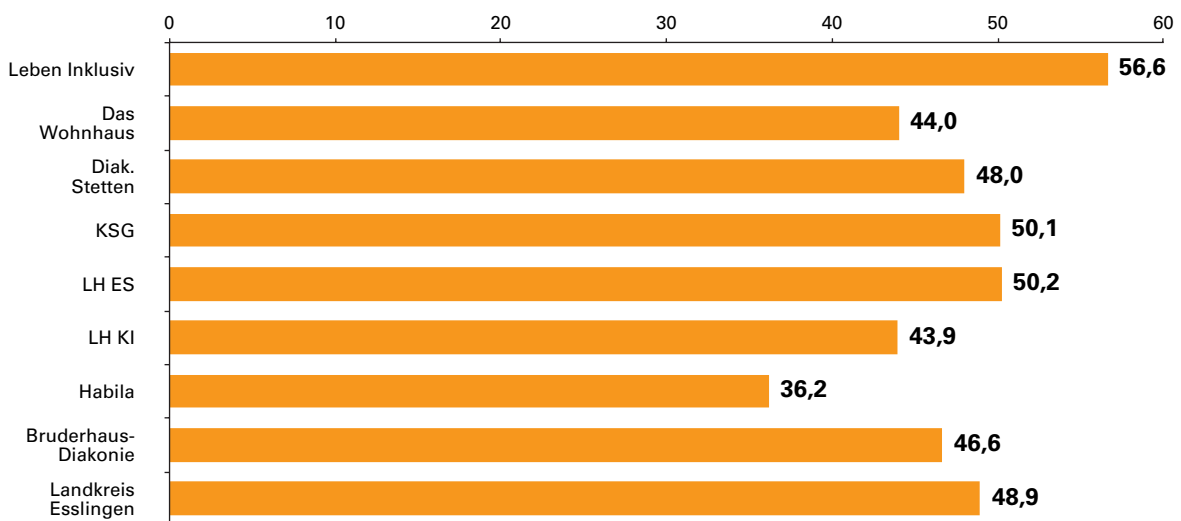
Abbildung 18 Personen in besonderer Wohnform nach Altersstufen



Grafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=449.

Der Altersdurchschnitt variierte zwischen den Einrichtungen im Landkreis Esslingen beträchtlich. Während das Durchschnittsalter bei Habila (36,2), Das Wohnhaus (44,0) oder der Lebenshilfe Kirchheim (43,9) eher niedriger lag, betrug es bei Leben Inklusiv 56,6 Jahre.

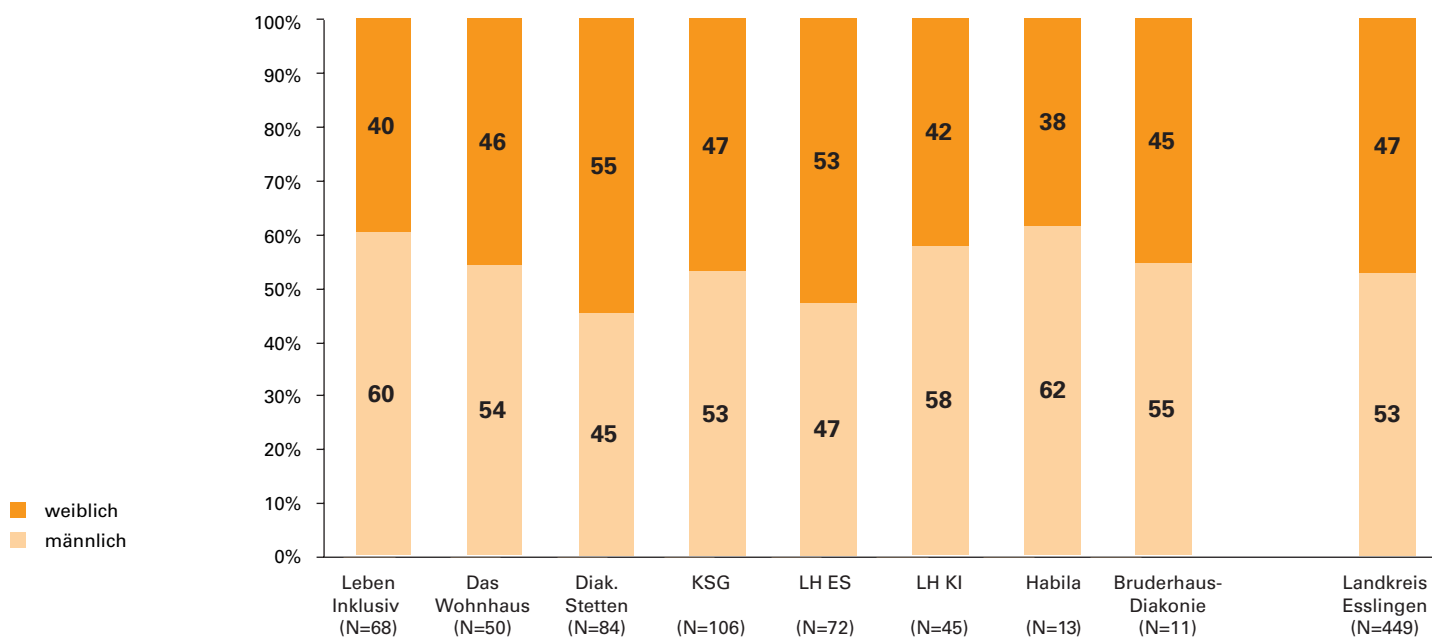
Abbildung 19 Personen in besonderer Wohnform – Durchschnittsalter



Grafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=449

Abbildung 20

Personen in der besonderen Wohnform – Geschlecht



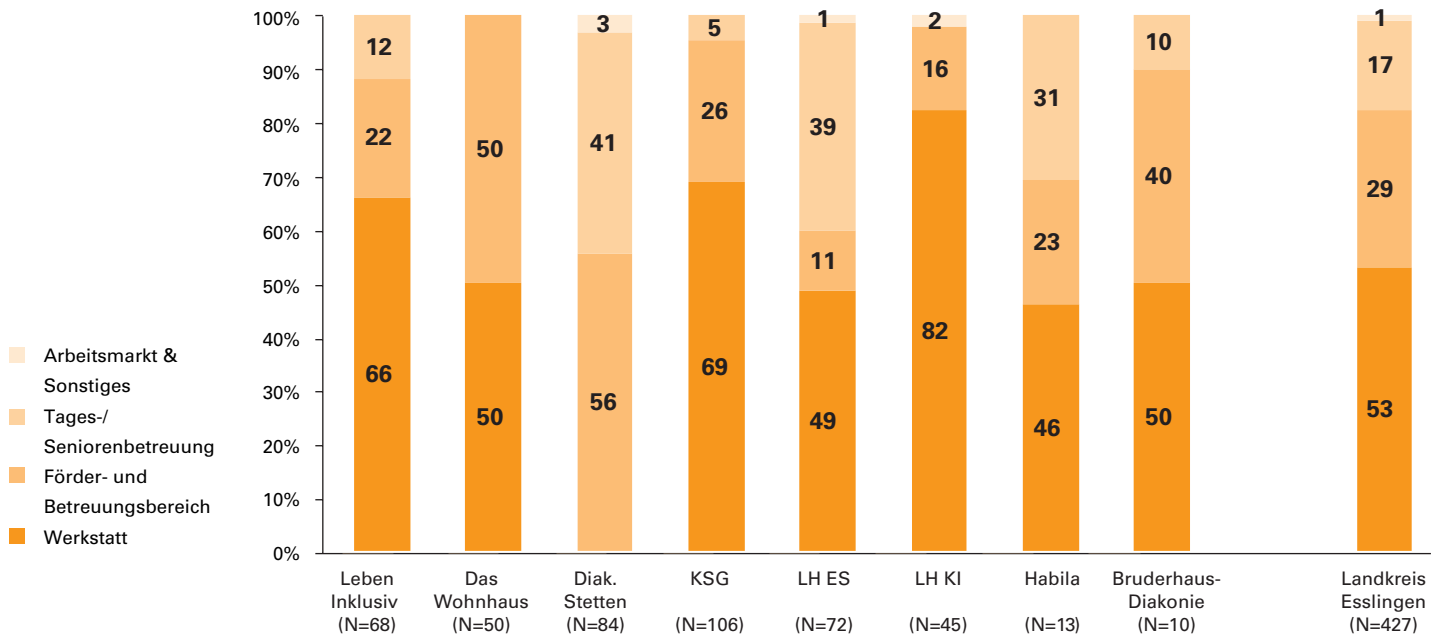
Grafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=449

53 Prozent der Personen mit Unterstützung in einer besonderen Wohnform im Landkreis Esslingen waren männlich, 47 Prozent weiblich.

Ergänzende Tagesstruktur

53 Prozent der Personen arbeiteten in einer Werkstatt. Somit waren im Landkreis Esslingen ähnlich viele Personen in besonderen Wohnformen in einer WfbM beschäftigt als in anderen Kreisen, für die dem KVJS Vergleichszahlen vorliegen. Des Weiteren besuchten 29 Prozent eine FuB-Gruppe und 17 Prozent nahmen eine Tages- oder Seniorenbetreuung in Anspruch. Auch diese Werte lagen in etwa im Landesdurchschnitt. Der Anteil der Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt waren, lag bei 1 Prozent.

Abbildung 21 Personen in der besonderen Wohnform – ergänzende Tagesstruktur

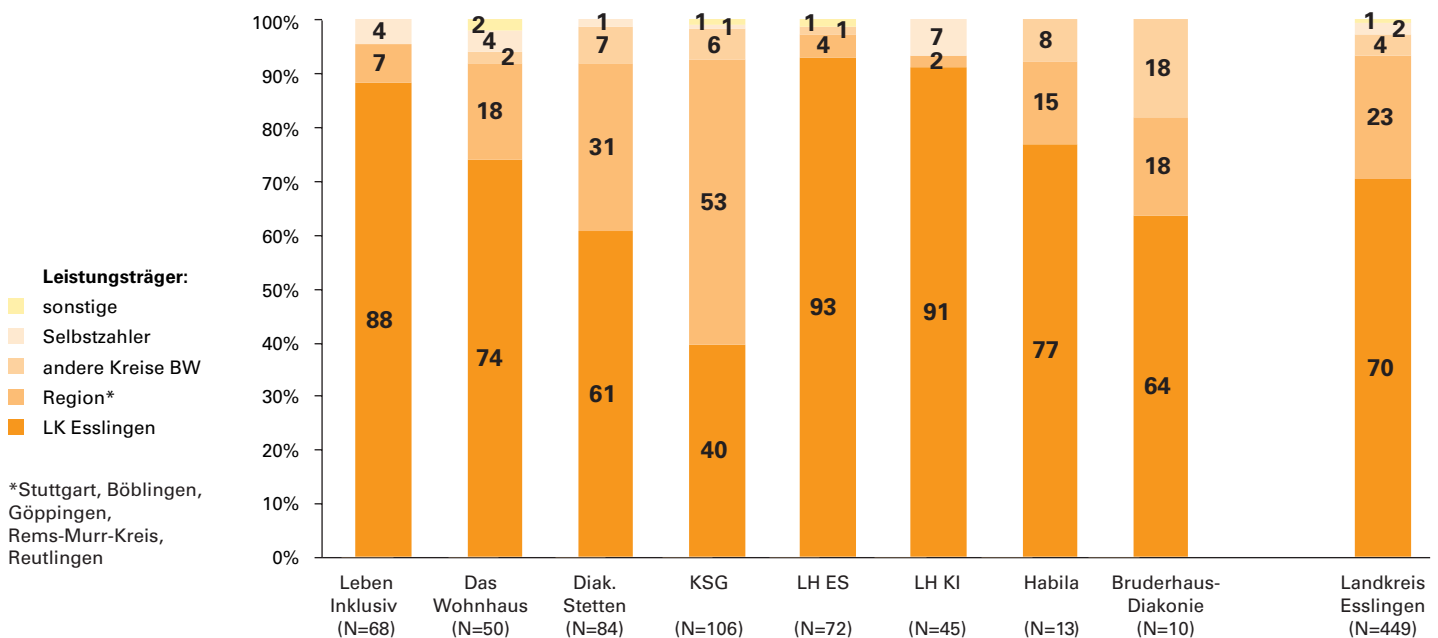


Grafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=427, fehlende Angaben: N=22.

Leistungsträger

Der Landkreis Esslingen war am Ende des Jahres 2020 für 70 Prozent der 449 Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen mit Standort im Landkreis Esslingen zuständiger Leistungsträger. Dieser Anteil ist höher als in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Bei weiteren 23 Prozent waren angrenzende Kreise in der Region zuständiger Leistungsträger. Betrachtet man die Situation bei den einzelnen Einrichtungen zeigt sich, dass die Werte bei der Diakonie Stetten und der Karl-Schubert-Gemeinschaft von denen der anderen Einrichtungen abweichen. Hier liegt der Anteil der Personen, die aus dem Landkreis Esslingen stammen niedriger. Im Umkehrschluss werden hier also mehr Personen, die aus anderen Kreisen stammen, betreut. Bei der Karl-Schubert-Gemeinschaft ist dies vermutlich auf die anthroposophische Ausrichtung der Einrichtung zurückzuführen.

Abbildung 22 Personen in der besonderen Wohnform nach Leistungsträger

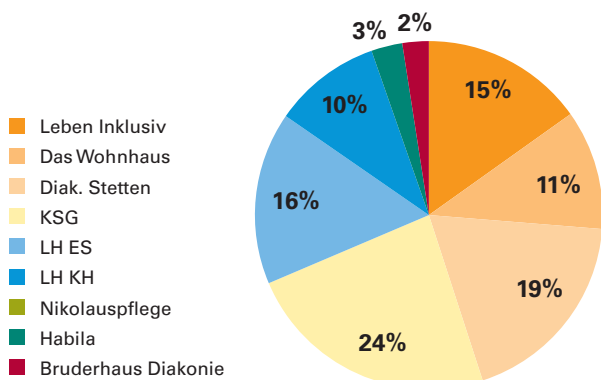


Grafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=449

Leistungserbringer

Die Karl-Schubert-Gemeinschaft ist der Leistungserbringer, der die meisten Personen in besonderen Wohnformen unterstützt (24 Prozent). Dahinter folgen die Diakonie Stetten (19 Prozent) und die Lebenshilfe Esslingen (16 Prozent).

Abbildung 23 Personen in der besonderen Wohnform – Anteile Leistungserbringer



Grafik: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=449

Leistungsberechtigte mit erstmaligen Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen im Jahr 2021

Im Jahr 2021 erhielten 32 Erwachsene mit einer geistigen Behinderung neu eine Leistung zum Wohnen in einer besonderen Wohnform durch den Landkreis Esslingen. 59,4 Prozent (N=19) von diesen Personen erhielten dabei ein Unterstützungsangebot im Landkreis Esslingen. 40,6 Prozent der Personen werden in einem Wohnangebot außerhalb des Landkreises unterstützt. Die Eigenbelegungsquote in Bezug auf die „Neufälle“ im Jahr 2021 liegt damit ähnlich hoch wie der Durchschnittswert der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2014. Dieser lag bei 60,7 Prozent.⁴

Abbildung 24 „Neufälle“ in besonderen Wohnformen im Jahr 2021 (Leistungsträgerperspektive)

	davon unterstützt im Landkreis Esslingen	davon unterstützt außerhalb des Landkreis Esslingen	Gesamt
Anzahl	19	13	32
Prozent	59,4	40,6	100,0

Tabelle: KVJS, 2023, Datenbasis: Landratsamt Esslingen, 2021.

4 Dieser Wert wurde im Rahmen der sogenannten Situationsanalyse, mit der Daten bei allen 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg erhoben wurden, ermittelt. Vergleiche hierzu: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg KVJS, 2017: <https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/soziales/2017-situationsanalyse-1.pdf>, 22.02.2023.

Ergebnisse der Datenerhebung zum Thema Arbeit und Tagesstruktur

Im Folgenden werden nun die Ergebnisse der Standorterhebung zum Stichtag 31.12.2020 für den Bereich Arbeit und Tagesstruktur dargestellt. Zu Beginn wird hierzu ein kurzer Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der im Landkreis Esslingen unterstützten Personen gegeben. Daran anschließend wird detailliert auf die Themenbereiche „Übergang Schule Beruf“, „Werkstätten für Menschen mit Behinderung“, „Förder- und Betreuungsgruppen“ und „Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren“ eingegangen.

Überblick

Die Zahl der Personen, die im Landkreis Esslingen in einer WfbM arbeiteten, lag zum Stichtag 31.12.2020 bei 741. Damit ist sie seit der letzten Teilhabepfanung um 100 Personen gestiegen. Ein ähnlich hoher Zuwachs (+72) lässt sich im FuB-Bereich verzeichnen. In diesem Bereich stieg die Zahl der Personen, die im Landkreis Esslingen unterstützt wurden von 142 im Jahr 2007 auf 214 im Jahr 2020. Auch im Bereich Seniorenbetreuung gab es einen leichten Anstieg (+25) der unterstützten Personen im Landkreis Esslingen. Zum Stichtag 31.12.2020 wurden im Landkreis Esslingen 59 Personen in einer Tages- und Seniorenbetreuung unterstützt.

Abbildung 25 Quantitative Entwicklung der unterstützten Personen im Landkreis Esslingen

Unterstützungsform	31.12.2007	31.12.2020	Differenz absolut
WfbM	641	741	+100
FuB	142	214	+72
Seniorenbetreuung	34	59	+25

Tabelle: KVJS, 2023.

Übergang Schule – Beruf

Durch die Maßnahmen der Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) und Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt (KoBV) können Schülerinnen und Schüler zusätzliche Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf erhalten. In beiden Angeboten werden sie an das Berufsleben herangeführt. Der Besuch eines Angebots der KoBV kann dabei direkt an den Abschluss des Besuchs einer BVE anschließen.

Berufsvorbereitenden Einrichtungen

Im Landkreis Esslingen gibt es eine BVE an der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule in Nürtingen. Die Entwicklung der Zahl von Schülerinnen und Schülern in der BVE zeigt einen Anstieg in den Schuljahren zwischen 2013/2014 und 2015/2016. Ab dem Schuljahr 2016/2017 nahm die Zahl wieder ab. Während im Schuljahr 2015/2016 26 Schülerinnen und Schüler die BVE besuchten, waren es im Schuljahr 2017/2018 17.

Abbildung 26 Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der BVE

	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Personen in BVE	20	22	26	20	17

Tabelle: KVJS, 2023.

Kooperativen Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt (KoBV)

Die Anzahl von Personen in KoBV hat sich auf eine ähnliche Weise entwickelt, wie die der Schülerinnen und Schüler in BVE. Während im Jahr 2013 zunächst keine Personen in KoBV waren stieg die Zahl in den Jahren 2014 bis 2016 an. Im Jahr 2017 war lediglich eine Person in KoBV, im Jahr 2018 keine.

Abbildung 27 Entwicklung der Zahl der Personen in KoBV

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Personen in KoBV	0	4	5	5	1	0

Tabelle: KVJS, 2023.

Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Im Landkreis Esslingen gab es zum Stichtag 31.12.2020 vier WfbM, die Werkstätten haben jeweils unterschiedlich viele Standorte. Insgesamt waren 741 Personen in WfbM beschäftigt. Die größte Werkstatt sind die Werkstätten Esslingen Kirchheim (WEK), die an insgesamt drei Standorten 298 Personen beschäftigte. Die zweitgrößte Einrichtung ist die der Karl-Schubert-Gemeinschaft e. V., dort waren zum Stichtag 231 Personen beschäftigt. In der WfbM von Leben inklusiv e. V. waren es 197 Personen, in Angeboten der Nikolauspflege waren 15 Leistungsberechtigte.

Alter und Geschlecht

Die 741 in WfbM beschäftigten Personen im Landkreis Esslingen waren im Durchschnitt 40,2 Jahre alt. Damit liegt der Landkreis Esslingen sehr nah an dem in anderen Kreisen erfassten Altersdurchschnitt. Die Altersstruktur in den einzelnen Werkstätten war bei den Anbietern sehr ähnlich. Einzig in den Werkstätten der Nikolauspflege ist die Altersstruktur etwas anders, da es keine Personen unter 30 Jahren und keine Personen über 55 Jahren gab. Allerdings sind dort auch deutlich weniger Personen beschäftigt als in den WfbM der anderen Leistungserbringer.

Abbildung 28 Personen in WfbM nach Altersstufen

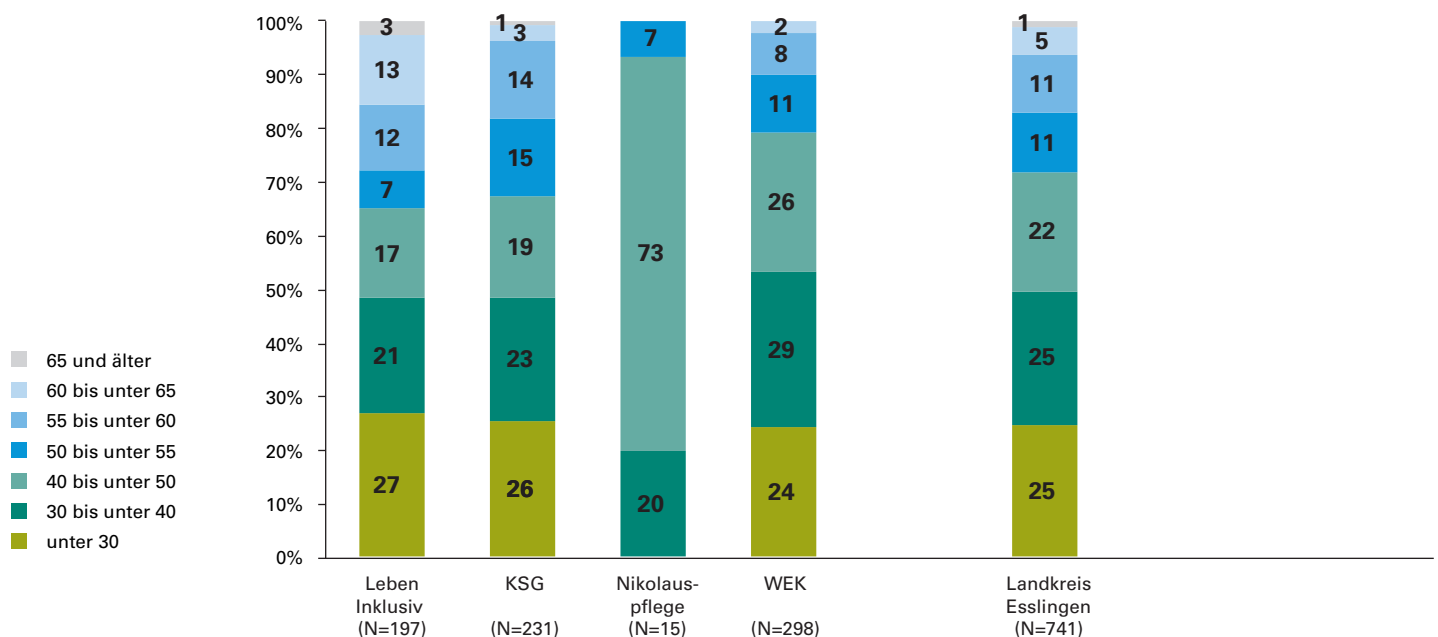


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=741.

Es zeigt sich des Weiteren, dass die leistungsberechtigten Personen in den WfbM der Nikolauspflege mit 43,3 Jahren im Durchschnitt am ältesten sind, leistungsberechtigte Personen in Werkstätten der Werkstätten Esslingen Kirchheim sind mit 38,9 Jahren durchschnittlich am jüngsten.

Abbildung 29 Personen in WfbM – Durchschnittsalter nach Leistungserbringer

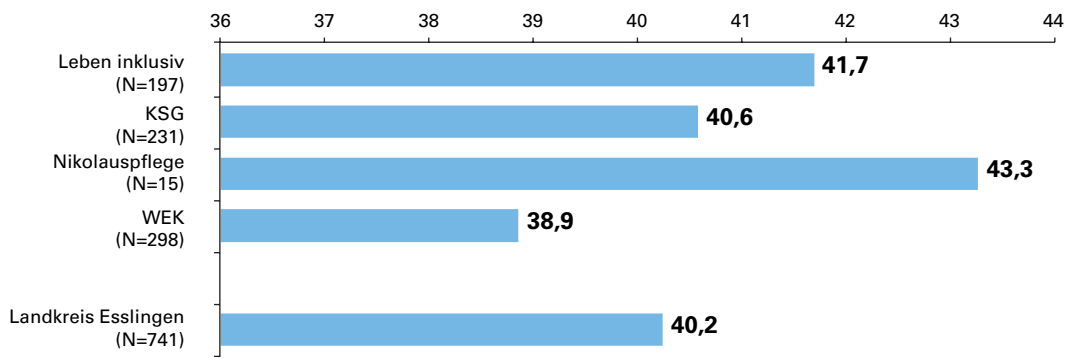


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=741.

Die Geschlechterverteilung in den WfbM des Landkreis Esslingen ist sehr ausgeglichen. Im Vergleich zu anderen Kreisen, zu denen dem KVJS Daten vorliegen zeigt sich, dass im Landkreis Esslingen ein etwas höherer Frauenanteil vorhanden ist.

Abbildung 30 Personen in WfbM – Geschlechterverteilung

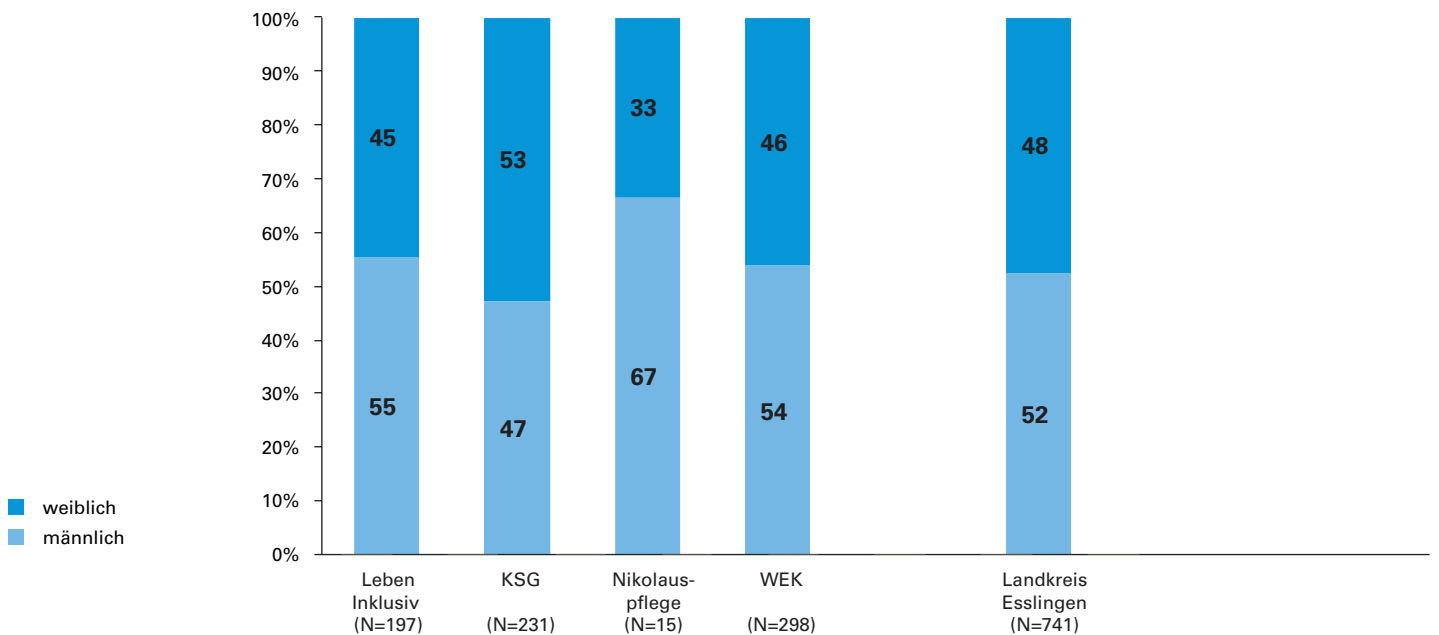


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=741.

Ergänzende Wohnform

Insgesamt leben 31 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Landkreis Esslingen in besonderen Wohnformen. Etwa die Hälfte (51 Prozent) der Werkstattbeschäftigten lebt ohne wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe in privatem Wohnraum. 18 Prozent werden ambulant unterstützt.

Abbildung 31 Personen in WfbM – ergänzende Wohnform

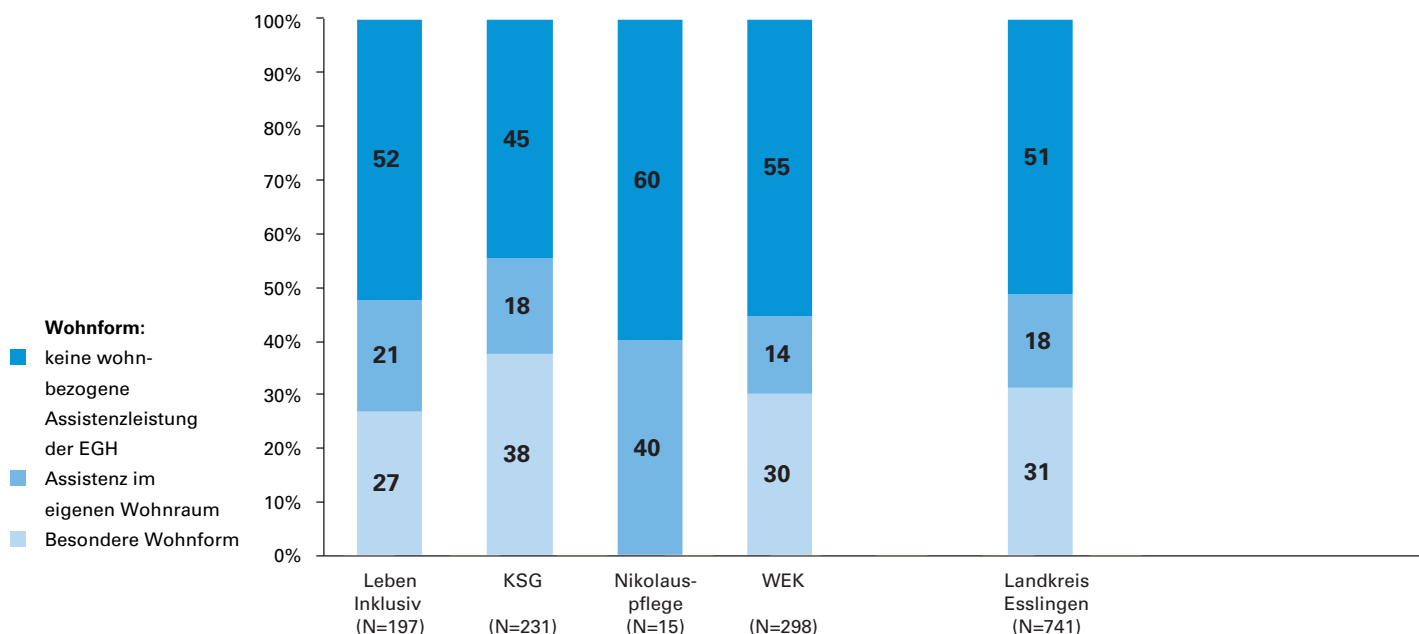


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=741.

Leistungsträger und Leistungserbringer

Der Landkreis Esslingen war für 77 Prozent der 741 Werkstatt-Beschäftigten in einer Werkstatt mit Standort im Landkreis Esslingen Leistungsträger. Dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen, ein sehr hoher Wert. Für die 49 Beschäftigten im Berufsbildungsbereich (7 Prozent) waren die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung Leistungsträger. Bei den Karl-Schubert-Werkstätten liegt der Anteil der Personen bei dem ein anderer Kreis in Baden-Württemberg Leistungsträger war, auffallend hoch.

Abbildung 32 Leistungsträger für Personen in WfbM

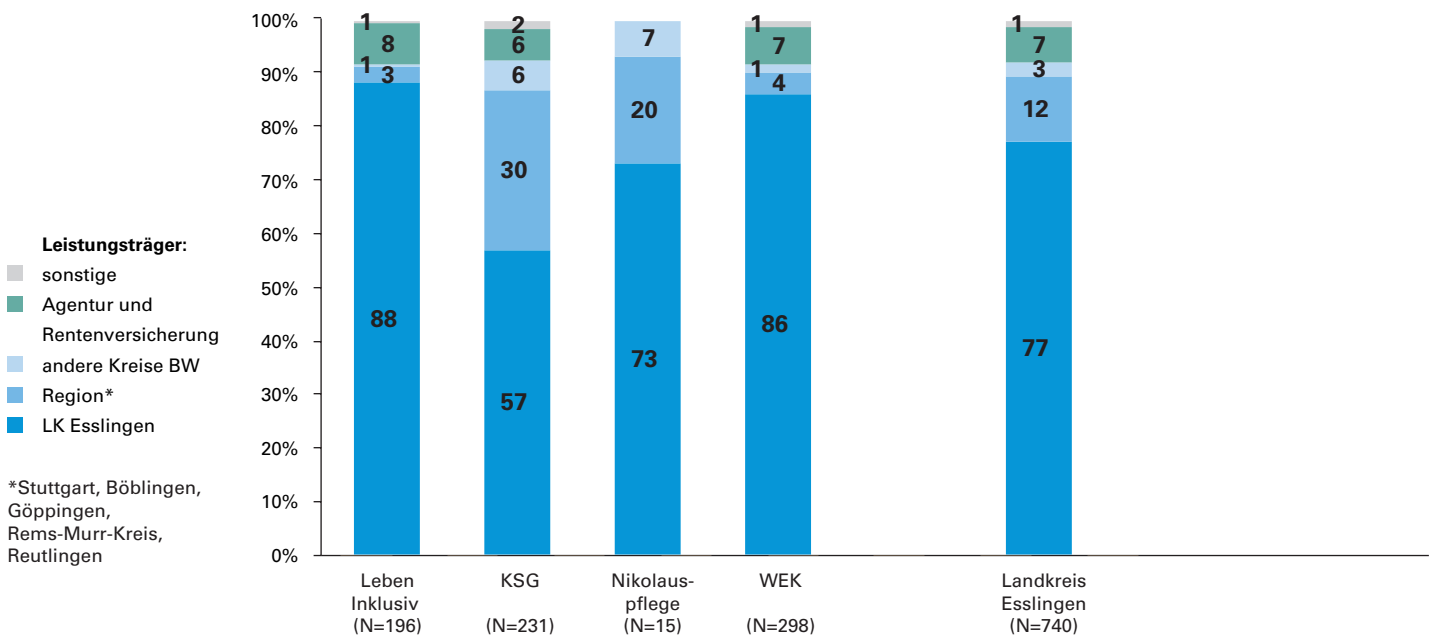


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=740, fehlende Angaben: N=1.

Die Leistungen in WfbM werden im Landkreis Esslingen von vier unterschiedlichen Einrichtungen erbracht. Den größten Anteil haben hier die Werkstätten Esslingen Kirchheim, an deren Standorten 40 Prozent der Beschäftigten in WfbM im Landkreis Esslingen beschäftigt sind. Nur 2 Prozent der Beschäftigten sind in der WfbM der Nikolauspflege.

Abbildung 33 Anteil Leistungserbringer von Leistungen in WfbM

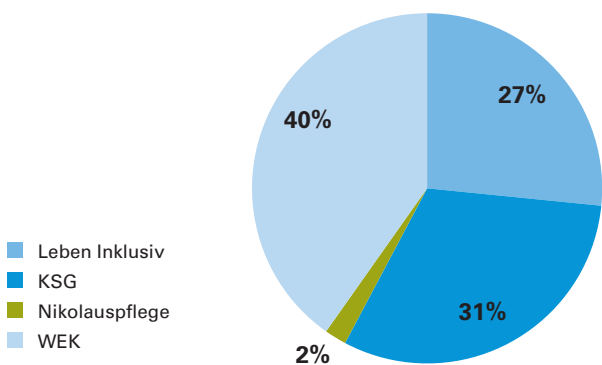


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=741.

Förder- und Betreuungsbereich

Im FuB-Bereich wurden am 31.12.2020 im Landkreis Esslingen **214** Leistungsberechtigte durch fünf Leistungserbringer unterstützt.

Alter und Geschlecht

Im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen zeigt sich, dass die Beschäftigten ein Durchschnittsalter von 42 Jahren haben. Die Leistungsberechtigten in den FuB-Gruppen der Werkstätten Esslingen-Kirchheim haben hierbei einen besonders hohen Anteil von Leistungsberechtigten, die jünger als 50 Jahre sind.

Abbildung34 Personen im FuB-Bereich – Altersstufen nach Leistungserbringer

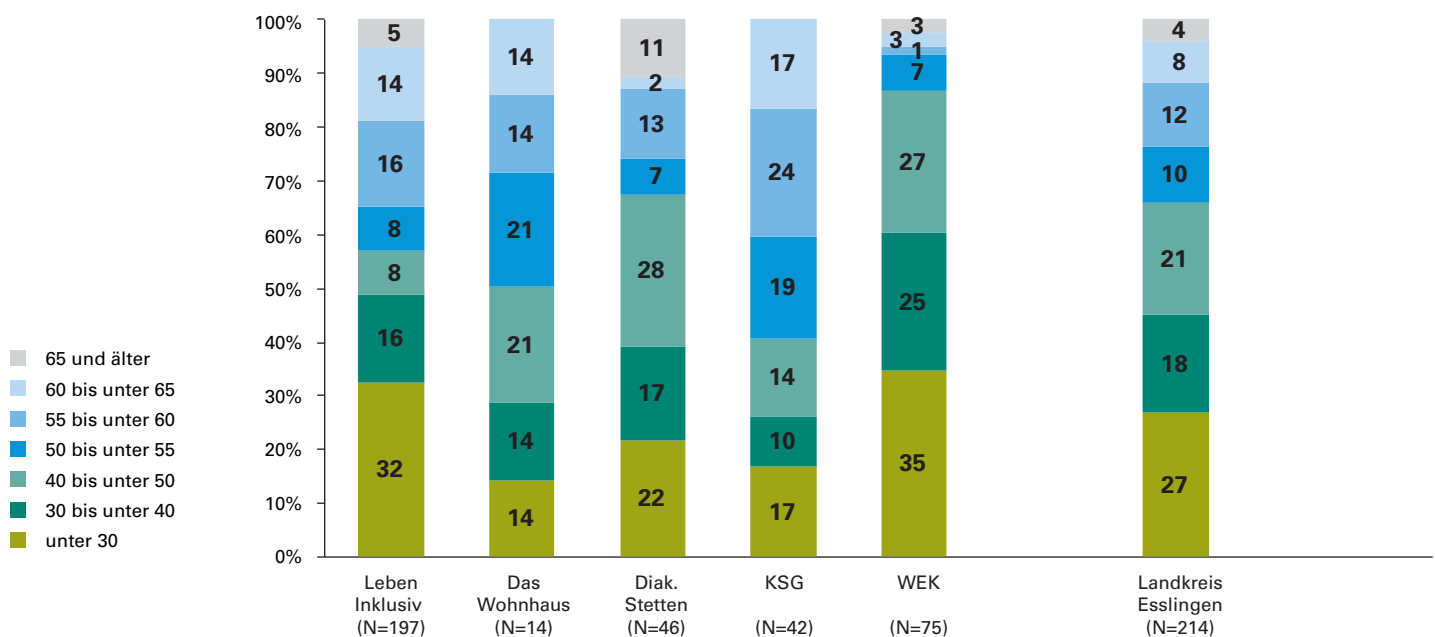


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=214.

Das Durchschnittsalter in den FuB-Gruppen variiert bei den fünf Leistungserbringern zwischen 36,8 in den Werkstätten Esslingen Kirchheim und 48,1 Jahren in der Karl-Schubert Gemeinschaft.

Abbildung 35 Personen im FuB-Bereich – Durchschnittsalter nach Leistungserbringer

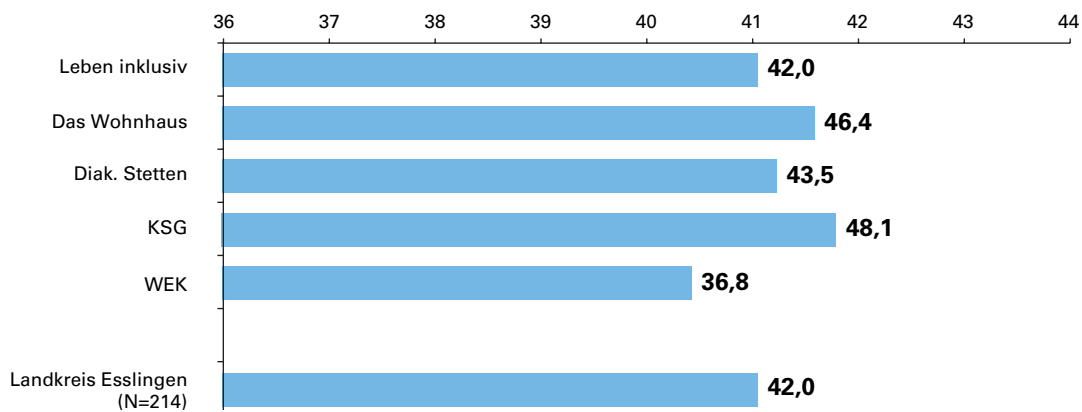


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=214.

Abbildung 36 Personen im FuB-Bereich – Verteilung Geschlecht

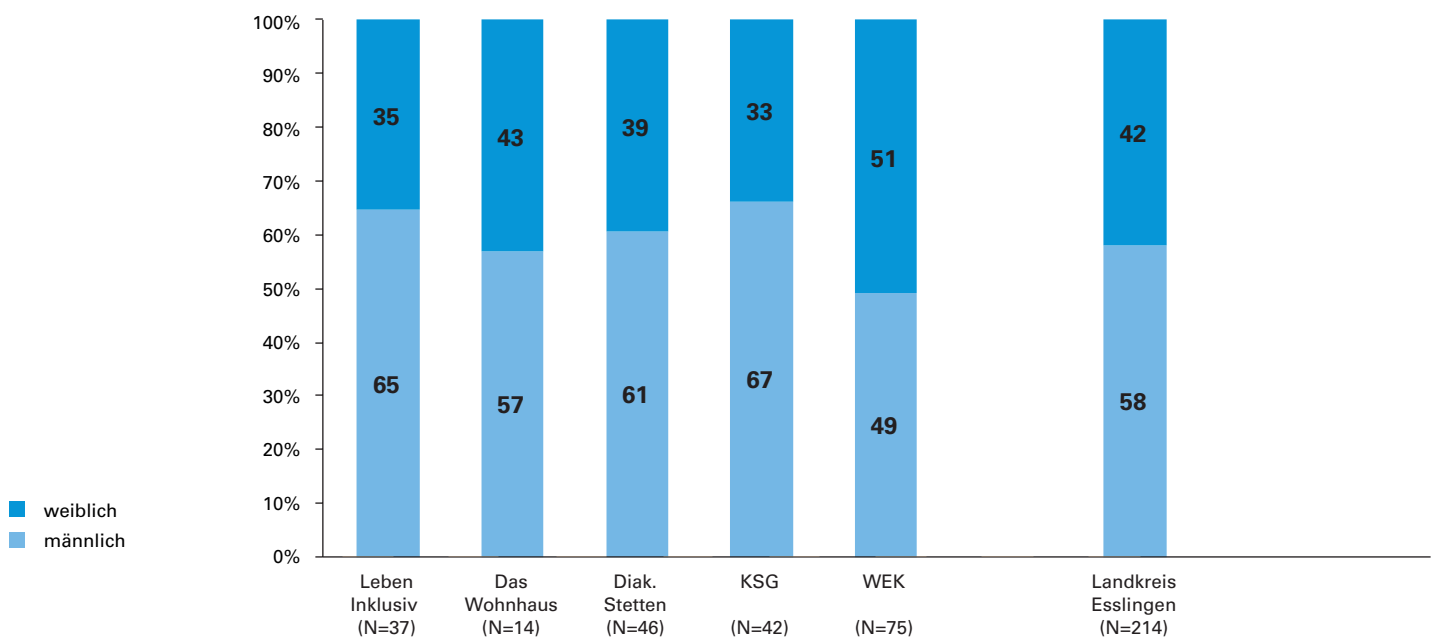


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=214.

Die Geschlechterverteilung in den FuB-Gruppen ist leicht unausgeglichen. Im Durchschnitt sind 58 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, während 42 Prozent weiblich sind. Hier sind die Werte je nach Leistungserbringer ebenfalls unterschiedlich, wobei bei beinahe allen Leistungserbringern ein höherer Anteil männlicher Leistungsberechtigter vorhanden ist.

Ergänzende Wohnform

Von den 214 Besucherinnen und Besuchern einer FuB-Gruppen im Landkreis Esslingen lebten 60 Prozent in besonderen Wohnformen. 39 Prozent wohnten in einem Privathaushalt, ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen zu erhalten und lediglich 1 Prozent erhielt Assistenz im eigenen Wohnraum.

Abbildung 37 Personen im FuB-Bereich – ergänzende Wohnform

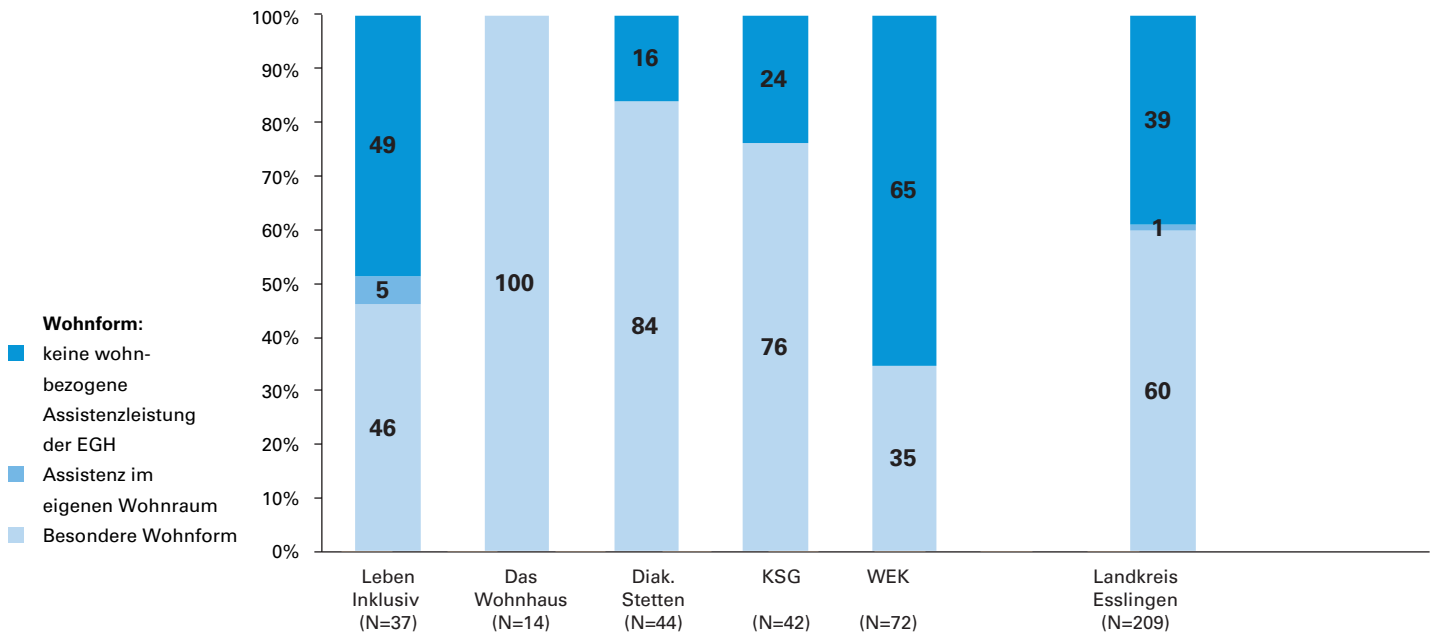


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=209, fehlende Angaben: N=5.

Leistungsträger und Leistungserbringer

Bei beinahe Dreivierteln aller Leistungsberechtigten in FuB-Gruppen ist der Landkreis Esslingen der Leistungsträger. Auch hier variieren die Anteile der Leistungsträger stark nach Leistungserbringer, so sind bei mehr als der Hälfte der Leistungsberechtigten in der Karl-Schubert-Gemeinschaft andere Kreise aus der Region die Leistungsträger.

Abbildung 38 Personen im FuB-Bereich – Leistungsträger

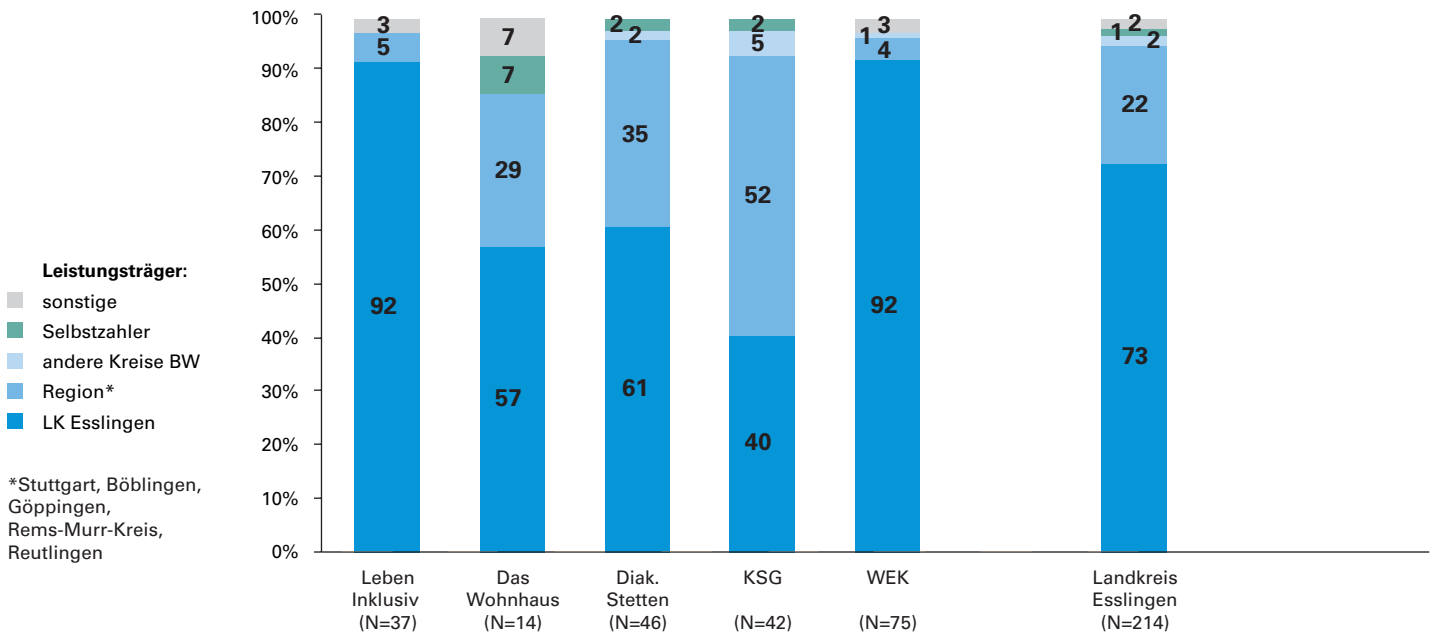


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=214.

Die Anteile der Leistungserbringer ähnelt der Verteilung im Bereich der WfbM. Auch hier erhält der Großteil der Leistungsberechtigten Leistungen durch die Werkstätten Esslingen Kirchheim (35 Prozent). Etwa ein Fünftel der Leistungsberechtigten nutzen jeweils ein Angebote von Leben Inklusiv, der Diakonie Stetten und der Karl-Schubert-Gemeinschaft.

Abbildung 39 Personen im FuB-Bereich – Leistungserbringer

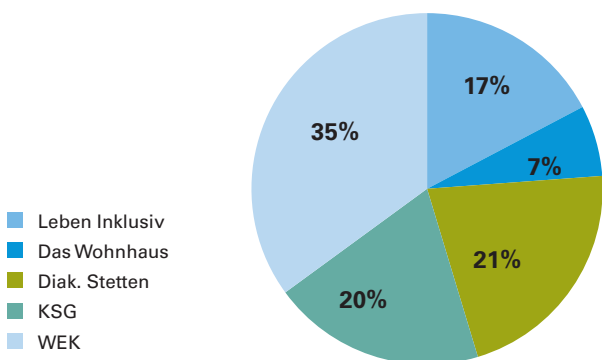


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=214.

Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren

59 Personen besuchten am 31.12.2020 eine Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Esslingen.

Alter und Geschlecht

Wie zu erwarten, zeigt sich im Bereich der Seniorenbetreuung eine deutlich andere Verteilung der Altersgruppen als im Bereich der FuB-Gruppen sowie der WfbM. Den größten Anteil mit 44 Prozent machen die 65- bis 70-Jährigen aus. Lediglich eine leistungsberechtigte Person ist jünger als 40 Jahre.

Abbildung 40 Personen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren – Altersstufen

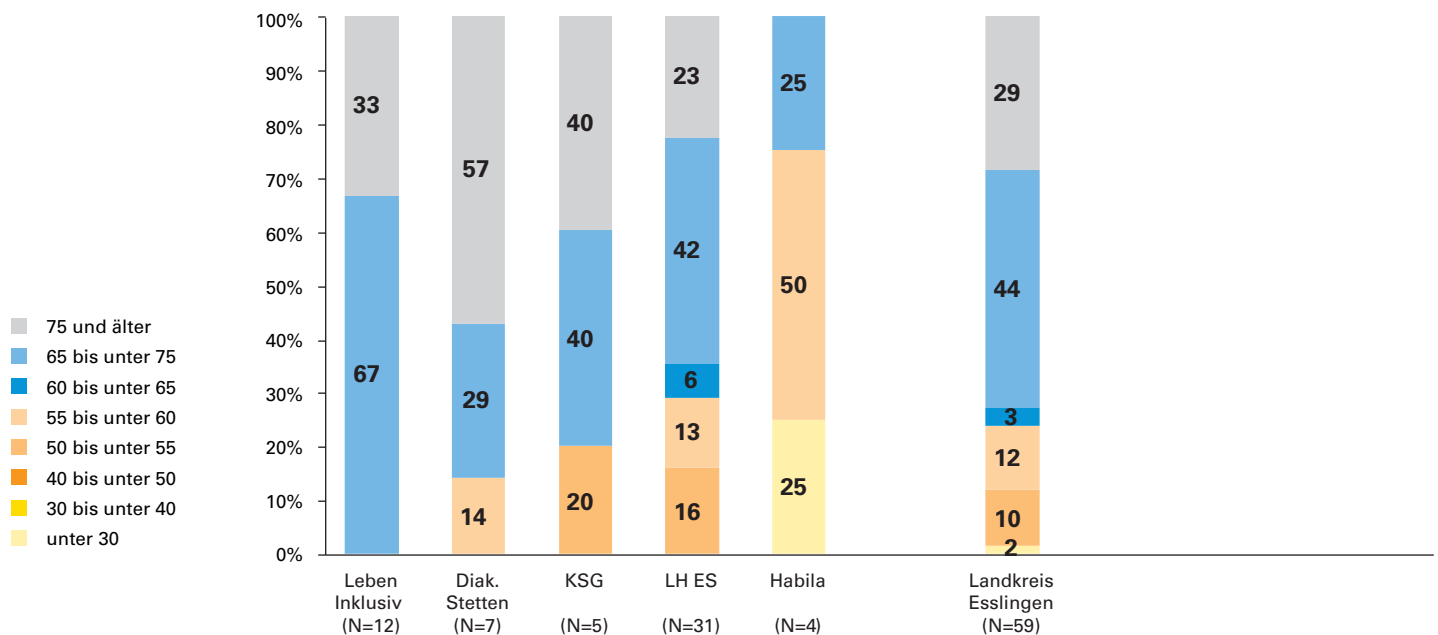


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=59.

Das Durchschnittsalter in Angeboten der Seniorenbetreuung variiert zwischen 51,8 und 72,6 Jahren. Für den gesamten Landkreis ergibt sich ein durchschnittliches Alter von 67,6 Jahren in Angeboten der Seniorenbetreuung. Die Verteilung der Altersgruppen variiert stark nach Leistungserbringer, dies hängt jedoch hauptsächlich mit den geringen Personenanzahlen zusammen.

Abbildung 41 Personen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren – Durchschnittsalter nach Anbieter

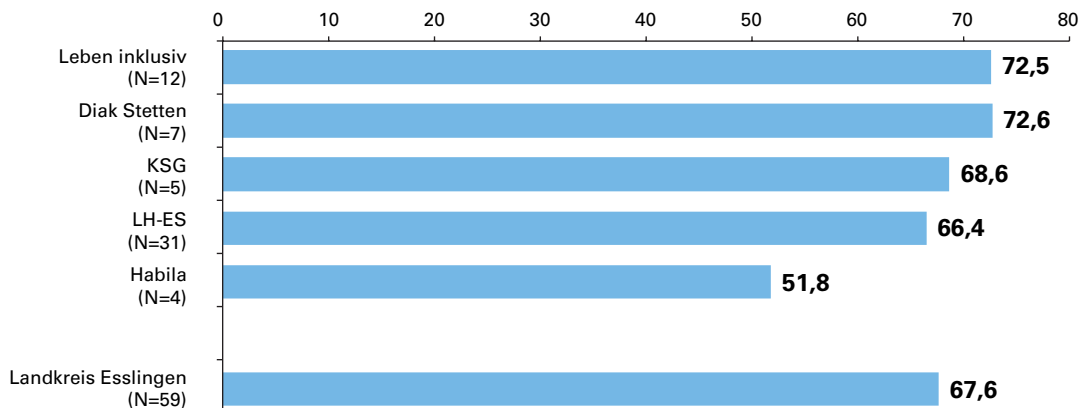


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=59.

Die Geschlechterverteilung in Angeboten zur Betreuung von Seniorinnen und Senioren zeigt einen leicht höheren Anteil von weiblichen Personen (56 Prozent). Die Verteilung variiert jedoch stark nach Leistungserbringer – so liegen die Anteile von männlichen Leistungsberechtigten zwischen 20 und 75 Prozent.

Abbildung 42 Personen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren – Verteilung Geschlecht

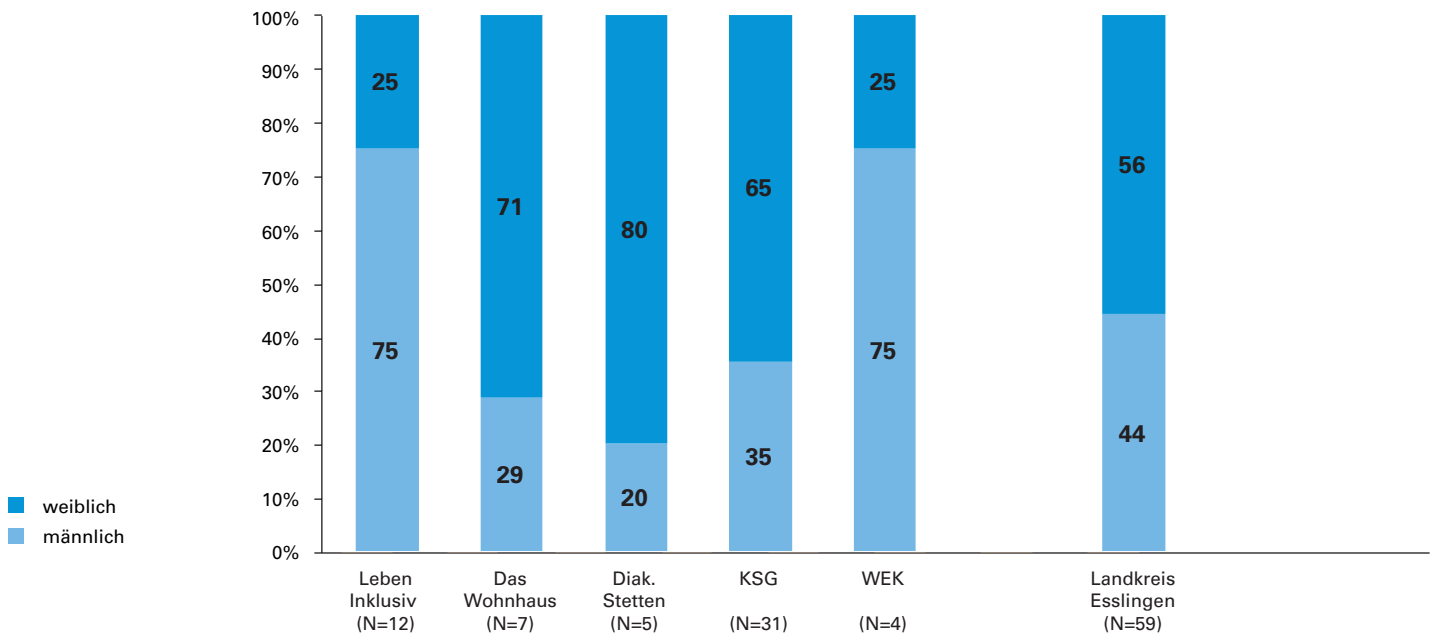


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=59.

Ergänzende Wohnform

Die Seniorinnen und Senioren wohnen in 90 Prozent der Fälle in einer besonderen Wohnform. Lediglich 8 Prozent der Leistungsberechtigten in einer Seniorenbetreuung im Landkreis Esslingen leben in einer ambulant unterstützten Wohnform, weitere 2 Prozent leben privat ohne eine wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe.

Abbildung 43 Personen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren – ergänzende Wohnform

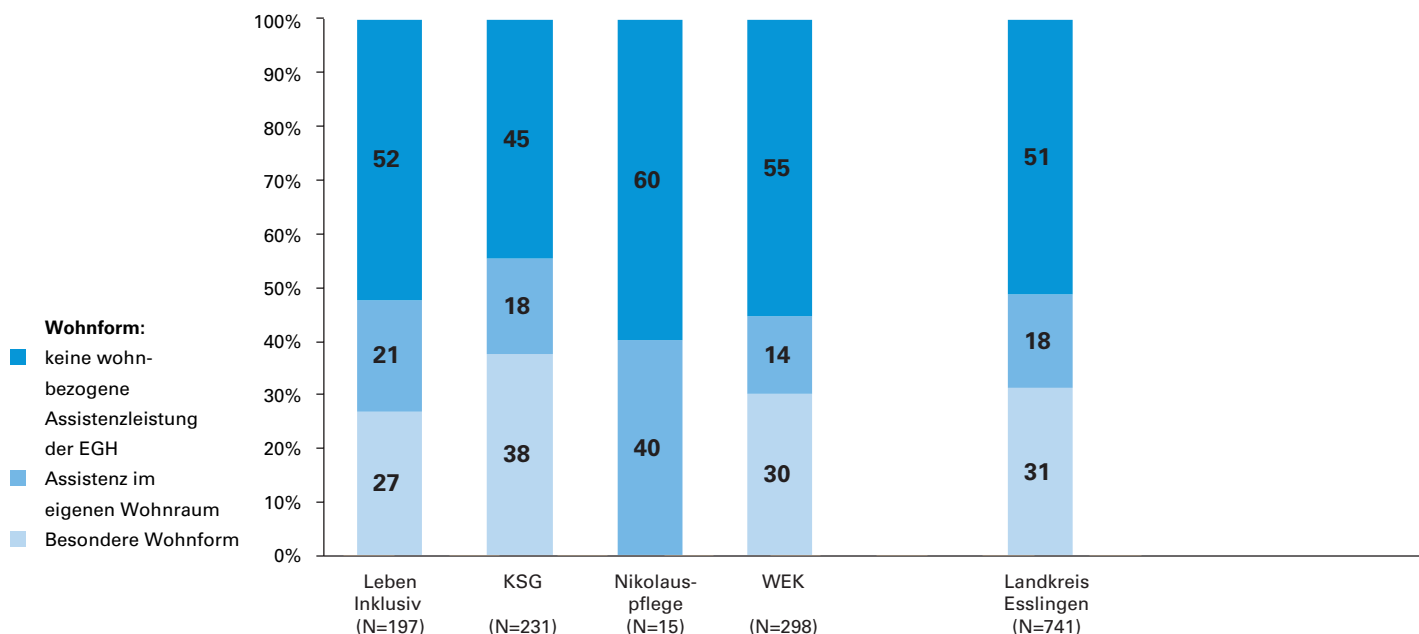


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=59.

Leistungsträger und Leistungserbringer

Auch in der Seniorenbetreuung werden die Kosten überwiegend durch den Landkreis Esslingen getragen (68 Prozent). Für 15 Prozent der Leistungsberechtigten ist ein anderer Kreis in der Region der zuständige Leistungsträger. Des Weiteren ist bei 5 Prozent der Leistungsberechtigten ein anderer Kreis in Baden-Württemberg Leistungsträger. 12 Prozent der Personen sind sogenannte Selbstzahlerinnen und Selbstzahler. Auch hier unterscheidet sich die Zusammensetzung sehr stark nach den Leistungserbringern. Während in der Seniorenbetreuung der Lebenshilfe Esslingen alle Leistungsberechtigten durch den Landkreis Esslingen oder Kreise der Region finanziert werden, sind in den Angeboten von Leben Inklusiv 58 Prozent der unterstützten Personen Selbstzahlerinnen und Selbstzahler.

Abbildung 44

Personen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren – Leistungsträger

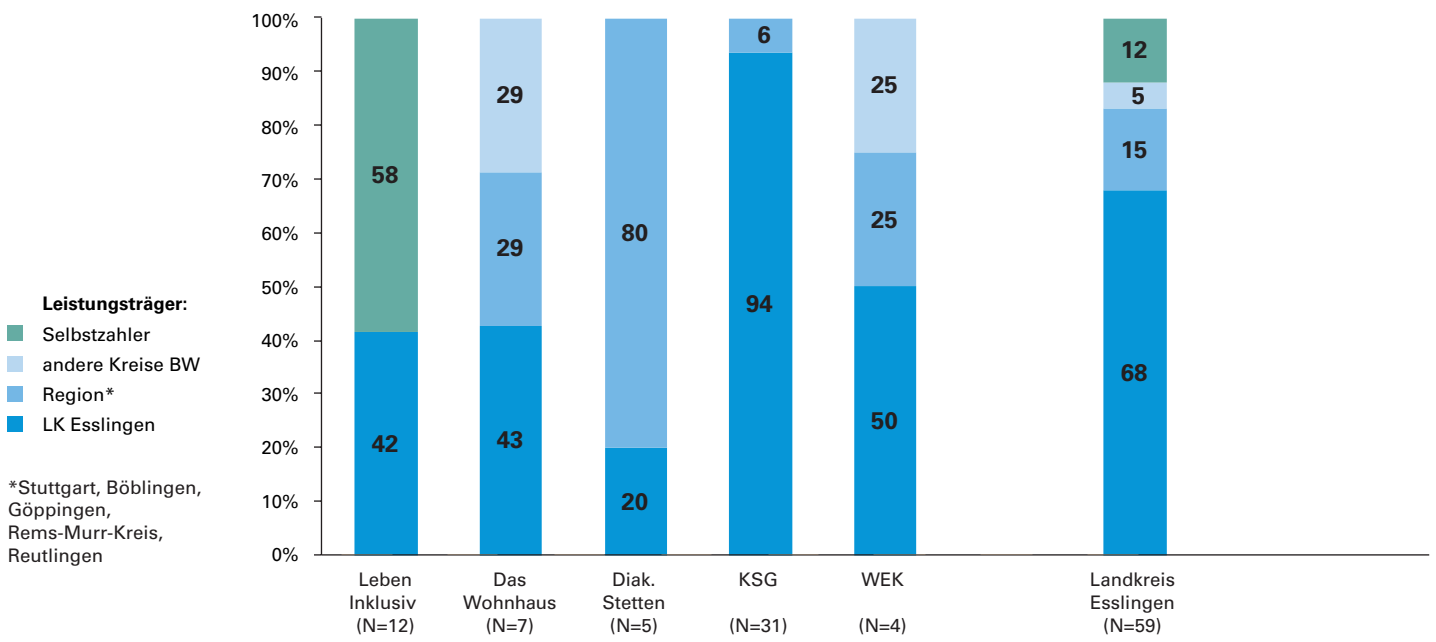


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=59.

Mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten nutzen ein Angebot der Seniorenbetreuung durch die Lebenshilfe Esslingen (53 Prozent). Ein Fünftel (20 Prozent) der Leistungsberechtigten wird in einem Angebot von Leben Inklusiv betreut, 12 Prozent nehmen ein Angebot der Diakonie Stetten wahr, während 7 beziehungsweise 8 Prozent der Leistungsberechtigten bei der Habila und der Karl-Schubert-Gemeinschaft unterstützt werden.

Abbildung 45

Leistungserbringer von Tagesbetreuungen für Seniorinnen und Senioren

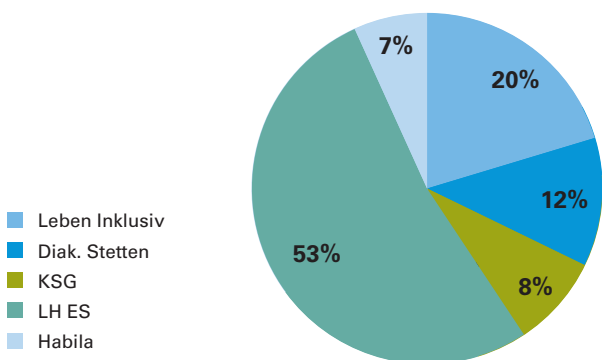


Tabelle: KVJS 2023, Stichtag: 31.12.2020, N=59.

Ergebnisse der Vorausschätzung für den Bereich Arbeit und Tagesstruktur

Im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung wurde eine Vorausschätzung für den Bereich Arbeit und Tagesstruktur erstellt. Die Daten der Standorterhebung zum Stichtag 31.12.2020 und eine Erhebung bei den Schulleitungen der SBBZen bilden die Grundlage für diese Vorausschätzung. Der Schätzzeitraum umfasst dabei den Zeitraum bis 2030. Eine genaue Beschreibung der Berechnung und der ihr zugrundeliegenden Annahmen findet sich in Teil A des Berichts. Mit der Vorausschätzung werden folgende Bereiche beleuchtet:

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Hier werden vorrangig die voraussichtlichen Leistungen in WfbM betrachtet. Bei der Interpretation der Daten müssen jedoch auch die anderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie etwa das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) und das bereits vor Inkrafttreten des BTHGs durch das KVJS-Integrationsamt etablierte Unterstützungsmodell der ergänzenden Lohnkostenzuschüsse zur Unterstützung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berücksichtigt werden.

■ Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Laut Landesrahmenvertrag SGB IX werden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel in Fördergruppen angeboten, in besonderen Fällen auch für Einzelpersonen. Derzeit wird bei den Fördergruppen unterschieden zwischen Förder- und Betreuungsgruppen und Angeboten der Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren. Da ein Ziel der Fördergruppen die Hinführung zur Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben ist, besteht bei Leistungsberechtigten im erwerbsfähigen Alter eine Schnittstelle zu den Leistungen in WfbM.

Für die Berechnung der Bedarfsvorausschätzung für den Bereich Arbeit und Tagesstruktur wurde unter anderem von folgenden **Grundannahmen** ausgegangen:

- Der Wechsel aus den Tagesstrukturangeboten ins Seniorenalter erfolgt bei den Werkstatt-Beschäftigten mit durchschnittlich 63 Jahren.
- Personen, die in FuB-Gruppen betreut werden, verbleiben in der Praxis häufig auch über den Eintritt in das Seniorenalter in dem bisherigen Unterstützungsangebot. Teilweise erfolgt allerdings ein räumlicher Wechsel aus einer FuB-Gruppe, die an eine WfbM angegliedert ist, in ein entsprechendes Angebot, welches am Wohnangebot vorgehalten wird. Aufgrund dieser Ausgangssituationen wird in der hier vorliegenden Bedarfsvorausschätzung für die FuB-Gruppen nur von Abgängen, die sich durch Sterbefälle ergeben, ausgegangen.
- Die Wechsel zwischen den Angebotsformen Werkstatt und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (in der Regel in Fördergruppen) gleichen sich rechnerisch aus.

Um den Bedarf bezogen auf die Planungsräume abbilden zu können, erfolgt die rechnerische Verteilung der Schülerinnen und Schüler als Zugänge in WfbM und FuB-Gruppen auf die Planungsräume entsprechend den Bevölkerungsanteilen der Planungsräume. In den folgenden beiden Tabellen werden die Ergebnisse der Vorausschätzung für den Bereich Arbeit und Tagesstruktur als Übersicht dargestellt.

Die erste Tabelle zeigt dabei die Ergebnisse für den Landkreis Esslingen insgesamt. In der zweiten Tabelle werden die voraussichtlichen Bedarfe differenziert auf Ebene der Planungsräume dargestellt.

Abbildung 46 **Geschätzter Bedarf an Leistungen im Bereich Arbeit und Tagesstruktur bis 2030 im Landkreis Esslingen**

	Leistungen			Differenz		
	2020 ⁵	2025	2030	2021–2025	2026–2030	2021–2030
Werkstatt	741	794	842	+53	+48	+101
Förder- und Betreuungsgruppen ⁶	214	231	250	+17	+19	+36
Tagesbetreuung für SeniorInnen ⁷	59	114	154	+55	+40	+95
Tagesstruktur insgesamt	1.014	1.139	1.246	+125	+107	+232

Tabelle KVJS 2023. Datenbasis: Standorterhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020 und Erhebung bei den SBBZ'n im Landkreis Esslingen im Schuljahr 2019/20. Berechnungen KVJS.

5 Zahlen aus der Standorterhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020

6 Bei den Zuwächsen bis 2030 sind 36 Personen im Alter von 65 Jahren oder älter mitberücksichtigt

7 Bei den Zuwächsen sind 36 Personen im Alter von 65 Jahren oder älter nicht berücksichtigt, die statt-dessen bei den Bedarfswerten für FuB-Gruppen enthalten sind.

Abbildung 47 **Geschätzter Bedarf an Leistungen im Bereich Arbeit und Tagesstruktur bis 2030 nach Planungsräumen**

Bereich der Leistung	Leistungen			Differenz		
	2020 ⁸	2025	2030	2021–2025	2026–2030	2021–2030
Esslingen						
Werkstatt	182	216	238	+34	+22	+56
Förder- und Betreuungsgruppen	62	69	76	+7	+7	+14
Tagesbetreuung für SeniorInnen	37	37	43	+0	+6	+6
Kirchheim						
Werkstatt	101	124	144	+23	+20	+43
Förder- und Betreuungsgruppen	29	34	40	+5	+6	+11
Tagesbetreuung für SeniorInnen	0	5	10	+5	+5	+10
Nürtingen						
Werkstatt	230	216	214	-14	-2	-16
Förder- und Betreuungsgruppen	62	64	66	+2	+2	+4
Tagesbetreuung für SeniorInnen	20	50	64	+30	+14	+44
Fildern						
Werkstatt	228	238	246	+10	+8	+18
Förder- und Betreuungsgruppen	61	64	68	+3	+4	+7
Tagesbetreuung für SeniorInnen	2	22	37	+20	+15	+35

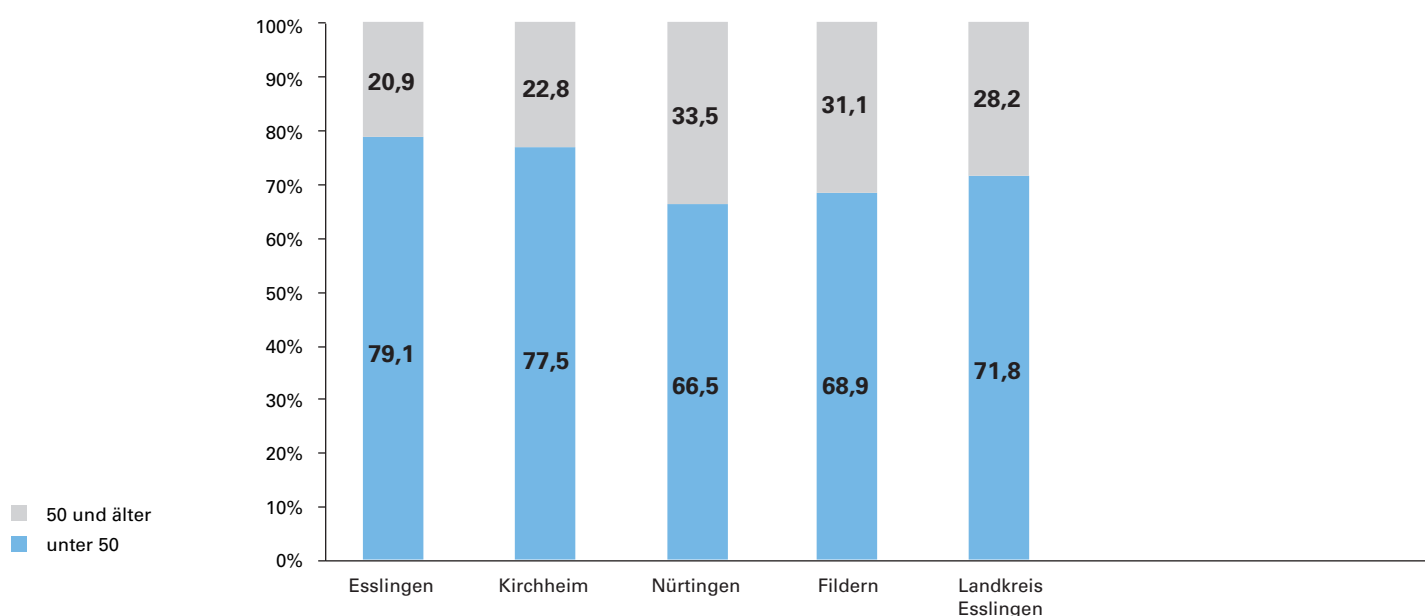
Tabelle: KVJS 2023. Datenbasis: Standorterhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020 und Erhebung bei den SBBZ'n im Landkreis Esslingen im Schuljahr 2019/20. Berechnungen KVJS.

8 Zahlen aus der Standorterhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020

Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung zeigen deutlich steigende Bedarfe (+101) im Bereich der WfbM. Insbesondere gilt dies voraussichtlich für die Planungsräume Esslingen (+56) und Kirchheim (+43). Die Einschätzung des Unterstützungsbedarfs wurde von den Schulleitungen auf Grundlage ihrer Erfahrungen aus den letzten Jahren getroffen.

Die Zunahme an Leistungen in den Planungsräumen Esslingen und Kirchheim lässt sich dabei unter anderem durch die Altersstruktur in den WfbM in den beiden Planungsräumen erklären. In beiden Planungsräumen sind jeweils knapp 80 Prozent der Werkstattbeschäftigten unter 50 Jahre. Dies bedeutet, dass im Zeitraum der Bedarfsvorausschätzung voraussichtlich nur wenige Personen, die WfbM aufgrund eines Renteneintritts verlassen werden. Gleichzeitig kommen neue Leistungsberechtigte insbesondere aus den SBBZen nach. Diese Kombination führt zu einem Zuwachs an benötigten Leistungen.

Abbildung 48 Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten zum Stichtag 31.12.2020 nach Planungsräumen



Grafik: KVJS 2023, Datenbasis: Standorterhebung im Landkreis Esslingen, Stichtag 31.12.2020, N=741.

Wichtig ist bei der Bewertung der Bedarfsvorausschätzung zu den Werkstätten zu beachten, dass hier auch andere Formen der Leistungserbringung außerhalb der Sondersysteme mitgedacht werden sollten. Der Zuwachs von Unterstützungsbedarfen sollte im Sinne der UN-BRK nicht nur gleichbedeutend mit der Schaffung von neuen Plätzen in WfbM verstanden werden. Vielmehr bedarf es einer weiteren Verstärkung der Bemühungen, Menschen mit Behinderung so zu unterstützen, dass diese auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein können.

Neben dem Bereich Teilhabe zum Arbeitsleben wurde auch die zukünftigen Bedarfe im Bereich Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten geschätzt. In der Regel werden diese Leistungen in FuB-Gruppen oder in Seniorenbetreuungsgruppen erbracht.

Für den **FuB-Bereich** zeigen die Berechnungen der Vorausschätzung für den Landkreis Esslingen insgesamt **36** zusätzliche Leistungen für den Zeitraum bis 2030. Ein Blick auf die Darstellung der Ergebnisse nach Planungsräumen zeigt dabei eine relativ gleichmäßige Verteilung der Zuwächse.

Einschränkend muss in Bezug auf die hier dargestellte Entwicklung ergänzt werden, dass für die Berechnung lediglich die **Zugänge** durch Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus den SBBZen mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung im Landkreis Esslingen herangezogen wurden⁹. Esslinger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, die an Schulen außerhalb der Kreisgrenzen unterrichtet werden, wurden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Diese Personen können jedoch unter Umständen sozialplanerisch relevant werden, falls diese später in größerer Zahl in den Landkreis Esslingen zurückkehren. Insbesondere bei Rückkehrerinnen und Rückkehrer mit höherem Unterstützungsbedarf wären dann vermutlich Leistungen im FuB-Bereich notwendig. Deshalb empfiehlt es sich von Seiten der Verwaltung zu prüfen, ob und in welcher Höhe diese Bedarfe zu der bisherigen Vorausschätzung mitgedacht werden sollten. Zum Stichtag 31.12.2021 besuchten 66 Schülerinnen und Schüler eine private Sonderschule am Heim bzw. eine Heimsonderschule. Weitere 69 Schülerinnen und Schüler besuchen eine teilstationäre Sonderschule. Diese **135 Schülerinnen und Schüler** erhalten die Leistungen zur Teilhabe an Bildung **außerhalb des Landkreis Esslingen**.¹⁰ Wie viele Personen davon genau in den nächsten Jahren ein Angebot im Landkreis Esslingen benötigen werden, ist schwer zu prognostizieren. Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt jedoch, dass durchschnittlich mit **jährlich 1–2 Personen** zu rechnen ist, die in den Landkreis Esslingen zurückkehren und eine Maßnahme in einer FuB-Gruppe benötigen.

Wichtig für den Umgang mit den im Rahmen der Vorausschätzung errechneten **Zugängen** ist zudem, dass diese zu großen Teilen auf den Einschätzungen der Schulleitungen der SBBZen beruhen. Diese können aufgrund ihrer ausgewiesenen Expertise die zukünftigen Bedarfe von Schulabgängerinnen und Schulabgängern der nächsten Jahre gut einschätzen. Trotzdem kann es aufgrund unterschiedlicher Ursachen, die unter anderem in den persönlichen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler begründet liegen, in der Praxis zu **Verschiebungen** hinsichtlich der tatsächlich benötigten Unterstützungsbedarfe kommen. Beispielsweise könnte es zu Verschiebungen zwischen Unterstützungsbedarfen, die im Rahmen einer WfbM bzw. einer FuB-Gruppe gedeckt werden, kommen.

In Bezug auf die **Abgänge** wurde, wie bereits unter den Grundannahmen beschrieben, davon ausgegangen, dass Personen auch im höheren Alter häufig in der FuB-Gruppe verbleiben. Dementsprechend wurde bei 36 Personen im Alter von 65 und älter kein rechnerischer Wechsel in eine Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren vorgenommen. Stattdessen sind diese Bedarfe in den Zahlen für die FuB-Gruppen enthalten.

9 Rohräckerschulzentrum, SBBZ Geistige Entwicklung, Rohräckerschulzentrum SBBZ körperliche und motorische Entwicklung, Bodenschwingschule Nürtingen, Verbundschule Dettingen
10 https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E2049303761/20257660/Sozialbericht%202021.pdf, 28.03.2023.

Für den Bereich der **Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren** zeigt die Bedarfsvorausschätzung einen deutlichen Anstieg (+95). Dieser Zuwachs entspricht den Entwicklungen, die unter anderem bedingt durch den demographischen Wandel auch in anderen Stadt- und Landkreisen zu beobachten sind. In diesem Bereich sind regional unterschiedliche Entwicklungen zu erwarten. Während in den Planungsräumen Esslingen (+6) und Kirchheim (+10) nur kleinere Zuwächse vorausgeschätzt werden, ergeben sich in den Planungsräumen Nürtingen (+44) und Fildern (+35) vermutlich stärkere Entwicklungen. Der starke Zuwachs in diesen beiden Planungsräumen hängt dabei unter anderem mit der Altersstruktur in den WfbM vor Ort zusammen. Hier liegt der Anteil der Personen, die zum Stichtag 31.12.2020 50 Jahre und älter waren und somit in den nächsten zehn Jahren größtenteils ins Seniorenalter kommen, verhältnismäßig hoch.

Ergebnisse der Vorausschätzung für den Bereich Wohnen

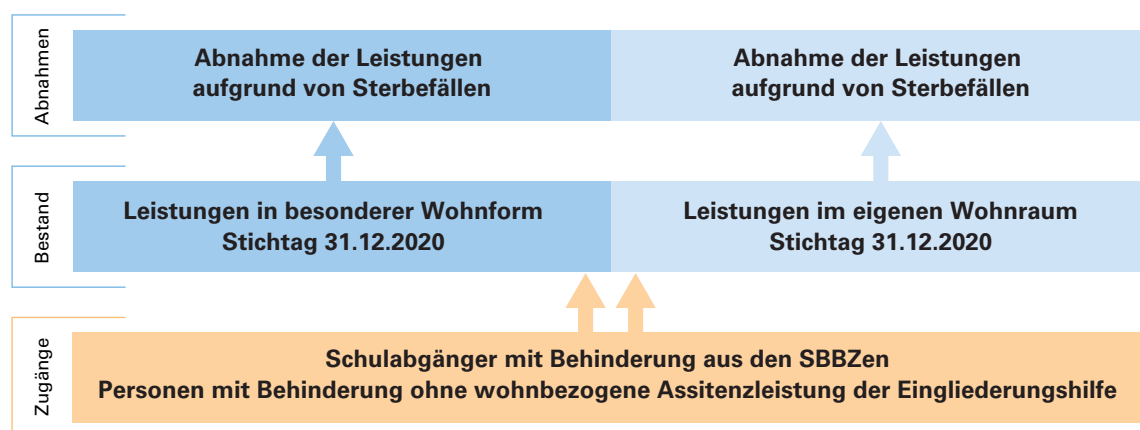
Im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung wurde des Weiteren eine Bedarfsvorausschätzung für den Bereich Wohnen erstellt. Die Daten der Standorterhebung zum Stichtag 31.12.2020 und eine Erhebung bei den Schulleitungen der SBBZen bilden auch hier die Grundlage. Der Schätzzeitraum umfasst wie beim Bereich Arbeit und Tagesstruktur den Zeitraum bis 2030. Eine genaue Beschreibung der Berechnung und der ihr zugrundeliegenden Annahmen findet sich in Teil A des Berichts¹¹.

In der Bedarfsvorausschätzung der letzten Kommunalen Teilhabeplanung für den Landkreis Esslingen wurden zur Bestimmung der voraussichtlichen zukünftigen Bedarfe die Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus den SBBZen sowie die Personen mit Behinderung, die bislang noch keine wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe erhielten (damals unter dem Titel „Privates Wohnen“) direkt miteinberechnet. So wurde damals etwa davon ausgegangen, dass mit fortschreitendem Alter von privat wohnenden Leistungsberechtigten, sowie von den mit ihnen im Haushalt lebenden betreuenden Bezugspersonen die Wahrscheinlichkeit für eine Hilfe im unterstützten Wohnen zunimmt. Bei der Bedarfsvorausschätzung wurden dementsprechend altersspezifische Quoten für den Wechsel zugrunde gelegt, die auf den Erfahrungswerten des KVJS aus anderen Teilhabeplänen beruhten. In Bezug auf die zukünftige Inanspruchnahme unterstützter Wohnformen wurden des Weiteren Annahmen zur Entwicklung der Relation von ambulanten und stationären Wohnangeboten vorgenommen. Diese wurden anhand der Erfahrungswerte im Landkreis sowie unter Hinzuziehung allgemeiner Trends in vergleichbaren Kreisen getroffen.

Änderungen durch das BTHG und die Konsequenzen für die Vorausschätzung

Eine solche Zuordnung in bestimmte Unterstützungsleistungen wird in der hier vorliegenden Kommunalen Teilhabeplanung für den Bereich Wohnen nun nicht mehr vorgenommen. Die Annahme, dass bei Menschen, die bislang noch keine wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe erhalten, mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit für die Notwendigkeit einer Assistenz im Wohnen zunimmt, besteht weiterhin. Diese Annahme muss nun jedoch durch die Einführung des BTHG seit der letzten Kommunalen Teilhabeplanung zu anderen Rückschlüssen führen. Denn mit der Einführung des BTHGs wurde ein grundlegender Perspektivwechsel in der Eingliederungshilfe vorgenommen – so entfällt etwa die bisherige Differenzierung in ambulante und stationäre Leistungen. Zudem wurde ein Perspektivwechsel von einer überwiegend einrichtungszentrierten hin zu einer personenzentrierten Leistung vollzogen. Die notwendige Unterstützung wird also nicht mehr primär an einer bestimmten Wohnform, sondern am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Dementsprechend sollte auch im Sinne des BTHGs, welches handlungsleitend für die hier vorliegende Kommunale Teilhabeplanung ist, eine noch differenziertere und vor allem stärker personenzentrierte Schlussfolgerung bezüglich der zukünftig zu erwartenden Unterstützungsleistungen gezogen werden. In der hier vorliegenden Kommunalen Teilhabeplanung werden deshalb nur folgende drei Werte separat und ohne eine rechnerische Verknüpfung ausgewiesen: Die **Bestandszahlen** zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Stichtag 31.12.2020, die **Abnahmen** aufgrund von Sterbefällen und die **Zugänge**, d. h. die möglichen neu hinzukommenden Leistungen.

11 ab Seite 14



Grafik: KVJS, 2023.

Bei der Beurteilung der hier dargestellten voraussichtlichen Zugänge und Abgängen „ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Sozialplanung und Teilhabemanagement im Landkreis notwendig. Das Teilhabemanagement soll für die Sozialplanung eine Erkenntnisgrundlage und Reflexionsbasis für die Strukturierung der Versorgung und Koordinierung der Dienstleister und anderer Akteure bieten. Im Prozess des Teilhabemanagements gibt es idealerweise an mehreren Stellen Rückkopplungsschleifen zur Sozialplanung. So können sich in der Gesamt- und Teilhabeplanung Hinweise auf Bedarfslücken für die regionale Angebotsstruktur ergeben, wenn sich zum Beispiel für mehrere Leistungsberechtigte mit ähnlichem Unterstützungsbedarf kein Angebot (oder keines in dezentraler Form) im Sozialraum oder der regionalen Umgebung findet. Die zentralen Fragen an die Sozialplanung aus kommunaler Sicht lauten dann:

- Welche Angebote gibt es heute bereits an welchen Standorten und wie entwickelt sich der Bedarf in den Gemeinden vor Ort?
- Wo müssen bestehende Angebote angepasst, zurückgebaut oder komplett neu geschaffen werden?

Umgekehrt kann die Sozialplanung in Zusammenarbeit mit dem Teilhabemanagement Leitlinien erarbeiten. In einem Diskurs kann geklärt werden, welche Ziele und Kriterien bei der Umsetzung der Gesamt- und Teilhabeplanung verfolgt werden. Nur wenn diese Leitlinien innovative und personenzentrierte Handlungsoptionen vorsehen, können neue Wege beschritten werden (zum Beispiel: Werden vorrangig Angebote im Kreis angeregt? Können Angebote „gestrickt“ werden? Wie teuer dürfen Angebote werden?). So gesehen sind Teilhabemanagement und Sozialplanung in einem wechselseitigen Dialog, um ihre Steuerungsaufgaben sowohl auf der Ebene der Gesamt- und Teilhabeplanung für die einzelnen Menschen als auch auf der Strukturebene wahrzunehmen und weiterzuentwickeln“¹².

In den folgenden Tabellen und Ausführungen werden zunächst die möglichen **Zugänge** bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen aufgeführt. Für eine Beurteilung der Bedarfsentwicklung insgesamt, müssen diese natürlich im **Zusammenhang mit den**

12 KVJS: Teilhabemanagement Eingliederungshilfe in der Gesamt- und Teilhabeplanung nach SGB IX Vorläufige Orientierungshilfe, Stuttgart, 2020.

möglichen Abnahmen der Leistungen, die dann im weiteren Verlauf dieses Kapitels dargestellt werden, interpretiert werden.

Zugänge bei den Leistungen zum Wohnen ergeben sich voraussichtlich im Wesentlichen aus den folgenden Personengruppen:

- Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einer geistigen Behinderung, die direkt nach dem Schulabschluss oder einige Zeit danach ein Unterstützungsangebot im Bereich Wohnen benötigen. Auch hier muss, wie bereits bei der Vorausschätzung zum Bereich Arbeit und Tagesstruktur beschrieben, darauf hingewiesen werden, dass nur die Zugänge aus den SBBZen mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung im Landkreis Esslingen herangezogen wurden¹³. Esslinger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, die an Schulen außerhalb der Kreisgrenzen unterrichtet werden, wurden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Diese Personen können jedoch unter Umständen sozialplanerisch relevant werden, falls diese später in größerer Zahl in den Landkreis Esslingen zurückkehren und ein Unterstützungsangebot im Wohnen benötigen. Zum Stichtag 31.12.2021 erhielten insgesamt **135 Personen** Leistungen zur Teilhabe an Bildung **außerhalb des Landkreis Esslingen**.¹⁴
- Personen mit einer geistigen Behinderung, die bislang ohne wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen leben und aufgrund (altersbedingt) zunehmender Bedarfe und/oder fortschreitendem Alter, der mit ihnen im Haushalt lebenden betreuenden Bezugspersonen nun ein Unterstützungsangebot im Bereich Wohnen benötigen.

13 Rohräckerschulzentrum, SBBZ Geistige Entwicklung, Rohräckerschulzentrum SBBZ körperliche und motorische Entwicklung, Bodenschwinghschule Nürtingen, Verbundschule Dettingen

14 https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E2049303761/20257660/Sozialbericht%202021.pdf, 28.03.2023.

Mögliche Zugänge aus den SBBZen in Unterstützungsleistungen zum Wohnen der Eingliederungshilfe für Erwachsene

In den folgenden beiden Tabellen werden die Anzahl und die geschätzten zukünftige Bedarfe der Schulabgängerinnen und Schulabgänger von SBBZen als Übersicht dargestellt.

Die erste Tabelle zeigt dabei die Ergebnisse für den Landkreis Esslingen insgesamt. In der zweiten Tabelle werden die Zahlen differenziert auf Ebene der Planungsräume dargestellt.

Abbildung 50 Anzahl und geschätzte zukünftige Bedarfe der SchulabgängerInnen von SBBZen im Landkreis Esslingen

	2021–2025	2026–2030	2021–2030
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss eine Unterstützungsleistung beim Wohnen benötigen	14	16	30
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss keine Unterstützungsleistung beim Wohnen benötigen	174	170	344*
davon Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	21	24	45
davon Personen ohne erhöhten Unterstützungsbedarf	154	146	300
Gesamt	188	186	374

Tabelle KVJS 2023. Datenbasis: Erhebung bei den SBBZen im Landkreis Esslingen im Schuljahr 2019/20.

*Abweichende Summenergebnisse kommen aufgrund von Rundungen zustande.

Abbildung 51 Anzahl und geschätzte zukünftige Bedarfe der SchulabgängerInnen von SBBZen im Landkreis Esslingen

Planungsraum	Anzahl der SchulabgängerInnen		
	2021–2025	2026–2030	2021–2030
Esslingen			
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss eine Unterstützungsleitung beim Wohnen benötigen	4	5	9
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss keine Unterstützungsleistung beim Wohnen benötigen	54*	53	107*
davon Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	7	7	14
davon Personen ohne erhöhten Unterstützungsbedarf	48	46	94
Kirchheim			
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss eine Unterstützungsleitung beim Wohnen benötigen	3	3	6
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss keine Unterstützungsleistung beim Wohnen benötigen	36	36	72
davon Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	4	6	10
davon Personen ohne erhöhten Unterstützungsbedarf	32	30	62
Nürtingen			
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss eine Unterstützungsleitung beim Wohnen benötigen	3	4	7
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss keine Unterstützungsleistung beim Wohnen benötigen	38*	38*	76
davon Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	5	5	10
davon Personen ohne erhöhten Unterstützungsbedarf	34	32	66
Fildern			
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss eine Unterstützungsleitung beim Wohnen benötigen	4	4	8
SchülerInnen, die voraussichtlich im Anschluss an den Schulabschluss keine Unterstützungsleistung beim Wohnen benötigen	45	44	89
davon Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	5	6	11
davon Personen ohne erhöhten Unterstützungsbedarf	40	38	78

Tabelle KVJS 2023. Datenbasis: Erhebung bei den SBBZen im Landkreis Esslingen im Schuljahr 2019/20. Abweichende Summenergebnisse kommen aufgrund von Rundungen zustande.

Aus den hier dargestellten Zahlen lässt sich unter anderem ableiten, dass voraussichtlich 30 junge Erwachsenen mit geistiger Behinderung bis zum Jahr 2030 direkt ein Unterstützungsangebot nach dem Schulabgang benötigen werden. Zusätzlich ist von weiteren 344 jungen Erwachsenen auszugehen, die vermutlich nicht direkt, aber mittelfristig ein Unterstützungsangebot im Bereich Wohnen benötigen werden. 45 Personen davon haben dabei tendenziell einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Bei einem Blick auf die spezifische Situation in den Planungsräumen fällt auf, dass es in den Planungsräumen Esslingen (+94) und Fildern (+78) mehr Schulabgängerinnen und Schulabgänger gibt, die mittelfristig eine Unterstützung benötigen, als in den anderen beiden Planungsräumen. Die 45 Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf verteilen sich hingegen relativ gleichmäßig über die vier Planungsräume im Landkreis.

Bei der Interpretation der hier dargestellten Tabellen ist es wichtig zu beachten, dass die Zahlen nur die Größe der möglichen Zielgruppe umreißen. Sie geben keine direkte Erkenntnis darüber, wann und mit welchem konkreten Hilfebedarf die Personen ins Hilfesystem kommen. So kann es theoretisch sein, dass hier vorausgeschätzte Bedarfe tatsächlich nicht innerhalb des Schätzzeitraums bis 2030 relevant werden. Um planen zu können, wann welche Leistungen im Landkreis Esslingen vorgehalten werden sollten, um den bestehenden Bedarfen angemessen begegnen zu können, müssen die aufgeführten Ergebnisse idealerweise durch weitere Analysen ergänzt werden.

Personen ohne wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen

Neben den Schulabgängerinnen und Schulabgängern aus den SBBZen, müssen auch Menschen mit Behinderung, die bislang ohne eine wohnbezogene Assistenzleistung im Landkreis Esslingen leben, in Bezug auf mögliche zukünftige Unterstützungsbedarfe in den Blick genommen werden. Insbesondere Personen in einem höheren Lebensalter gilt es hierbei zu betrachten. Denn mit fortschreitendem Alter von Menschen mit Behinderung ohne eine wohnbezogene Assistenzleistung sowie von ihren im Haushalt lebenden betreuenden Bezugspersonen nimmt die Wahrscheinlichkeit für einen Hilfebedarf im unterstützten Wohnen zu. Zahl und Alter dieser Personengruppe wurden mit dem Leistungsbogen zur Tagesstruktur über das Merkmal „ergänzende Wohnform“ erfasst. Die hier vorliegenden Zahlen bieten eine gute Grundlage, um die Größe der potenziellen Zielgruppe zu umreißen. Ähnlich wie bei den Schulabgängerinnen und Schulabgängern, lassen sich aber auch hier keine genauen zeitlichen Aussagen ableiten, wann die möglichen Unterstützungsleistungen konkret werden. Deshalb muss auch hier von Seiten der Sozialplanung des Landkreises kontinuierlich analysiert werden, wann welche Bedarfe konkret werden und wie diesen adäquat begegnet werden kann.

Abbildung 52

Vorausschätzung zur Altersverteilung der Personen ohne wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen im Jahr 2030

Planungsraum	voraussichtliche Altersverteilung im Jahr 2030					Gesamt Älter als 50 Jahre
	51 bis u. 60	61 bis u. 70	71 bis u. 80	81 bis u. 90	91 u. älter	
Esslingen	25	13	1	1	0	40
Kirchheim	19	5	1	0	0	25
Nürtingen	18	12	6	0	0	36
Fildern	9	7	3	0	0	19
Landkreis Esslingen	71	37	11	1	0	120

Tabelle KVJS 2023. Datenbasis: Standorterhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020. Berechnungen KVJS.

Auf Grundlage der Vorausschätzung kann davon ausgegangen werden, dass bis zum Jahr 2030 im Landkreis Esslingen insgesamt 120 Personen mit einer geistigen Behinderung leben werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bedarfsvorausschätzung noch keine wohnbezogene Assistenzleistung erhalten haben und bis zum Jahr 2030 älter als 50 Jahre sind. Der Blick auf die Planungsräume zeigt zudem, dass es insbesondere in den Planungsräumen Esslingen (N=40) und Nürtingen (N=36) voraussichtlich eine größere Zahl an Personen geben wird, die aufgrund ihres Alters bald eine Unterstützungsleistung zum Wohnen benötigen werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass natürlich auch **Personen mit Behinderung unter 50 Jahren** mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf einen Wechselwunsch in ein durch die Eingliederungshilfe finanziertes Wohnangebot haben können. Deshalb sollte auch diese Zielgruppe im jüngeren Alter beachtet werden.

Abbildung 53

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in WfbM und FuB-Gruppen, die bislang keine Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen erhalten – Stichtag 31.12.2020

Unterstützungsbereich	unter 30	30 bis unter 40	Personen gesamt unter 40 Jahre
Werkstatt inklusive BBB	134	105	239
Förder- und Betreuungsgruppen	38	22	60
Gesamt	172	127	299

Tabelle: KVJS 2023. Datenbasis: Standorterhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020.

Zum Stichtag 31.12.2020 gab es insgesamt **299 Personen** mit geistiger Behinderung unter 40 Jahre, die in einer WfbM (inklusive Berufsbildungsbereich) oder einer FuB-Gruppe im Landkreis Esslingen unterstützt wurden und keine Eingliederungshilfe zum Wohnen erhalten haben. Insbesondere bei den 60 Personen, die zum Zeitpunkt der Erhebung in einer FuB-Gruppe waren, kann es als wahrscheinlich angenommen werden, dass diese kurz- bis mittelfristig eine Unterstützung zum Beispiel in einer besonderen Wohnform benötigen werden.

Mögliche Abnahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen

Nachdem nun die möglichen Zugänge quantifiziert wurden, soll in einem zweiten Schritt betrachtet werden, wie viele Leistungen im Zeitraum bis 2030 voraussichtlich enden werden. Grund für die „Abnahmen“ sind zu erwartende Sterbefälle bei Leistungsberechtigten. Diese wurden auf Grundlage der spezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung geschätzt. Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung zeigen diesbezüglich, dass im Bereich der **Assistenz im eigenen Wohnraum** bis zum Jahr 2030 mit „Abnahmen“ in Höhe von **29** Leistungen zu rechnen ist. Im Bereich der **besonderen Wohnform** ist im gleichen Zeitraum mit **85** „Abnahmen“ zu rechnen.

Abbildung 54 Abnahme der Leistungen im Bereich Wohnen aufgrund von zu erwartenden Sterbefällen im Landkreis Esslingen

	Leistungen			Differenz		
	20206	2025	2030	2021–2025	2026–2030	2021–2030
Assistenz im eigenen Wohnraum	210	197	181	-13	-16	-29
Besondere Wohnform	449	409	364	-40	-45	-85
Gesamt	659	606	545	-53	-61	-114

Tabelle: KVJS 2023. Datenbasis: Standorterhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020.

Abbildung 55

Abnahme der Leistungen im Bereich Wohnen aufgrund von zu erwartenden Sterbefällen nach Planungsräumen

	Leistungen			Differenz (Zusatzbedarfe von...bis)		
	20207	2025	2030	2021-2025	2026-2030	2021-2030
Planungsraum Esslingen						
Assistenz im eigenen Wohnraum	53	49	44	-4	-5	-9
Besondere Wohnform	120	108	95	-12	-13	-25
Gesamt	173	157	139	-16	-18	-34
Planungsraum Kirchheim						
Assistenz im eigenen Wohnraum	39	37	35	-2	-2	-4
Besondere Wohnform	45	42	39	-3	-3	-6
Gesamt	84	79	74	-5	-5	-10
Planungsraum Nürtingen						
Assistenz im eigenen Wohnraum	64	60	55	-4	-5	-9
Besondere Wohnform	198	179	157	-19	-22	-41
Gesamt	262	239	212	-23	-27	-50
Planungsraum Fildern						
Assistenz im eigenen Wohnraum	54	51	47	-3	-4	-7
Besondere Wohnform	86	80	73	-6	-7	-13
Gesamt	140	131	120	-9	-11	-20
Landkreis Esslingen						
Assistenz im eigenen Wohnraum	210	197	181	-13	-16	-29
Besondere Wohnform	449	409	364	-40	-45	-85
Gesamt	659	606	545	-53	-61	-114

Tabelle: KVJS 2023. Datenbasis: Standorterhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2020

Die Ergebnisse zeigen, dass insgesamt mehr Sterbefälle in besonderen Wohnformen als bei Personen die Assistenz im eigenen Wohnraum erhalten zu erwarten sind. Dies lässt sich zum einen mit der höheren Zahl an Personen in besonderen Wohnformen (N=449) im Vergleich zur Zahl der Personen, die eine Assistenz im eigenen Wohnraum erhalten (N=210), zum anderen mit dem etwas höheren Altersdurchschnitt der Personen in besonderen Wohnformen erklären. Aber auch bei dem Personenkreis, der ambulant im eigenen Wohnraum unterstützt wird, gibt es immer mehr ältere Personen. Zum Stichtag 31.12.2020 waren beispielsweise 26 Prozent (N=55) der Personen 55 Jahre und älter. Für diesen Personenkreis stellt sich die Frage, wie sich die Unterstützungsbedarfe zukünftig im Seniorenalter gestalten werden. Können diese Personen auch bei zunehmenden Bedarfen im ambulanten Setting unterstützt werden oder braucht es eine intensivere Unterstützung im Rahmen einer besonderen Wohnform.

Der Blick auf die spezifische Situation in den Planungsräumen zeigt eine besonders starke Abnahme der Leistungen in besonderen Wohnformen in den Planungsräumen Nürtingen (-41) und Esslingen (-25). Die Abnahmen an Leistungen im Bereich Assistenz im eigenen Wohnraum verteilen sich relativ gleichmäßig über alle vier Planungsräume im Landkreis Esslingen.

Ergebnisse aus den Planungsraum-Workshops

Im Rahmen der Kommunalen Teilhabeplanung wurden sogenannten **Planungsraum-Workshops** durchgeführt. Diese hatten zum Ziel einen speziellen Fokus auf die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den vier Planungsräumen im Landkreis Esslingen zu legen. Ein wichtiges Element der Workshops war dabei die Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen stärker in den Planungsprozess miteinzubinden. Diese übernehmen eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von Inklusion – denn Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird schlussendlich vor allem vor Ort in den Städten und Gemeinden bzw. in deren Quartieren konkret. Eingeladen zu den Workshops waren neben Menschen mit Behinderung und Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen, die in der Region Angebote haben deshalb auch Personen aus der Kommunalpolitik und der Zivilgesellschaft.

In den Planungsraum-Workshops wurden schwerpunktmäßig die Themen Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe im Freizeitbereich, Barrierefreiheit, Mobilität und inklusives Wohnen in den Blick genommen. Folgende Fragestellungen wurden in World-Cafés und Gesprächsforen diskutiert:

- Was wollen wir im **Planungsraum** in Bezug auf die **Teilhabe am Arbeitsleben** in den nächsten 10 Jahren erreichen?
- Was wollen wir im **Planungsraum** in Bezug auf die **Teilhabe im Freizeitbereich** und in den **Bereichen Barrierefreiheit und Mobilität** in den nächsten 10 Jahren erreichen?
- Was wollen wir im **Planungsraum** in Bezug auf **inklusives Wohnen** in den nächsten 10 Jahren erreichen?

Dokumentation der Ergebnisse

Auf den folgenden Seiten werden die Diskussionsinhalte aus den Planungsraum-Workshops zusammenfassend dargestellt. Dabei wurden sowohl Inhalte aus den World-Cafés als auch aus den Gesprächsforen berücksichtigt. Die Ergebnisse können einerseits dazu genutzt werden, regionale Entwicklungsfelder zu identifizieren und sozialräumliche Ressourcen besser nutzen zu können. Durch die getrennte Betrachtung der Planungsräume, kann dabei spezifische auf die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen wie etwa die Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und anderer Infrastrukturangebote Bezug genommen werden. Zum anderen dienen die Ergebnisse auch als mögliche Quelle für Good-Practice-Beispiele. Ansätze, Initiativen und Angebote, die in einem bestimmten Planungsraum bereits erfolgreich umgesetzt werden, können unter Umständen auch auf andere Planungsräume übertragen werden.

Planungsraum Esslingen



Daten zum Planungsraum – Städte und Gemeinden und deren Bevölkerung
(Stand: 31.12.2021)

Aichwald	7.595
Altbach	6.378
Baltmannsweiler	5.676
Deizisau	6.893
Denkendorf	11.277
Esslingen am Neckar	92.640
Köngen	9.831
Lichtenwald	2.676
Plochingen	14.433
Reichenbach an der Fils	8.357
Planungsraum Esslingen	165.756

**Diskussionsinhalte aus dem Planungsraumworkshop
Ziele und Wünsche für die Weiterentwicklungen im Landkreis Esslingen**

**Arbeit und
Tagesstruktur**

- Intensive Beratung, Begleitung und Unterstützung von Schulabgängerinnen und Schulabgänger (Einbeziehung der Wünsche)
- Tägliches Angebot der Ganztageschule für Menschen mit Behinderungen, um Berufstätigkeit der Eltern leichter zu ermöglichen.
- Gewinnung von Arbeitgebern im Landkreis, die Menschen mit Behinderungen einstellen
- Good-Practice-Beispiele im Bereich Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt stärker publik machen
- Ausbau der Außenarbeitsplätze von WfbM
- Mehr Möglichkeiten für Praktika sowie mehr Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung
- Mehr Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in WfbM (höhere Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)
- Neue alternative Formen in der Ausbildung z. B. in Kindergarten oder in anderen sozialen Einrichtungen
- Spezielle Bedarfe von besonderen Zielgruppen stärker in den Blick nehmen:
 - › Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben für Mütter mit Behinderungen (Teilzeit)
 - › Arbeitsplätze mit Assistenz für schwer mehrfach behinderte Personen.
 - › Auch hier: Möglichkeit der Teilzeitarbeit
- Menschen in Förder- und Betreuungsgruppen nicht aus dem Blick verlieren.

**Freizeit,
Mobilität und
Barrierefreiheit**

- Freizeitangebote sollen so ausgestattet sein, dass sie von allen wahrgenommen werden können (Inklusion)
- Übersicht zu Vereinen in Leichter Sprache für Menschen mit Behinderung erstellen (auch in mehrere Sprachen übersetzen)
- Bereits bestehende inklusive Angebote sollten weiter gestärkt werden z. B. Villa e. V.
- Ehrenamtliche in Regelangeboten brauchen Unterstützung und Weiterqualifikationen, um Inklusion nachhaltig zu gewährleisten. Hierfür sind Assistenzkräfte notwendig (Assistenzpool)
- Ziel sollte sein, dass für jedes Kind und für jeden Jugendlichen mit Behinderung Ferienbetreuung möglich ist
- Ferienprogramme sollten dabei auch für schwerstbehinderte Menschen offen sein. Dazu ist häufig eine zusätzliche Assistenz notwendig.
- Öffnung der Räume der SBBZen für inklusive Angebote (Ferienbetreuungen)
- Barrierefrei Bahnhöfe (Einstieg, Aufzüge, Zugang zu den Gleisen)
- Verbesserungen in Bezug auf die Genehmigung von Fahrtkosten zu Freizeitaktivitäten
- Barrierefreie Toiletten insbesondere bei inklusiven Veranstaltungen
- Barrierefreie Freizeiteinrichtungen z. B. Theater, Museen, Stadtbücherei, Spielplätze, etc.

**Diskussionsinhalte aus dem Planungsraumworkshop
Ziele und Wünsche für die Weiterentwicklungen im Landkreis Esslingen**

Wohnen

- Wunsch und Wahlrecht beim Thema Wohnen umsetzen: Mitbestimmung: Wo – wie – und mit wem möchte ich wohnen
- Schaffen bzw. Akquirieren von geeignetem Wohnraum für Menschen mit Behinderung. Dieser sollte barrierefrei und stadtnahe/zentral sein. Hier sind die Kommunen gefordert!
- innovative Wohnformen ausbauen, wie zum Beispiel:
 - › Mehrgenerationenhäuser, damit Nachtwachen und intensive Betreuung besser gewährleistet werden kann
 - › Familienwohnen mit Wohngruppenanschluss
 - › Wohnen in kleinen familiären Strukturen für Menschen mit hohem Hilfe- und Pflegebedarf mit Nachtbereitschaft und Nachtwache
 - › mehr Möglichkeiten des Einzelwohnens und Ausbau von kleinen Wohngemeinschaften
- Ausbau der Kurzzeitplätze damit diese ausreichend für alle Altersgruppen und Behinderungen vorhanden sind
- Bedarfe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Blick behalten
 - › Wohnformen für schwerstbehinderte Menschen
 - › inklusive WGs – auch ambulant betreut – für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf – inklusive Nachtwache, kleine Wohneinheiten

Planungsraum Kirchheim



Daten zum Planungsraum – Städte und Gemeinden und deren Bevölkerung (Stand: 31.12.2021)

Bissingen an der Teck	3.418
Dettingen unter Teck	6.207
Hochdorf	4.799
Holzmaden	2.321
Kirchheim unter Teck	40.954
Lenningen	8.259
Neidlingen	1.799
Notzingen	3.610
Ohmden	1.714
Owen	3.388
Weilheim an der Teck	10.269
Wendlingen am Neckar	16.105
Wernau (Neckar)	12.164
Planungsraum Kirchheim	115.007

**Diskussionsinhalte aus dem Planungsraumworkshop
Ziele und Wünsche für die Weiterentwicklungen im Landkreis Esslingen**

**Arbeit und
Tagesstruktur**

- Bessere Aufklärung der Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schüler über unterstützende Angebote an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und in der Ausbildung
- Inklusive berufliche Bildung/Ausbildung in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts
- Möglichkeiten für passgenaue Arbeitsplätze auf den 1. Arbeitsmarkt, auch im Kontext Teilzeit
- Stellenangebote/-anzeigen und Homepages entsprechend anpassen bzw. deutlicher machen, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung willkommen sind
- Wunsch nach mehr Flexibilität bei der Teilzeitbeschäftigung in WfbM (keine Festlegung der Tage)
- Wunsch: Eine Vermittlungs- und Beratungsstelle bei der Stadt
- Erweiterung des AK Jugendberufshilfe um das Thema „Teilhabe“
- Bekanntheitsgrad von Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten erhöhen:
 - Jugendberufshilfe (Ressourcen: viele Träger und AKs in Kirchheim, Berufsinformesse...)
 - Reha-Berufsberatung

**Freizeit,
Mobilität und
Barrierefreiheit**

- Ziel: Öffentliche Gebäude sind alle barrierefrei z. B. Kursräume VHS, Schwimmbekken (Hallenbad)
- barrierefreie Toiletten mit Lifter und Liege – Toilette für alle
- Barrierefreie Informationen: Piktogramme für Menschen die nicht lesen können z. B. Wegweiser
- Ziel eines Teilnehmenden „Ich gehe Einkaufen, mache Geburtstage – [...] allein ohne Familie!“
- Hinweis: Bei Festen (Stadtfeste) darauf achten, dass für Rollstuhlfahrer Tische zur Verfügung gestellt werden, diese können nicht an der Bierbank oder am Stehtisch stehen
- Beim Thema Barrierefreiheit muss beachtet werden, dass es unterschiedliche Barrieren gibt – eine Person mit Gehbehinderung hat andere Probleme als eine Person mit Sehbehinderung. Beim Umbaumaßnahmen muss beachtet werden, dass nicht durch eine Maßnahme eine neue Barriere für eine Person mit einer anderen Behinderungsform entsteht
- Initiativen zur Verbesserung der Mobilität werden konsequent unterstützt (z. B. Bürgerbusse)
- Selbsterfahrung zum Thema Behinderung: Jeder Mensch sollte mal einen Tag im Rollstuhl verbringen, um die Welt aus dieser Perspektive zu sehen
- Ziel: barrierefreie Busse und Straßenbahnen (auch im ländlichen Raum)
- Möglichkeit der Assistenz im ÖPNV (Freiwilligenpool?)
- Inklusive Wochenendangebote und Naherholung
- Genügend und gut qualifizierende Assistenzkräfte für Begleitung von Menschen mit Behinderung
- Kooperationen mit Vereinen z. B. mit Rollstuhl-Basketball Knights-Kirchheim
- Ausbau inklusive Bildungsangebote bspw. an der VHS

**Diskussionsinhalte aus dem Planungsraumworkshop
Ziele und Wünsche für die Weiterentwicklungen im Landkreis Esslingen**

Wohnen

- genug Mietwohnungen die bezahlbar sind
- Wohnungen in zentraler Lage: Alles, was zum Leben benötigt wird, sollte in der Nähe sein
- Vermieterinnen und Vermieter vermieten direkt an Menschen mit Behinderung
- Mehr inklusiver sozialer Wohnungsbau
- Barrierefreie Wohnungen als Standard für neue Wohnräume
- Bevorzugte Vergabe von Wohnungen durch die Kommune an Menschen mit Behinderung
- Bedarf für eine Wohngruppe für junge Menschen mit schwerstmehrfacher Behinderung (mit Nachtwache)
- Inklusives Wohnen: Menschen mit und ohne Behinderung, alte und junge Menschen wohnen unter einem Dach
- Mehr Unterstützung für „Wohnen zuhause“
- Inklusive Wohnformen z. B. Mehrgenerationenhaus
- Wohnungsangebote für Seniorinnen und Senioren mit geistiger Behinderung
- Mehr Sport und Fitness organisieren, damit Behinderte fitter und länger in bisherigen Wohnungen bleiben können

Planungsraum Nürtingen



Daten zum Planungsraum – Städte und Gemeinden und deren Bevölkerung (Stand: 31.12.2021)

Aichtal	9.919
Altdorf	1.681
Altenriet	1.972
Bempflingen	3.507
Beuren	3.690
Erkenbrechtsweiler	2.167
Frickenhausen	9.232
Großbettingen	4.426
Kohlberg	2.335
Neckartaiflingen	3.917
Neckartenzlingen	6.356
Neuffen	6.251
Nürtingen	40.885
Oberboihingen	5.616
Schlaitdorf	1.945
Unterensingen	4.980
Wolfschlugen	6.306
Planungsraum Nürtingen	115.185

**Diskussionsinhalte aus dem Planungsraumworkshop
Ziele und Wünsche für die Weiterentwicklungen im Landkreis Esslingen**

**Arbeit und
Tagesstruktur**

- Aussage eines Teilnehmenden: „Ich wünsche mir, dass bei der Beratung vom Übergang Schule-Beruf mehr auf die Bedarfe und Fähigkeiten der jungen Menschen geguckt und diese berücksichtigt werden und nicht nur nach den bestehenden Angeboten, die dann oft nicht passen. Mehr Mut, sich auf alternativen Weg machen!“
- Schaffung eines Pools von (inklusive)Praktikumsplätzen
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf dem Arbeitsmarkt die Angst vor „Mehraufwand“ (in Bezug auf Inklusion) nehmen
- Digitale Plattform zur landkreisübergreifenden Vernetzung von Firmen und Schulen (Angebote von Praktika/ Lehrstellen)
- Kooperation mit Firmen aufbauen
- Mehr Arbeitsplätze bei Kommunen schaffen
- Neue Arbeitsplätze z. B. in sozialen Einrichtungen wie Kindergärten oder Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren
- „Lotsen“ vor allem am Übergang Schule-Beruf
- Job-Coaching verbessern, Übergang von WfbM in (Außen-)Arbeitsplätze und Qualifizierung besser ausgestalten
- Entwicklung einer Jobbörse (Sozialversicherungspflichtig) für Menschen mit Behinderung (Firmenangebote)
- Verbesserung des Übergangs aus der Werkstatt in den Ruhestand
- Bessere Personalschlüssel in Tagesstrukturen (Seniorinnen und Senioren), um bedarfsorientierte und flexiblere Angebote zu schaffen (inkl. Individuelle Teilnahme ermöglichen)

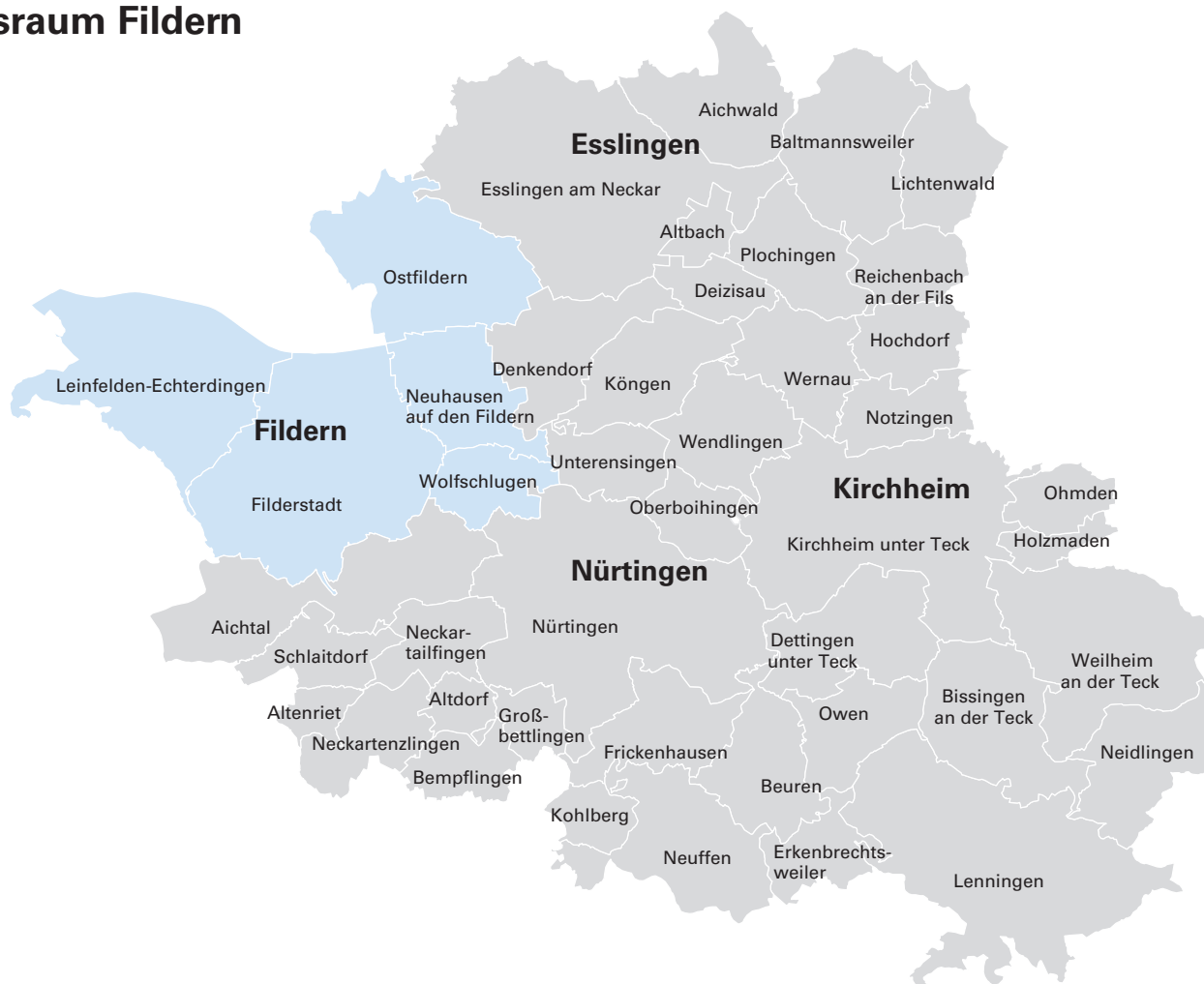
**Freizeit,
Mobilität und
Barrierefreiheit**

- Wunsch: Mehr Assistenzdienste, damit die Suche nach Personal schneller und einfacher ist.
- Vereinfachte Fahrpläne (Kleinbusse mit Voranmeldung)
- Barrierefreie Spielplätze (befahrbares Karussell und Schaukel, unterfahrbarer Sandkasten)
- Ziel: barrierefreie Räumlichkeiten sind bei kommunen, Vereinen, Gemeindehäusern vorhanden
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum z. B. abgesenkte Bordsteine, markierte Stufen
- Barrieren betreffen alle Menschen z. B. Eltern mit Kinderwagen, Seniorinnen und Senioren, etc.
- „Toilette für alle“ im Naturschutzzentrum + Freilichtmuseum
- Mehr inklusive Freizeit- und besonders Ferienangebote. Teilnahme unabhängig von der besuchten Schule
- Vernetzung von Vereinen, die inklusive Angebote vorhalten
- barrierefreie medizinische Versorgung

Wohnen

- Wunsch: In 10 Jahren: „Wohnen, wie- und mit wem ich möchte!“
- Normalitätsprinzip: Möglichkeit Konzerte zu besuchen, in den Biergarten zu gehen, etc.
- Wohnraumakquise: Nutzen leerstehender Gebäude
- Bei der Entstehung von Neubaugebieten Inklusion mitbedenken
- Stärkere Einbeziehung von Bewohnerinnen und Bewohner in Planungsprozesse
- Wohnraum direkt so planen, dass Anpassung z. B. im Alter leicht möglich ist und kein Umzug notwendig ist
- Schaffung von kleineren und inklusiveren Wohneinheiten
- Ambulantes Wohnen intensivieren und Hilfen dazu ausbauen
- Richtige Einrichtung/ Möblierung in Wohnbereichen (z. B. Lichtsignal, Rauchmelder, Telefon, Klingel)
- Stärkere Unterstützung der Menschen mit Behinderung bei der Bedarfsermittlung durch BEI_BW

Planungsraum Fildern



Daten zum Planungsraum – Städte und Gemeinden und deren Bevölkerung (Stand: 31.12.2021)

Filderstadt	45.814
Leinfelden-Echterdingen	40.100
Neuhausen auf den Fildern	12.150
Ostfildern	39.376
Planungsraum Fildern	137.440

**Diskussionsinhalte aus dem Planungsraumworkshop
Ziele und Wünsche für die Weiterentwicklungen im Landkreis Esslingen**

<p>Arbeit und Tagesstruktur</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inklusion muss in Kita/Schule beginnen, damit sich das Bewusstsein in der Gesellschaft verändert ■ Ziel: An allen Schularten sollte angemessene Barrierefreiheit hergestellt werden ■ Ziel: Jedes Kind kann dort zur Schule gehen, wo es wohnt. ■ Inklusion in der Schule darf nicht nur mit Engagement der Eltern gelingen, sondern sollte der normale Weg sein ■ Ziel: Mehr Entscheidungsfreiheit bei der Berufswahl ■ Ein Praktikum in einer Firma sollte nicht nur „Good-Will“ sein, sondern auch zu einer Anstellung führen können! ■ Nicht nur Außenarbeitsplätze, sondern sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit gerechter Bezahlung ■ Auch Kommunen können entsprechende Arbeitsplätze schaffen (Vorbildfunktion) ■ Trainingsmaßnahmen wie Staplerführerschein verbessern die Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt
<p>Freizeit, Mobilität und Barrierefreiheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zu wenige inklusive Angebote bislang: „Bisher nur alle 14 Tage Fußball – besser wäre häufiger!“ ■ Bündelung barrierefreier Freizeitangebote auf einem „Infoportal“ (Infos: Wo gibt’s was, wo ich mitkann?) ■ Wunsch: Mehr Unterstützung finanziell + politisch für vorhandenen Angebot (z. B. Villa e. V.) ■ Verbesserung der Inklusion bei Ferien- und Freizeitangeboten (ohne Anträge und bürokratische Hürden) ■ Mehr Assistenz und Begleitung für den Freizeitbereich ■ Barrierefreiheit an den Gehwegen in Ostfildern ■ Verbesserung der Barrierefreiheit an Bahnhöfen z. B. einfachere Bedienung der Fahrkartenautomaten ■ Barrierefreie Eingänge in öffentlichen Gebäuden z. B. Läden, Ärzte, Banken und genug Rangierflächen für Rollstuhlfahrer ■ Wunsch: Fahrgutscheine für Fahrdienst so viel wie man braucht! ■ Wunsch: Zentrale Telefonnummer, um einen Fahrdienst zu buchen ■ Selbstorganisation der Betroffenen unterstützen
<p>Wohnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mehr barrierefreien und günstige Wohnungen schaffen ■ Mehr inklusive WGs mit Anbindung an das Wohnquartier ■ Viele „kleinere“ Wohnungen in zentraler Lage ■ Mehr „wirklich“ inklusive Angebote wie z. B. die WG Ruit ■ Übergangswohnform von besonderer Wohnform zur ambulanten Wohnform ■ Erweiterung/ Neubau des bestehenden Appartementhauses ■ Rückzugsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung bei gemeinsamem Wohnen ermöglichen ■ Bewusstseinswandel in der Bevölkerung/ Gesellschaft voranbringen

Befragung von Menschen mit Behinderung im Landkreis Esslingen

Um Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache noch stärker in den Prozess der Kommunalen Teilhabeplanung einzubeziehen, wurden bei dem Personenkreis zwei Erhebungen in Form von schriftlichen Fragebögen durchgeführt. Bei der Erstellung der Fragebögen wurde versucht eine möglichst einfach verständliche Sprache zu verwenden. Zudem wurden die Inhalte mit Piktogrammen ergänzt, um so die Verständlichkeit weiter zu verbessern. Bevor die Fragebögen verwendet wurden, wurden diese dem Teilhabe-Beirat im Landkreis Esslingen vorgestellt und die Änderungswünsche des Beirats entsprechend eingearbeitet.

Die Zielgruppe wurden durch die Einrichtungen der Behindertenhilfe (besondere Wohnformen und WfbM) über den Fragebogen informiert. Zum Teil wurden die Menschen mit Behinderung beim Ausfüllen der Fragebögen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung unterstützt. Aufgrund der Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann eine Verzerrung der Befragung (Aspekt der Sozialen Erwünschtheit bei der Beantwortung der Fragen) nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere gilt das für die Fragen, die auf die Qualität der Unterstützungsleistung Bezug nehmen.

Es liegen uns keine Informationen zum Umfang des Assistenzbedarfs bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Befragung vor. Aufgrund der eher hochschwelligen Abfrage mit einem schriftlichen Fragebogen, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Personenkreis der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, unterrepräsentiert sein könnte. Dies muss bei der Interpretation der Ergebnisse zum Beispiel in Hinblick auf das Thema Selbstbestimmungsmöglichkeiten beachtet werden.

Die beiden Fragebögen unterscheiden sich in ihrer thematischen Schwerpunktsetzung. Ein Fragebogen befasste sich mit dem Thema Selbstbestimmung und Teilhabe im Bereich Wohnen. Dieser Fragebogen wurde von insgesamt 94 Personen mit einer geistigen Behinderung ausgefüllt. Der zweite Fragebogen beschäftigte sich mit dem Thema Selbstbestimmung und Teilhabe im Arbeitsleben. Diesen Fragebogen füllten insgesamt 147 Personen mit einer geistigen Behinderung aus. Folgende Aspekte wurden mit den beiden Fragebögen abgefragt:

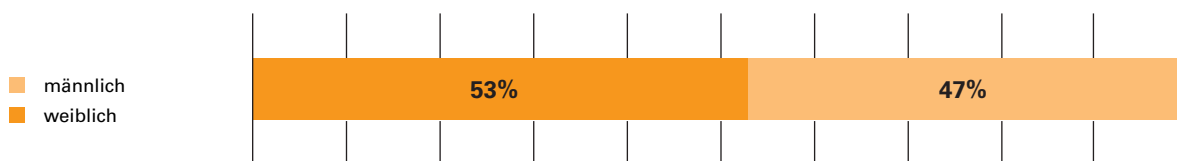
Fragebogen zum Thema Wohnen	Fragebogen zum Thema Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> ■ Informationen zur Person ■ Allgemeine Zufriedenheit ■ Zusammenleben ■ Barrierefreiheit ■ Selbstbestimmung ■ Unterstützung ■ Einbindung in den Sozialraum ■ Ausblick ■ Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Informationen zur Person ■ Allgemeine Zufriedenheit ■ Zusammenarbeit mit KollegInnen ■ Unterstützung ■ Ausblick und Arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt ■ Beteiligung

Die Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Bereich Wohnen

1. Informationen zur Person

Die Befragten setzten sich zu leicht unterschiedlich großen Teilen aus Frauen und Männern zusammen. Während 47 Prozent der Befragten Männer waren, waren 53 Prozent Frauen.

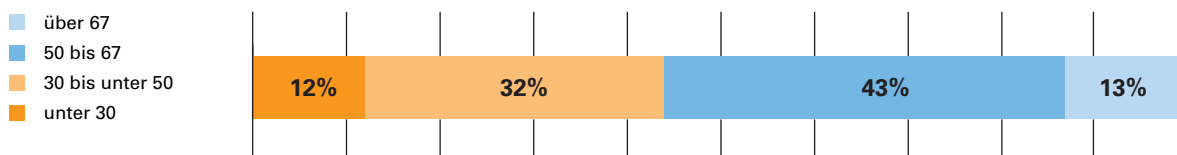
Abbildung 56 Verteilung nach Geschlecht



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=94

Von den befragten Personen waren 12 Prozent unter 30 Jahre. 32 Prozent waren zwischen 30 und 50 Jahre alt. Die Alterskategorie, die bei der Erhebung am stärksten vertreten war, ist die Gruppe der 50 bis 67-Jährigen (43 Prozent). 13 Prozent der Befragten waren 67 Jahre und älter.

Abbildung 57 Verteilung nach Altersgruppen



Grafik und Erhebung KVJS, 2022, N=92, fehlende Angaben: N=2.

2. Allgemeine Zufriedenheit

Unter der Überkategorie „Allgemeine Zufriedenheit“ wurde zunächst die Beurteilung der eigenen Wohnung erfragt. 93 Prozent der Befragten gaben auf die Frage „Sie wohnen in einer Wohnung. Wie gefällt es Ihnen dort? an, dass es ihnen gut gefällt. 6 Prozent wählten die mittlere Bewertungskategorie „es geht“ und nur 1 Person gab an, dass ihr die eigene Wohnung schlecht gefällt.

Abbildung 58 Sie wohnen in einer Wohnung. Wie gefällt es Ihnen dort?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=94

96 Prozent der Befragten gaben an, dass sie in ihrer Wohnung alles haben, was sie brauchen. Lediglich 4 Prozent verneinten diese Frage.

Abbildung 59 Haben Sie dort alles, was Sie brauchen?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=93, fehlende Angaben: N=1.

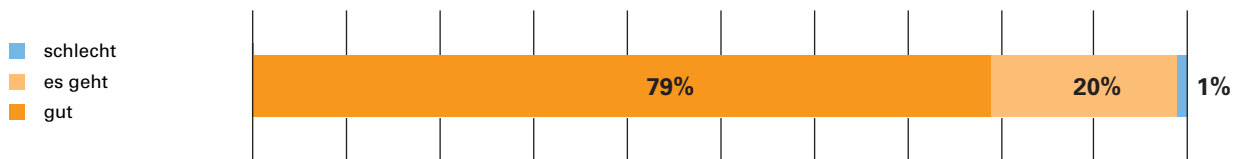
An die Frage, ob die Personen in ihrer Wohnung alles haben, was sie brauchen, schloss eine weitere, offene Frage mit Freitextfeld an: **Wenn nein, was fehlt Ihnen?**

In dem Freitextfeld benannten die Befragten fehlende Möbel und Geräte (Backofen). Eine Person gab an, dass ihr der Zugang zum Internet fehlt. Auch wenn „Internet“ hier nur von einer Person konkret benannt wurde, ist dies ein interessanter Aspekt. Denn das Thema digitale Teilhabe wird in den kommenden Jahren vermutlich immer stärker an Bedeutung gewinnen. Eine weitere Personen interpretierte die Frage stärker auf den Aspekt, was sie in ihrer Wohnung stört. Sie gaben diesbezüglich an, dass es ihr zu laut ist.

3. Zusammenleben

Das Zusammenleben mit den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern wird von den meisten (79 Prozent) als gut eingeschätzt. Gleichzeitig bewertet jede fünfte Person (20 Prozent) die zwischenmenschlichen Beziehungen in der Wohngemeinschaft nur mit der mittleren Bewertungskategorie „es geht“. Dies ist ein interessanter Befund, der auch unter der Voraussetzung betrachtet werden muss, dass Menschen mit Behinderung häufig keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Wohngruppen haben.

Abbildung 60 In der Wohnung wohnen auch andere Menschen. Wie verstehen Sie sich?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=89, fehlende Angaben: N=5.

Das Thema Rückzugsmöglichkeit spielt im Kontext von besonderen Wohnformen häufig eine größere Rolle. Ein Großteil der befragten Personen (93 Prozent) bejaht die Frage „Manchmal möchten Sie allein in Ihrem Zimmer sein. Ist das immer möglich?“ Trotz der verhältnismäßig kleinen Zahl, für die dies nicht zutrifft, sollte das Thema aufgrund der besonderen Relevanz im Hinblick auf die Selbstbestimmungsmöglichkeiten, beachtet werden.

Abbildung 61 Manchmal möchten Sie allein in Ihrem Zimmer sein. Ist das immer möglich?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=91, fehlende Angaben: N=3

4. Barrierefreiheit

Unter der Kategorie „Barrierefreiheit“ wurde abgefragt, ob die Befragten an alles rankommen, was sie brauchen. Dies wurde von fast allen Personen (96 Prozent) mit „ja“ beantwortet. Nur 4 Prozent gaben an, dass dies nicht der Fall ist. Dies zeigt, dass das Thema Barrierefreiheit in den Einrichtungen überwiegend gut umgesetzt zu sein scheint.

Abbildung 62 Ist in Ihrer Wohnung alles für Sie erreichbar? Kommen Sie an alles ran, was Sie brauchen?



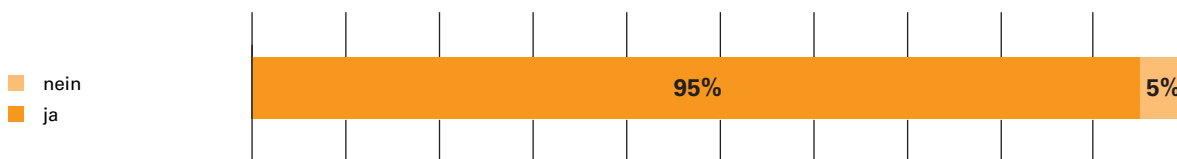
Grafik und Erhebung KVJS, 2022, N=93, fehlende Angaben: N=1

In der daran anschließenden offenen Frage wurde abgefragt, was die Personen nicht erreichen können. In dem Freitextfeld benannten die Personen folgende Dinge: „Die Bettwäsche (ganz oben im Schrank)“, „meinen Schmuck“, „Wohnungstür (Treppen)“, „Schränke nur mit Hilfe“.

5. Selbstbestimmung

Diese Frage nimmt in sehr allgemeiner Form Bezug auf die Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in ihrem Alltag. Die Frage wurde von 95 Prozent mit „ja“ beantwortet, woraus geschlossen werden könnte, dass der Personenkreis meistens selbstbestimmt entscheiden kann. Um dies zu verifizieren, bräuchte es allerdings eine deutlich detailliertere Abfrage.

Abbildung 63 Wenn Sie in Ihrer Wohnung sind: Können Sie meistens das tun, worauf Sie gerade Lust haben und was Ihnen wichtig ist?



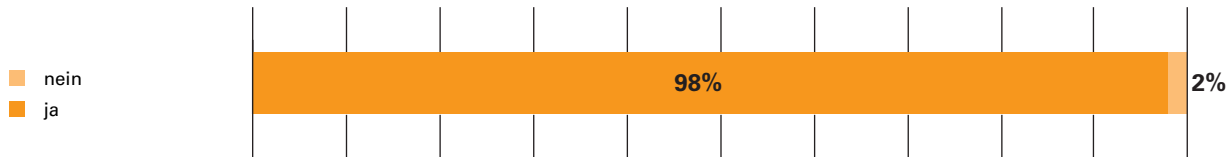
Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=93, fehlende Angaben: N=1

6. Unterstützung

Mit einem Anteil von 98 Prozent sind fast alle Befragten zufrieden mit der Unterstützung in Bereich Wohnen.

Abbildung 64

Betreuer helfen Ihnen in der Wohnung. Zum Beispiel beim Kochen. Oder beim Wäsche waschen. Das nennt man Unterstützung. Ist die Unterstützung gut?

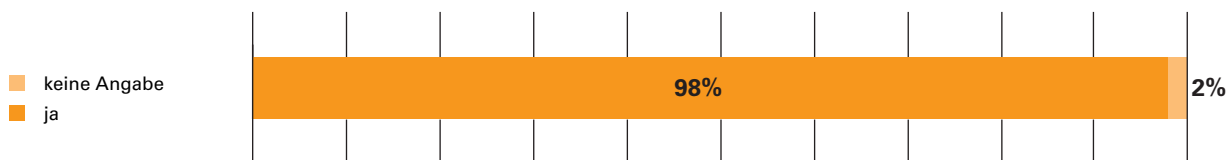


Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=94

Ähnlich wie die Qualität wird auch die Erreichbarkeit von Unterstützung im Bereich Wohnen von fast allen Befragten (98 Prozent) positiv bewertet.

Abbildung 65

Können Sie sich immer Unterstützung holen, wenn Sie welche benötigen?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=94

7. Ausblick

Die Antworten auf die Frage zum weiteren Ausblick zeigen, dass 9 Prozent der Personen sich einen Wechsel des Wohnsettings wünschen. 91 Prozent der befragten Personen geben an, dass sie sich auch in Zukunft ihr aktuelles Wohnsetting beibehalten wollen. Um beurteilen zu können, ob ein Wechsel in ein anderes Wohnsetting wünschenswert sein könnte, braucht es allerdings auch Kenntnis darüber, welche möglichen Alternativen es gibt. Ob dieses Wissen bei der Zielgruppe vorhanden ist, ist nicht bekannt. Insofern muss das Ergebnis dieser Abfrage mit Vorsicht interpretiert werden.

Abbildung 66

Es gibt verschiedenen Wohnformen. Zum Beispiel in einer eigenen Wohnung. Oder mit anderen Menschen mit Behinderung zusammen. Oder bei den Eltern. Wollen Sie in Zukunft weiterhin so wohnen wie jetzt?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=93, fehlende Angaben: N=1

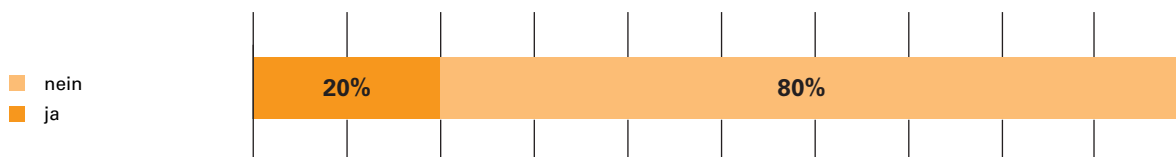
In der daran anschließenden offenen Frage wurde abgefragt, wie sich die Personen mit einem Wechselwunsch, ihre zukünftiges Wohnsetting vorstellen. In dem Freitextfeld wurden folgende Wünsche angegeben: „Außenwohngruppe“, „WG“, „alleine mit meiner Schwester“, „eigene Wohnung“, „Einzimmerappartement“, „in Plochingen“, „in eine eigene Wohnung“, „bei der Schwester“

Thema Sozialraum und Freizeit

Auf die Frage nach der Erreichbarkeit von Angeboten des täglichen Lebens im Sozialraum geben 80 Prozent der Befragten an, dass sie keine Probleme haben. Die restlichen 20 Prozent sehen sich hingegen mit Problemen konfrontiert.

Abbildung 67

Manchmal möchten Sie etwas einkaufen. Oder Sie müssen zum Arzt. Gibt es dabei Probleme?

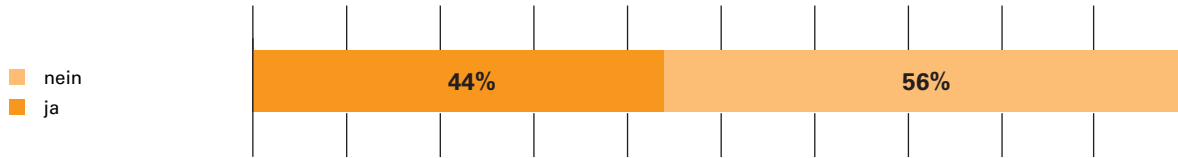


Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=94

In der daran anschließenden offenen Frage wurde abgefragt, was verbessert werden müsste, damit diese Probleme zukünftig nicht mehr bestehen. In dem Freitextfeld benannten drei Personen, dass mehr Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wohnangebots notwendig wäre. Eine Person beschreibt, dass sie lernen möchte, selbstständig, die Angebote im Sozialraum zu erreichen. Interessant ist, dass bei den Antworten kein Bezug auf strukturelle oder bauliche Barrieren im Sozialraum genommen wird.

Auf die Frage „Nehmen Sie schon an Freizeitangeboten im Ort teil?“ antwortete etwas weniger als die Hälfte (44 Prozent) mit „ja“. Für die anderen 56 Prozent trifft dies nicht zu.

Abbildung 68 Nehmen Sie schon an Freizeitangeboten im Ort teil?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=94

Ein Drittel der Befragten (34 Prozent) wünschen sich zukünftig an einem Freizeitangebot im Ort teilzunehmen. Dies ist ein hoher Wert und verdeutlicht die Relevanz einer zukünftig noch stärkeren Nutzung von Angeboten im Sozialraum.

Abbildung 69 Würden Sie gerne (zukünftig) an einem Angebot teilnehmen?

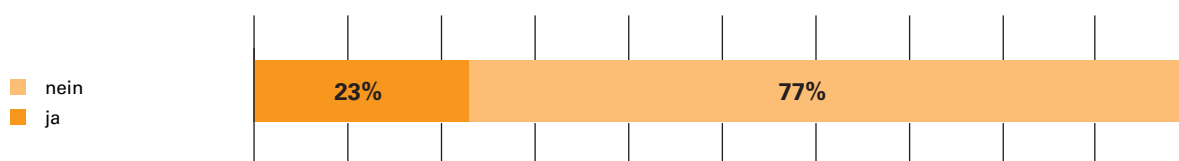


Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=61, fehlende Angaben: N=33

In der daran anschließenden offenen Frage wurde abgefragt, an welchen Angeboten die Menschen gerne teilnehmen würden. In dem Freitextfeld wurden verschiedene Sportangebote (Sportverein (2 Nennungen), Alpverein, Tanzsport), Musikangebote (Musik machen, Musiktherapie, Harfe spielen, Klavierunterricht) sowie weitere Freizeitaktivitäten (Spaziergänge, Ausflüge, Fußball schauen, ins Kino gehen, Kochkurse, Ausflüge, Backen, Freizeitkreis, Karaoke, Jugendhaus) benannt.

Mit einer weiteren Frage wurde dann der Unterstützungsbedarf bei der Teilnahme an Angeboten abgefragt, 23 Prozent der Personen wünschen sich Unterstützung, um an Freizeitangeboten im Ort teilzunehmen. 77 Prozent der Befragten verneinen den Bedarf an Unterstützung. Dass sich nur so ein verhältnismäßig kleiner Anteil an Personen Unterstützung wünscht, ist ein durchaus interessanter Befund. Es wäre aufschlussreich hier im Rahmen einer umfangreicheren Befragung zu eruieren, welche weiteren Faktoren eine Rolle spielen, um Menschen mit Behinderung eine Teilnahme an Freizeitangeboten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Abbildung 70 Wünschen Sie sich Unterstützung, um an einem solchen Angebot teilnehmen zu können?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=70, fehlende Angaben: N=24.

In der daran anschließenden offenen Frage wurde abgefragt, bei was genau die Personen sich Unterstützung wünschen. In dem Freitextfeld wurden folgende Bereiche angegeben: „Wenn die Fragen zu schwer sind“, „beim Hinkommen“, „Anmeldung“, „Angebote raussuchen“, „Planung und Durchführung z. B. bei Urlaubsreisen oder Kinobesuch“.

Thema Beschwerde und Mitbestimmung

Beinahe alle befragten Personen gaben an, zu wissen, an wen Sie sich wenden können, wenn sie mit etwas nicht zufrieden sind (89 Prozent). 11 Prozent der Befragten sagen hingegen, dass sie nicht wissen, mit wem sie in einem solchen Fall sprechen können.

Abbildung 71 Wissen um Ansprechmöglichkeiten bei Wünschen, Anregungen und Beschwerden



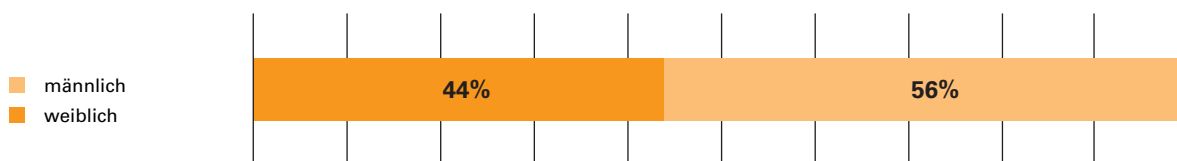
Grafik und Erhebung KVJS, 2022, N=90, fehlende Angaben: N=4.

Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Bereich Arbeit

1. Informationen zur Person

Die Befragten setzten sich zu leicht unterschiedlich großen Teilen aus Frauen und Männern zusammen. Während 56 Prozent der Befragten Männer waren, waren 44 Prozent Frauen.

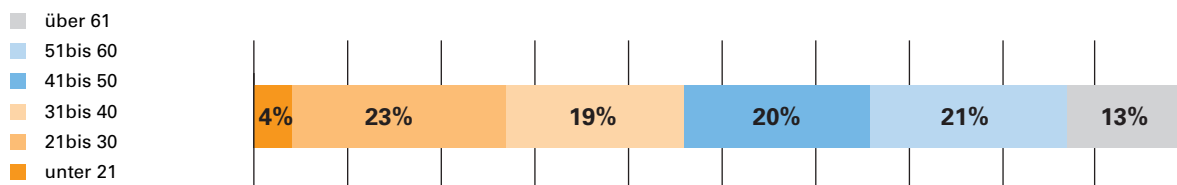
Abbildung 72 Verteilung nach Geschlecht in Prozent



Grafik und Erhebung KVJS, 2022, N=142, fehlende Angaben=5

Die Angaben zum Alter der Befragten zeigen, dass die Altersgruppen recht gleichmäßig in der Stichprobe vertreten waren. Die beiden „Randgruppen“ der unter 21jährigen und über 61jährigen fallen deutlich kleiner aus als die übrigen Gruppen.

Abbildung 73 Verteilung nach Altersgruppen in Prozent

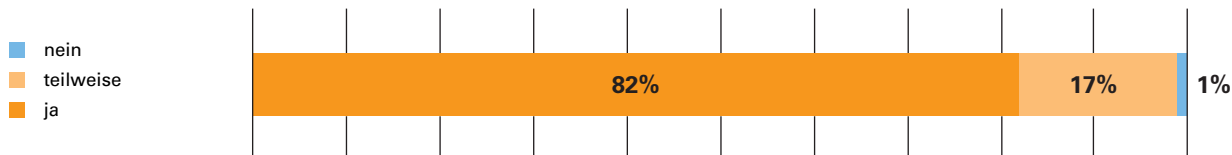


Grafik und Erhebung KVJS, 2022, N=141, fehlende Angaben=6

2. Allgemeine Zufriedenheit

Die Frage „**Macht Ihnen Ihre Arbeit Spaß?**“ beantworteten 82 Prozent der Befragten mit „ja“. Weitere 18 Prozent der Befragten gaben an, dass dies zumindest teilweise der Fall sei. Eine der befragten Personen gab an, dass dies nicht der Fall sei. Dies spricht für eine hohe Zufriedenheit der Beschäftigten.

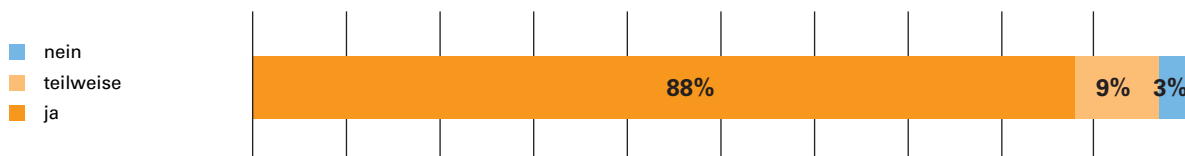
Abbildung 74 Macht Ihnen Ihre Arbeit Spaß?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=147

3 Prozent der Befragten gaben an, dass sie nicht genügend Zeit haben, um Ihre Arbeit gut in der Werkstatt zu machen. Bei 9 Prozent der Befragten ist dies teilweise der Fall. Die Mehrheit der Befragten bejahte die Frage (88 Prozent). Dies weist darauf hin, dass die Beschäftigten in den meisten Fällen nicht unter erhöhtem Zeitdruck arbeiten.

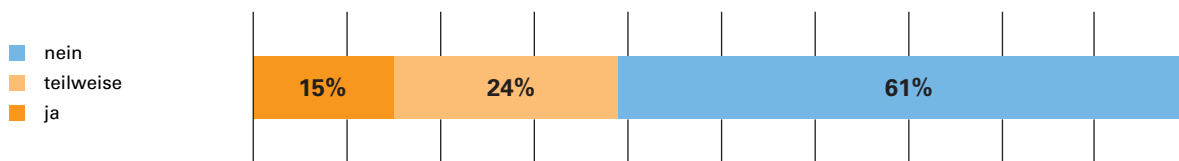
Abbildung 75 Haben Sie genügend Zeit, um Ihre Arbeit gut zu machen?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=146, fehlende Angaben: N=1

Mehr als die Hälfte der Befragten verneinte die Frage nach Langeweile bei der Arbeit (61 Prozent). Während 24 Prozent der Beschäftigten sich zumindest teilweise langweilten, gaben 15 Prozent an, dass sie sich langweilten. Dieser Befund kann ein Hinweis darauf sein, dass ein Teil der in den WfbM beschäftigten Personen durch ihre Aufgaben unterfordert ist. Auf den Großteil der Befragten trifft dies jedoch nicht zu.

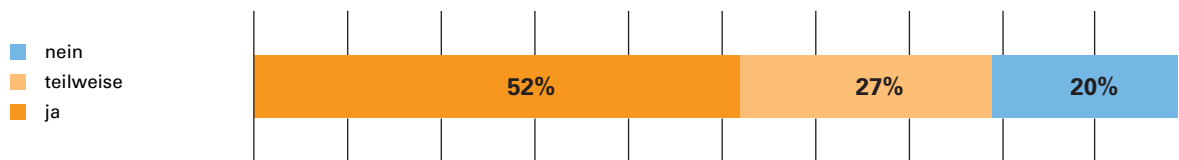
Abbildung 76 Langweilen Sie sich manchmal bei Ihrer Arbeit?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=146, fehlende Angaben: N=1

Etwas mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass sie bei ihrer Arbeit etwas Neues lernen können (52 Prozent). Weitere 27 Prozent gaben an, dass dies zumindest teilweise der Fall ist. Für diese Personengruppen ist die WfbM nicht nur ein Ort der Beschäftigung und Arbeit sondern auch ein Ort des Lernens und der Weiterbildung. Ein Fünftel der Befragten gaben an, dass sie beim Arbeiten nichts Neues lernen.

Abbildung 77 Können Sie beim Arbeiten etwas Neues lernen?

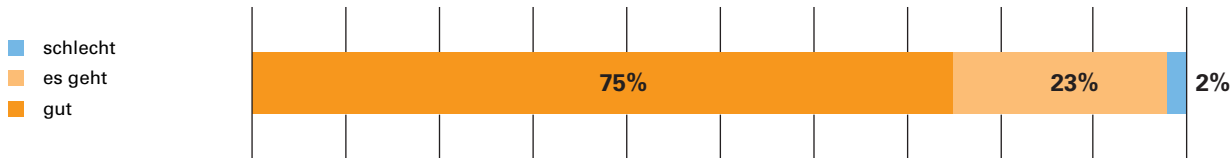


Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=142, fehlende Angaben: N=5

3. Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen

Rund drei Viertel der Befragten gaben an, sich gut mit ihren Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen zu verstehen. Weitere 23 Prozent wählten die Antwortmöglichkeit „es geht“. Lediglich zwei Prozent gaben an, sich schlecht mit den Kolleginnen und Kollegen zu verstehen.

Abbildung 78 Wie verstehen Sie sich mit Ihren Arbeitskollegen?

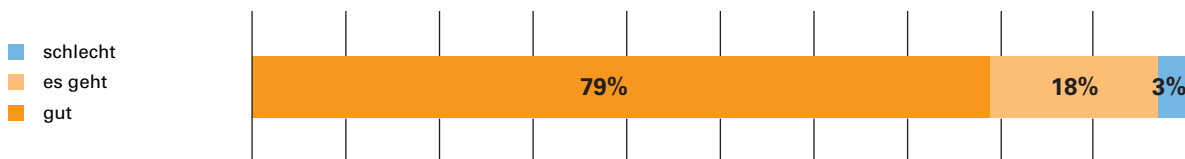


Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=146, fehlende Angaben: N=1

4. Unterstützung

Der Großteil der Befragten gibt an, dass die Unterstützung in der WfbM als gut empfunden wird (79 Prozent). Weitere 18 Prozent geben an, dass die Unterstützung in der Werkstatt „geht“. Nur drei Prozent empfinden die angebotene Unterstützung als schlecht.

Abbildung 79 Wie empfinden Sie die Unterstützung in der Werkstatt?



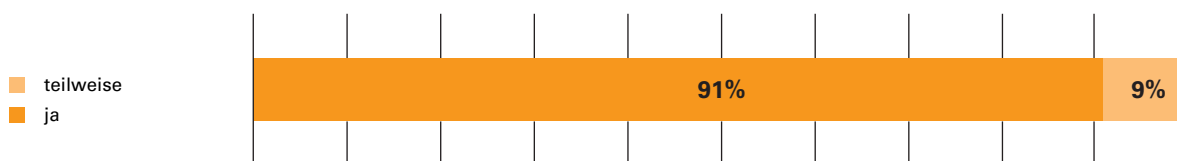
Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=145, fehlende Angaben: N=2

An die Frage, wie die Unterstützung in der WfbM wahrgenommen wird, schloss eine weitere, offene Frage mit Freitextfeld an: „Wenn Sie die Unterstützung schlecht finden: Was sollte anders sein?“

In dem Freitextfeld äußerten die Befragten Veränderungsbedarfe in verschiedenen Bereichen der Beschäftigung in einer WfbM. An dieser Stelle sollen jedoch nur Antworten, die sich explizit auf die Unterstützung beziehen berücksichtigt werden. Zwei der Befragten äußern sich dazu, dass sie eine „andere Behandlung“ wünschen, explizit besteht der Wunsch „mehr ernstgenommen“ zu werden. Eine weitere Person beschreibt das Problem, dass die Gruppenleitungen aufgrund einer Vielzahl von zusätzlichen Aufgaben „überlastet [sind]“ und „haben deswegen weniger Zeit für uns“.

Abbildung 80

Können Sie immer Unterstützung holen, wenn Sie welche benötigen?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=144, fehlende Angaben: N=3

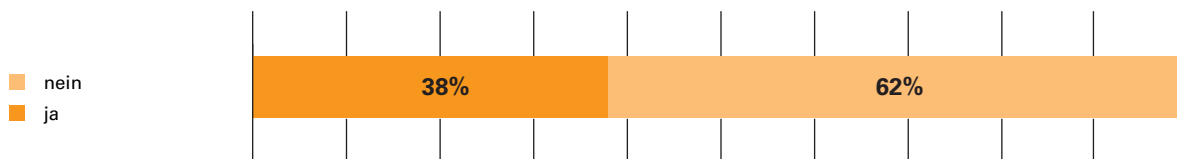
Auf die Frage nach der Verfügbarkeit von Unterstützungsleistungen gab keine der befragten Personen an, dass sie nie Unterstützung holen kann, wenn sie diese benötigt. Bei 91 Prozent der Befragten ist es immer möglich sich Unterstützung zu holen. Weitere 9 Prozent gaben an, dass dies teilweise möglich ist.

5. Ausblick und Arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt

Die Mehrheit der Beschäftigten aus WfbM gaben an, dass sie noch nie auf einer Arbeitsstelle außerhalb gearbeitet haben (62 Prozent). Bei 38 Prozent der Befragten ist dies in der Vergangenheit der Fall gewesen.

Abbildung 81

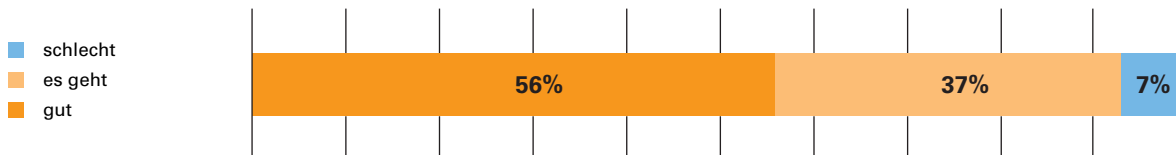
Haben Sie schon einmal bei einer Arbeitsstelle außerhalb der Werkstatt gearbeitet?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=143, fehlende Angaben: N=4

Von den Beschäftigten, die bereits einen Arbeitsplatz außerhalb der WfbM innehatten, gaben 56 Prozent an, dass es ihnen auf der Arbeitsstelle außerhalb der WfbM gut gefallen hat. Etwas mehr als ein Drittel der Beschäftigten wählten die Antwortmöglichkeit „es geht“. Schlecht gefiel es sieben Prozent der Befragten.

Abbildung 82 Wenn ja, wie hat es Ihnen dort gefallen?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=57, fehlende Angaben: N=90

Knapp zwei Drittel der Befragten gaben an, in der Zukunft nicht bei einer Arbeitsstelle arbeiten zu wollen, bei der auch Menschen ohne Behinderungen arbeiten (65 Prozent). Ein Drittel der Befragten gaben an, dass sie in der Zukunft gerne wieder bei einer solchen Arbeitsstelle arbeiten möchten (35 Prozent).

Abbildung 83 Würden Sie in Zukunft gerne (wieder) bei einer Arbeitsstelle arbeiten, bei der auch Menschen ohne Behinderung arbeiten?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=127, fehlende Angabe=19

Wenn ja, in welchem Beruf würden Sie gerne arbeiten?

In das Freitextfeld wurden Berufe aus verschiedensten Arbeitsbereichen eingetragen. Mehrfach genannt wurden Berufe im Garten- und Landschaftsbau, Berufe in Gastronomie und Service, im Einzel- und Fachhandel und im Pädagogischen Bereich. Diese wurden ergänzt um die Bereiche Hauswirtschaft, Büroarbeit, Gesundheitsversorgung und Industrie.

Wenn ja, welche Unterstützung brauchen Sie?

Als Bereiche, in denen sie Unterstützung benötigen, um auf einen Arbeitsplatz außerhalb der WfbM arbeiten zu können, identifizieren die Befragten am häufigsten den Bereich Kontakte knüpfen/Kennenlernen. Hierunter fällt beispielsweise die Unterstützung bei Vorstellungsgesprächen und Bewerbungen. Außerdem werden mehrfach Maßnahmen zur Barrierefreiheit genannt, neben der Nutzbarkeit von Räumlichkeiten werden auch angepasste Arbeitsgeräte und Werkzeuge aufgeführt. Allgemeiner wird mehrfach genannt, dass Ansprechpartner vor Ort und ein Sozialdienst sowie Unterstützung bei der Arbeitsvorbereitung bzw. Arbeitsassistenz sinnvoll sind. Hinzu kommen Unterstützungsbedarfe in den Bereichen Mobilität, Lesen und Schreiben sowie mathematische Kenntnisse. Mehrmals wird außerdem genannt, dass Unterstützung notwendig sei, die Bereiche noch unklar oder wechselnd sind.

6. Beteiligung

Beinahe alle befragten Werkstatt-Beschäftigten gaben an, zu wissen, an wen Sie sich wenden können, wenn sie mit etwas bei der Arbeit nicht zufrieden sind (91 Prozent). Dennoch geben 9 Prozent der Befragten an, dass sie nicht wissen, mit wem sie in einem solchen Fall sprechen können.

Abbildung 84

Manchmal gefällt Ihnen etwas nicht bei der Arbeit. Wissen sie mit wem Sie dann sprechen können?



Grafik und Erhebung KVJS, 2023, N=137, fehlende Angaben: N=10

Literaturverzeichnis

KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart, 2013.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011.

KVJS-Analyse: Leistungen der Eingliederungshilfe. Stuttgart, 2020.

KVJS-Forschung (Hrsg.): Petra Deger, Kirsten Pühr, Jo Jerg: Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen. Eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen Rahmenbedingungen von Inklusion. Stuttgart, 2015.

KVJS-Forschung (Hrsg.): Theunissen, Kulig: Ergebnisbericht: Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg Herausforderndes Verhalten in der Behindertenhilfe. Stuttgart, 2019.

Landkreis Esslingen: Leistungsbericht der Interdisziplinären Frühförderstelle Landkreis Esslingen. Esslingen, 2019.

KVJS: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg. Stuttgart, 2017.

KVJS: Teilhabemanagement Eingliederungshilfe in der Gesamt- und Teilhabeplanung nach SGB IX Vorläufige Orientierungshilfe. Stuttgart, 2020.

Internetquellen

https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E-988665801/19363831/Schulbegleitung.pdf, 06.03.2023

<https://www.lebenshilfe-esslingen.de/wohnen/ambulant-begleitetes-wohnen.>, 03.02.2023

Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) | BIH, 30.09.2022

https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E368489170/68988/Teilhabeplan%202008-2017%20Landkreis%20Esslingen.pdf, 06.03.2023

anlage-zu-69-gemeins_grdsaetze_monitoring_wfb.pdf (kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de), 06.03.2023.

Orientierungshilfe_Assistenz_im_Krankenhaus.pdf (lwl.org), 27.02.2023

<https://www.gemeinsam-einfach-machen.de>, 27.02.2023.

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Schwerbehinderung/Inklusionsbetriebe/Grundsaeetze_IU_Fassung_01_11_2022.pdf, 06.03.2023

https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E2049303761/20257660/Sozialbericht%202021.pdf, 28.03.2023.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:
KVJS, Karte Esslingen mit Planungsräumen, Stuttgart, 2023.

Abbildung 2:
Franke: Sozialraumorientierung – Handeln zwischen „Verwaltungsräumen“ und „Alltagsorten“ In: Friedrich Ebert Stiftung: Sozialraumorientierung und Interkulturalität in der Sozialen Arbeit: Tagungsdokumentation im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 40. Bonn, 2013.

Abbildung 3:
Wright, Block und von Unger: Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung. In: Wright, Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern, 2010.

Abkürzungsverzeichnis

BBB.	Berufsbildungsbereich
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVE	Berufsvorbereitende Einrichtungen
FED	Familienentlastende Dienste
FuB	Förder- und Betreuungsbereich
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
KiTaG.	Kindertagesbetreuungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
KoBV	Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden
LIBW	Längerfristig Intensivbetreutes Wohnen
SBBZ	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII
TWG	Therapeutische Wohngruppe
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
UstA-VO	Unterstützungsangebote-Verordnung
VwV FED	Verwaltungsvorschrift Familienentlastende
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
WTPG	Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege



Landkreis
Esslingen

Kontakt

Landratsamt Esslingen
Amt für besondere Hilfen
73726 Esslingen am Neckar
www.landkreis-esslingen.de